

GROSSE KREISSTADT



Rechnungsprüfungsamt

SCHLUSSBERICHT

über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung
der Großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck
für das Haushaltsjahr

2 0 2 0

Kirchheim unter Teck, den 29.05.2023

Inhaltsübersicht	Seite
I.) Abschluss der Jahresrechnung 2020	3 - 6
II.) Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse	7 - 17
2.1 Ergebnishaushalt	7 - 8
2.2 Finanzhaushalt	8 - 9
2.3 Liquide Mittel	9 - 10
2.4 Kredite und Verschuldung	11 - 12
2.5 Bilanz	12
2.6 Fazit des Haushaltsjahres 2020 und Ausblick	13 - 17
Prüfungsbestätigung	18
III.) Vorbemerkungen	19 - 22
3.1 Prüfung des Jahresabschlusses	19
3.2 Örtliche Prüfung	19 - 20
3.3 Überörtliche Prüfung	20 - 21
3.4 Prüfungsauftrag und Prüfungsinhalt	21 - 22
IV.) Ergebnisrechnung zum 31.12.2020	23 - 48
4.1 Allgemeines zur Ergebnisrechnung	23 - 25
4.2 Ordentliches Ergebnis	26
4.3 Ordentliche Erträge	26 - 35
4.4 Ordentliche Aufwendungen	36 - 45
4.5 Außerordentliches Ergebnis (Sonderergebnis)	45
4.6 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	45
4.7 Gesamtergebnis Ergebnishaushalt	46 - 47
4.8 Kennzahlen zur Ergebnisrechnung	47 - 48
V.) Finanzrechnung zum 31.12.2020	49 - 59
5.1 Allgemeines zur Finanzrechnung	49 - 53
5.2 Laufende Verwaltungstätigkeit	53
5.3 Investitionstätigkeit	54 - 57
5.4 Finanzierungstätigkeit	57
5.5 Gesamtergebnis der Finanzrechnung u. Entwicklung d. liquiden Mittel	57
5.6 Kennzahlen zur Finanztätigkeit	58 - 59
VI.) Bilanz zum 31.12.2020	60 - 81
6.1 Aktivseite	60 - 72
6.2 Passivseite	73 - 80
6.3 Kennzahlen zur Bilanz	80 - 81
VII.) Verwaltungsprüfung / Berichte über Prüfungsergebnisse	82 - 100
VIII.) Fachtechnik / Bauausgaben	100 - 102

I) Die Jahresrechnung 2020 wurde mit folgenden Werten abgeschlossen:

1.	Ergebnisrechnung	Vorjahr 2019	2020
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	136.609.515	123.287.537
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	124.069.282	122.799.604
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	12.540.233	487.933
1.4	Außerordentliche Erträge	3.337.178	3.435.630
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	2.401.325	1.451.232
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	935.853	1.984.398
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	13.476.086	2.472.331

2.	Finanzrechnung	Vorjahr 2019	2020
2.1	Summe d. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	133.739.903	119.333.446
2.2	Summe d. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	103.553.013	107.889.335
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	30.186.890	11.444.111
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	22.579.612	7.050.145
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	24.506.562	21.074.573
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	- 1.926.950	- 14.024.428
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 u. 2.6)	28.259.940	- 2.580.317
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.630.288	2.417.626
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.167.433	2.331.031
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	- 2.537.145	86.595
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	25.722.795	- 2.493.722
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-4.426.285	- 125.349
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	18.376.061	39.672.571
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	21.296.510	- 2.619.071
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	39.672.571	37.053.500

Mit Ablauf des Geschäftsjahres 2020 hat sich die Bilanz gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Aktivseite	Vorjahr 2019 EUR	Geschäftsjahr 2020 EUR
1 <u>Vermögen</u>	491.284.840	497.568.687
1.1 <i>Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	538.045	631.522
1.2 <i>Sachvermögen</i>	410.220.321	416.458.651
1.2.1 <i>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Recht</i>	41.402.112	38.764.697
1.2.2 <i>Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte</i>	135.275.374	134.408.821
1.2.3 <i>Infrastrukturvermögen</i>	216.260.296	214.956.409
1.2.5 <i>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</i>	1.695.870	1.658.940
1.2.6 <i>Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge</i>	3.100.487	2.938.799
1.2.7 <i>Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>	2.444.991	2.941.039
1.2.8 <i>Vorräte</i>	120.856	100.032
1.2.9 <i>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</i>	9.920.334	20.689.914
1.3 <i>Finanzvermögen</i>	80.526.474	80.478.515
1.3.2 <i>Sonst. Beteiligungen u. Kapitaleinlagen</i>	1.962.394	1.962.394
1.3.3 <i>Sondervermögen</i>	9.272.000	9.272.000
1.3.4 <i>Ausleihungen</i>	8.227.155	10.209.252
1.3.5 <i>Wertpapiere</i>	14.079.849	14.079.753
1.3.6 <i>Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen</i>	4.270.595	4.510.865
1.3.7 <i>Privatrechtliche Forderungen</i>	3.032.034	3.376.976
1.3.8 <i>Liquide Mittel</i>	39.682.446	37.067.275
2 <u>Abgrenzungsposten</u>	4.978.020	4.104.554
2.1 <i>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</i>	281.295	328.032
2.2 <i>Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse</i>	4.696.725	3.776.522
Bilanzsumme	496.262.859	501.673.241

Passivseite	Vorjahr 2019 EUR	Geschäftsjahr 2020 EUR
1 Kapitalposition	311.195.965	313.480.320
1.1 Basiskapital	247.077.935	246.878.196
1.2 Rücklagen	64.118.030	66.602.125
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	47.075.135	47.563.067
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen d. Sonderergebnisses	16.229.309	18.213.707
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	813.586	825.350
2 Sonderposten	152.674.434	150.491.753
2.1 für Investitionszuweisungen	23.312.797	22.192.477
2.2 für Investitionsbeiträge	120.177.290	119.704.496
2.3 für Sonstiges	9.184.347	8.594.781
3 Rückstellungen	18.791.410	23.366.074
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	136.539	283.688
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	2.253.442	1.884.914
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	226.274	412.183
3.7 Sonstige Rückstellungen	16.175.155	20.785.290
4 Verbindlichkeiten	6.940.378	7.517.746
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	410.000	346.800
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	4.425.030	4.995.697
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0	40.968
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	2.105.348	2.134.281
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.660.672	6.817.347
Bilanzsumme	496.262.859	501.673.241

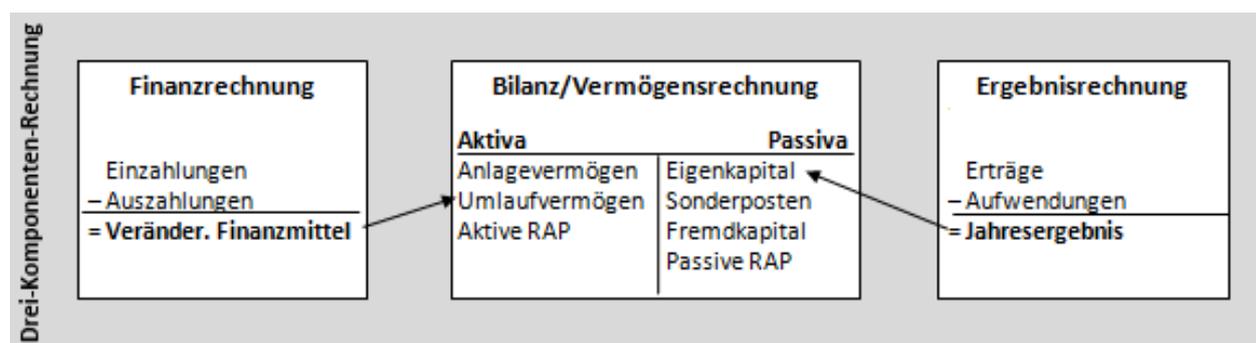
Allgemeine Grundsätze zur Kommunalen Doppik:

Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie der Vermögensrechnung:

Die Ergebnisrechnung erfasst die realisierten Aufwendungen und Erträge innerhalb einer Rechnungsperiode. Sie beinhaltet auch nicht kassenwirksame Vorgänge wie die Abschreibungen (AfA). Sie ist vergleichbar mit der Gewinn- und Verlustrechnung eines kaufmännisch geführten Unternehmens. Der Saldo (=Ergebnissaldo) aus Erträgen und Aufwendungen ergibt das Jahresergebnis und erhöht bzw. mindert in der Bilanz das Basiskapital. Das erwirtschaftete Jahresergebnis gilt gemeinhin als Indikator des Grundsatzes der Generationengerechtigkeit, d.h., wenn die Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag ausweist, so ist im betrachteten Rechnungsjahr auf Kosten künftiger Generationen gewirtschaftet worden.

Die Finanzrechnung erfasst alle eingehenden Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen innerhalb des Haushaltsjahres; ihr Saldo ist der Liquiditätssaldo (Kassenbestand). Sie beinhaltet damit alle realisierten Zahlungsströme. Die Finanzrechnung entspricht weitgehend dem vormaligen kameralen Haushalt, da sie alle kassenwirksamen Zahlungsvorgänge, aber keine sonstigen Wertveränderungen wie z. B. Abschreibungen oder Pensionsrückstellungen, darstellt. Der Ergebnissaldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen gibt mit Ablauf des Haushaltsjahres Aufschluss, über die Veränderung der liquiden Mittel bzw. den Kassenbestand und erhöht bzw. mindert in der Bilanz das Umlaufvermögen.

Die Finanzrechnung, die Ergebnisrechnung und Vermögensrechnung (Bilanz) sind Teil des doppischen Jahresabschlusses sowie Bestandteil der Drei-Komponenten-Rechnung. Nachfolgende Abbildung zeigt, wie die Finanzrechnung, die Ergebnisrechnung und die Bilanz/Vermögensrechnung im Sinne der Drei-Komponenten-Rechnung zusammenhängen.



Die Verknüpfung besteht hierbei darin, dass der in der Finanzrechnung ausgewiesene positive/negative Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen die Bilanzposition "Liquide Mittel" (eine Unterposition des Umlaufvermögens) erhöht/mindert und der Saldo der Ergebnisrechnung aus Erträgen abzüglich Aufwendungen im Falle eines Jahresüberschusses das Basiskapital (Eigenkapital) erhöht bzw. im Falle eines Jahresfehlbetrages mindert.

Die Salden der Ergebnis- und Finanzrechnung fließen in die Bilanz ein, wo wiederum das Vermögen (Anlagevermögen und Umlaufvermögen) im Aktiva mit den Finanzmitteln (Basiskapital und Schulden) im Passiva gegenübergestellt ist.

II) Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse:

Verlauf des Haushaltsjahres 2020:

2.1 Ergebnishaushalt:

In der Planung hatte das ordentliche Ergebnis einen Fehlbetrag von rund -3,7 Mio € ausgewiesen. Durch das erstmalige Aufkommen der Corona-Pandemie im Februar 2020 waren zusätzliche unplanmäßige Ertragsausfälle eingetreten. Dank der umfassenden Ausgleichs- und Hilfsmaßnahmen von Bund und Land -insbesondere die Gewerbesteuerkompensation in Höhe von 7,6 Mio €- hat sich das Geschäftsjahr 2020 im Vergleich zur ursprünglichen Planung dennoch positiv entwickelt und konnte im Ergebnis tatsächlich ein positives **Ordentliches Ergebnis** in Höhe von **0,49 Mio. €** erzielt werden. Das Sonderergebnis schließt mit einem positiven Ergebnis von rund **1,98 Mio. €** ab, das überwiegend aus Vermögensveräußerungen resultiert. Der erzielte Jahresüberschuss von **2,47 Mio. €** wird gemäß § 23 GemHVO der jeweiligen Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bzw. des Sonderergebnisses zugeführt.

Mit dem Abschlussergebnis ist das finanzpolitische Ziel der Doppik, den Ressourcenverbrauch im Sinne der integrativen Gerechtigkeit im laufenden Haushaltsjahr zu erwirtschaften, im Berichtsjahr 2020 gelungen.

Im Berichtsjahr 2020 sind überdurchschnittliche Steuererträge erzielt worden, die mit Versatz für das Jahr 2022 höhere Umlagebelastungen erwarten lassen. Als Vorkehrmaßnahme der steigenden Umlagebelastungen wurden FAG-Rückstellungen in Höhe von 3,38 Mio. € gebildet.

Im Berichtsjahr blieben die Hebesätze für die Gewerbesteuer sowie die Grundsteuer A und B unverändert. Die Stadt lag damit -mit Ausnahme der Grundsteuer A- mit Ihren Hebesätzen was den landesweiten Durchschnittssatz bei den vergleichbaren Größenklassen anbelangt geringfügig über den entsprechenden Landeswerten.

Insgesamt waren 72,1 Mio. € Steuereinnahmen und 30,0 Mio € Ertragszuweisungen zu verzeichnen; im Vorjahr 2019 waren es insgesamt 115,0 Mio €. Den größten Anteil umfassen dabei die Gewerbesteuer (netto 23,5 Mio € zuzüglich der einmaligen Kompensationszahlung für Gewerbesteuerausfälle von 7,6 Mio. €) mit rd. 31,1 Mio. € sowie der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit 25,2 Mio. €. Die Gewerbesteuererträge netto sind damit gegenüber dem überragenden Vorjahr (35,3 Mio €) spürbar zurückgegangen. Abzüglich der Gewerbesteuerumlagen von fast 2,4 Mio € wurde im Berichtsjahr ein Nettoaufkommen an Gewerbesteuer in Höhe von 21,1 Mio € erzielt.

Den gesamten Steuereinnahmen von 72,1 Mio. € steht ein Aufwand für Umlagen von rund 35,8 Mio. € entgegen, so dass netto noch Mehreinnahmen von rund 36,3 Mio. € aus dem Steueraufkommen verblieben sind. Dies entspricht einem prozentualen Wert von 55,4%.

Die sprudelnden Steuererträge in den letzten Jahren haben mit 2-jährigem Zeitversatz steigende Umlagepflichten sowie geringere Erträge aus Schlüsselzuweisungen zur Folge. Da die Steuererträge im Vor-Vorjahr 2018 äußerst hoch ausgefallen waren, verringern sich die Schlüsselzuweisungen im Berichtsjahr 2020 auf 14,7 Mio. €. Im Vorjahr 2019 hatten die Schlüsselzuweisungen auf Grund des Ertragsschwachen Steueraufkommens im Vor-Vorjahr 2017 noch 22,0 Mio. € betragen.

Den größten Anteil der Ausgaben nehmen die Personalaufwendungen mit rd. 35,0 Mio. € ein. Sie sind im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 1,9 Mio € oder 5,8% angestiegen und machen einen Anteil von 28,5% des Gesamtaufwandes (einschließlich der Abschreibungen) aus.

2.2 Finanzhaushalt

Das Ergebnis der Finanzrechnung unterteilt sich in drei wesentliche Teilbereiche:

- Finanzergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit
- Finanzergebnis aus Investitionstätigkeit
- Finanzergebnis aus Finanzierungstätigkeit

Ein grundlegendes Ziel der Finanzrechnung ist es, stets einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit anzustreben. Dieser erwirtschaftete Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit steht zur Finanzierung von Investitionen, zur Tilgung von Verbindlichkeiten oder zur Bildung einer Liquiditätsreserve zur Verfügung.

Wie entwickelte sich die Finanzrechnung im Geschäftsjahr 2020?

➤ Ergebnis der Finanzrechnung aus laufender Verwaltungstätigkeit:

Das Jahr schließt mit einem Zahlungsmittelüberschuss aus der Ergebnisrechnung mit 11,4 Mio. € und liegt mit 7,3 Mio. € über der Planung. Ursache sind Mehreinzahlungen mit insgesamt 2,5 Mio. € zuzüglich Wenigerauszahlungen von rund 4,8 Mio. €.

➤ Ergebnis der Finanzrechnung aus Investitionstätigkeit:

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen rund 7,0 Mio. € und unterschreiten den Planansatz (13,6 Mio. €) um 6,6 Mio. €. Auszahlungen für Investitionen waren in Höhe von 18,5 Mio € geplant; tatsächlich geleistet wurden 21,0 Mio. €. Die Auszahlungen übersteigen damit den Planansatz um 2,5 Mio. €. Insgesamt ergibt sich damit im Ergebnissaldo der Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeiten ein Zahlungsmittelbedarf von – 14,0 Mio. €.

Es wurden rund 16,2 Mio. € für Baumaßnahmen investiert. In der Planung waren für Baumaßnahmen Investitionen von 12,2 Mio. € vorgesehen; so dass die Ausgaben für Baumaßnahmen vollständig ausgeschöpft bzw. sogar übertroffen wurden.

Nicht plankonforme Abwicklung von Baumaßnahmen führen zu einem verzögerten Mittelabfluss und zu Ermächtigungsüberträgen ins Folgejahr. Sie binden in der entsprechenden Höhe die vorhandene Liquidität. Aus nicht begonnenen bzw. nicht fertig gestellten Baumaßnahmen und nicht vollzogenen Investitionen wurden fast 14,3 Mio € Ermächtigungsüberträge nach 2021 (Vorjahr 21,7 Mio. €) übernommen sowie 135.000 aus laufender Verwaltungstätigkeit, die entsprechend die Liquidität des Folgejahres belasten.

➤ Ergebnis der Finanzrechnung aus Finanzierungstätigkeit:

In 2020 sind ordentliche Tilgungszahlungen für laufende Darlehen plangemäß in Höhe von 63.200 € geleistet worden. Neue Kredite wurden nicht aufgenommen.

Unter Fortschreibung der Zu- und Abflüsse im Zusammenhang mit der Einheitskasse Kernhaushalt und Stadtwerke ergibt sich zum 31.12.2020 ein Forderungsbestand der Stadt in Höhe von 1,029 Mio. €. Dieser Betrag wird in der städtischen Bilanz als Forderungen gegenüber den Stadtwerken ausgewiesen.

Im Ergebnis ergibt sich aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Kreditvorgängen im Saldo ein Finanzierungsmittelüberschuss von rund 86.600 €.

➤ Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen:

Bei den nicht haushaltswirksamen Ein- bzw. Auszahlungsvorgängen ergibt sich in 2020 ein Mittelabfluss von 125.000 €.

➤ Gesamtsaldo der Finanzrechnung im Geschäftsjahr 2020

Insgesamt zeigt sich aus diesen genannten Vorgängen folgende Verwendung der Liquiden Mittel im Geschäftsjahr 2020:

<i>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung</i>	11.444.111 €
<i>Bedarf aus Investitionstätigkeit</i>	- 14.024.428 €
<i>Bedarf aus Finanzierungstätigkeit</i>	+ <u>86.595 €</u>
<i>= Minderung des Zahlungsmittelbestandes in 2020:</i>	- 2.493.722 €
<i>Haushaltsunwirksame Ein-/Auszahlungen</i>	- <u>125.349 €</u>
<i>Änderung des Finanzierungsmittelbestands in 2020:</i>	- 2.619.070 €

Die in der Finanzrechnung abgewickelten Einzahlungen und Auszahlungen führen im Geschäftsjahr 2020 zu einem Mittelabfluss von rund 2,6 Mio. €. Die Minderung der Liquiden Mittel resultiert aus den hohen Investitionsvolumen, das den Überschüssen der laufenden Verwaltungstätigkeiten überwogen hat. Insgesamt hat sich der Bestand der Liquiden Mittel durch den Mittelabfluss entsprechend auf rund 37,0 Mio. € verringert.

2.3 Liquide Mittel

Der Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zum 01.01.2020 betrug 39,6 Mio. €. Inclusive des Mittelabflusses aus dem lfd. Geschäftsjahr in Höhe von 2,6 Mio. € ergibt sich zum Jahresende 2020 ein neuer Bestand an liquiden Mitteln von 37,0 Mio. €.

Der Bestand an sonstigen Einlagen auf den verwahrtgeltfreien Konten bei den Hausbanken in Höhe von 14,1 Mio. € ist in dieser Summe nicht enthalten. Ein Teil der vorhandenen Liquidität ist bereits mit den im Geschäftsjahr gebildeten Ermächtigungsüberträgen (rund 14,3 Mio. €) gebunden.

Die zur Zahlungsbereitschaft erforderlichen Mittel konnten stets bereitgestellt werden, die Liquidität war im ganzen Jahr 2020 positiv. Es war während des Haushaltsjahres insbesondere nicht notwendig die Liquidität durch die Aufnahme von Kassenkrediten sicherzustellen.

Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss

(Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO) z. Stand 31.12.2020

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2019 EUR	2020 EUR
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn	18.376.061	39.672.571
2	+/- Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (§ 50 i.V. m. § 3 Nr. 17 GemHVO)	30.186.890	11.444.111
3	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 50 i.V. m. § 3 Nr. 31 GemHVO)	- 1.926.950	- 14.024.428
4	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 50 i.V. m. § 3 Nr. 35 GemHVO)	- 2.537.145	+ 86.595
5	+/- Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen u. Auszahlungen (§ 50 Nr. 39 GemHVO)	- 4.426.285	- 125.349
6	= Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 50 Nr. 42 GemHVO)	39.672.571	37.053.500
7a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende	14.079.849	14.079.753
7b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	0	0
7c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	1.178.745	1.028.950
8a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende	0	0
8b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0	0
9	= Liquide Eigenmittel zum Jahresende	54.931.169	52.162.203
10	- Übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen (§ 21 GemHVO)	21.672.787	14.455.969
11	+ Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen (auch aus Vorjahren) für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0	0
12	+ Übertragene Ermächtigungen für Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	0	0
13	= Bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende	33.258.379	37.706.234
14	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	813.586	825.350
15	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden	0	0
16	= Bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	32.444.792	36.880.884
17	nachrichtlich: Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)	2.084.674	2.101.883

2.4 Kredite und Verschuldung

Art der Schulden	zum 01.01.2020	zum 31.12.2020	davon Tilgungszahlungen mit Zahlungsziel			Tilgung in 2020
			bis 1 Jahr	1-5 Jahre	>5 Jahre	
Kredite/Darlehen	410.000	346.800	63.200	252.800	30.800	63.200
Kassenkredite	0	0	0	0	0	0
Gesamtschulden						
Kernhaushalt	410.000	346.800	63.200	252.800	30.800	63.200

Es ist positiv, dass zur Finanzierung der zusätzlich veranschlagten Investitionszahlungen weiterhin auf Kreditaufnahmen komplett verzichtet werden konnte. Kreditaufnahmen waren entsprechend der Planung nicht vorgesehen und auch nicht notwendig.

Vielmehr wurden die Verbindlichkeiten aus Krediten um die laufenden Tilgungszahlungen in Höhe von 63.200 € reduziert. Die Verschuldung beträgt nur noch 346.800 €; dies entspricht bei einer Pro-Kopf-Verschuldung von rund 8,50 € je Einwohner (Vorjahr: 10 €/Einwohner) nahezu einem Schulden freien Kernhaushalt.

Im Haushaltsjahr 2020 waren insgesamt 3.300 € Darlehenszinsen zu entrichten.

Insgesamt waren die Folgejahre nach 2012 der Beginn eines fortdauernd anhaltenden wirtschaftlichen Booms mit nachhaltig steigenden Einnahmen. Dadurch konnten beispielsweise die Investitionen gesteigert werden. Insbesondere ist auch eine Reduzierung der Verschuldung im städtischen Kernhaushalt ermöglicht worden; so dass im Vorjahr 2019 auf Grund der vorzeitigen Ablösung eines Bestandsdarlehens nahezu eine Schuldenfreiheit eingetreten ist. Allerdings gilt dies nicht für die Gesamtverbindlichkeiten Kernhaushalt Stadt und Eigenbetrieb Stadtwerke zusammen.

Die Gesamtverbindlichkeiten des städtischen Kernhaushaltes und der Stadtwerke waren in den vergangenen 15 Jahren keinen extremen Schwankungen unterlegen. Aktuell ist der Kernhaushalt fast komplett entschuldet; jedoch sind die Schulden beim Eigenbetrieb der Stadtwerke in den letzten Jahren angewachsen, so dass letztlich eine Verschiebung eingetreten ist. Während früher die Verbindlichkeiten im Kernhaushalt ausgewiesen waren, sind diese jetzt vor allem durch Eigenkapitalentnahmen aus dem Eigenbetrieb der Stadtwerke und Zuführung in den städtischen Kernhaushalt auf die Stadtwerke verlagert worden.

Gerade während der wirtschaftlichen Boomphase in den Jahren 2013 bis 2018 sind die Gesamtverbindlichkeiten sogar wieder angewachsen. Dies belegt einmal mehr, dass gerade in wirtschaftlichen Boomzeiten, auch die Aufwendungen im gleichen oder sogar höheren Maße gesteigert werden. Wie im Vorjahr war auch im Berichtsjahr 2020 die Gesamtverschuldung wieder leicht rückläufig.

In der folgenden Auflistung ist die Entwicklung der Verschuldung des städtischen Kernhaushaltes und des Eigenbetriebes der Stadtwerke der letzten 15 Jahre dargestellt.

HH-Jahr	Schulden Stadtwerke	Schulden Kernhaushalt	Schulden insgesamt
2006	3.467.476 €	9.186.585 €	12.654.061 €
2007	3.265.506 €	8.450.817 €	11.716.323 €
2008	3.019.121 €	7.683.449 €	10.702.570 €
2009	2.768.902 €	4.786.550 €	7.555.452 €
2010	3.135.300 €	8.043.699 €	11.178.999 €
2011	2.895.945 €	7.480.848 €	10.376.793 €
2012	2.656.591 €	6.917.996 €	9.574.587 €
2013	5.283.250 €	6.242.789 €	11.526039 €
2014	8.689.370 €	5.576.664 €	14.266.034 €
2015	9.752.281 €	4.911.140 €	14.663.421 €
2016	9.469.020 €	4.245.315 €	13.714.335 €
2017	10.107.625 €	3.633.176 €	13.740.801 €
2018	10.676.316 €	3.112.554 €	13.788.870 €
2019	10.244.216 €	410.000 €	10.654.216 €
2020	9.755.763 €	346.800 €	10.102.563€

2.5 Bilanz:

Die Bilanzsumme weist ein Volumen zum Ende des Berichtsjahres in Höhe von 501,67 Mio. € aus. Sie hat sich gegenüber dem Vorjahr um rund 5,41 Mio. € verlängert.

Auf der **Aktivseite** hat sich das Sachvermögen um rd. 6,2 Mio. € erhöht, weil im Berichtsjahr vorwiegend fertig gestellte Anlagen im Bau aktiviert wurden und dem Sachvermögen zuzuschreiben sind. Das Finanzvermögen hat sich nur unwesentlich verändert. Die Abgrenzungsposten verringern sich um 0,9 Mio. €.

Auf der **Passivseite** ist die Kapitalposition um rund 2,3 Mio. € angewachsen, weil die Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses in die entsprechenden Rücklagen eingestellt worden sind. Gleichfalls haben sich die Rückstellungen um 4,6 Mio. € erhöht. Ursächlich für den Anstieg ist, dass im Berichtsjahr FAG-Rückstellungen in Höhe von fast 3,4 Mio. € gebildet und zugeführt wurden. Der Bestand an Verbindlichkeiten ist geringfügig um rund 0,6 Mio. € angestiegen. Dem gegenüber stehen Abgänge von 2,2 Mio. € bei den Sonderposten, die sich aus diversen Vorgängen begründen. Der Bestand des passiven Rechnungsabgrenzungsposten ist fast unverändert geblieben (+0,15 Mio. €).

Das Basiskapital beträgt 62,5% und die Posten des Fremdkapitals umfassen 37,5%. Das Verhältnis EK / FK hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht nennenswert verändert.

2.6 Fazit des Haushaltsjahres 2020 und Ausblick

Trotz der eingetrübten Vorzeichen bezüglich der Pandemielage und weiteren Konjunktur-entwicklung in Deutschland konnte der städtische Haushalt auf Grund der Ausgleichsleistungen durch Bund und Land im Geschäftsjahr 2020 eine positive Entwicklung verzeichnen. Das ordentliche Ergebnis beläuft sich auf + 0,5 Mio. € und liegt damit deutlich über dem ursprünglichen Planansatz in Höhe von -3,7 Mio. €. Die Ertragsausfälle konnten durch die staatlichen Hilfs- und Ausgleichsmaßnahmen weitgehend kompensiert sowie die Kommunalhaushalte landesweit zumindest im Geschäftsjahr 2020 auf dem Niveau der Vor-Pandemie-Situation stabilisiert werden. Das Sonderergebnis weist auf Grund der Veräußerung von Grundstücken über deren Buchwert ebenfalls ein positives Ergebnis in Höhe von rund +2,0 Mio. € aus. Im Gesamtergebnis wird für das Jahr 2020 ein Überschuss von fast 2,5 Mio. € festgestellt. Dieser ist der Ergebnissrücklage zugeführt und steht zur Deckung von negativen Ergebnissen in den kommenden Haushaltsjahren zur Verfügung.

Nachdem im Vorjahr 2019 ein sehr erfolgreiches Geschäftsjahr zu verzeichnen war und zusätzlich noch hohe Erlöse aus der Auflösung des Kirchheim unter Teck-Fonds zu Buche geschlagen haben, war der Bestand an Liquididen Mitteln sprunghaft um 21,3 Mio. € auf 39,6 Mio. € angewachsen und hatte eine außergewöhnlich hohe Ausstattung an Liquidität zur Folge. Allerdings gilt es dabei auch zu berücksichtigen, dass die Spareinlage des Kirchheim unter Teck-Fonds komplett verwertet ist und künftig nicht mehr als Instrument zur Sicherung der Liquididen Mittel verwendet werden kann.

Im Berichtsjahr 2020 hat die Finanzrechnung mit einem Mittelabfluss von rund -2,6 Mio. € abgeschlossen, so dass als Endbestand an Liquididen Mittel noch rund 37,0 Mio. € verblieben sind. Darüber hinaus ist ein Betrag von 14,0 Mio. € auf kurzfristig verfügbaren Konten bei den Hausbanken -welche als "sonstige Einlagen" in der Bilanz geführt werden- angelegt. Diese Mittel sind kurzfristig verfügbar. Den Liquididen Mitteln und sonstigen Einlagen steht noch ein Betrag von rund 14,5 Mio. € an Ermächtigungsüberträgen gegenüber, die ins Folgejahr übertragen wurden und die Finanzmittel binden.

Gleichzeitig konnten im Vorjahr 2019 auch Bestandsdarlehen vorzeitig abgelöst werden, so dass der Kernhaushalt nahezu Schuldenfreiheit erlangt hat. Nach der ordentlichen Tilgung von Darlehen im Berichtsjahr 2020 in Höhe von 63.200 € ist die Stadt noch mit Verbindlichkeiten aus Krediten in Höhe von 346.800 € belastet. Die Stadt verfügt zwar nach Abschluss des Geschäftsjahres 2020 über eine gute finanzielle Ausgangslage in Form einer gestärkten Ergebnissrücklage und einer guten Liquiditätssituation sowie einem nahezu schuldenfreien Kernhaushalt. Oberstes Ziel im Sinne einer nachhaltigen Finanzwirtschaft, gilt es diese zu bewahren.

Rückblickend lässt sich feststellen, dass die anhaltend gute Konjunktur- und Beschäftigungslage fast ein Jahrzehnt lang konstant hohe Überschüsse in die Ergebnishaushalte gebracht hat. Insbesondere bei den Gewerbesteuereinnahmen ist insgesamt ein spürbarer Aufwärtstrend gelungen, die ihren Niederschlag in der Verdoppelung der Gewerbesteuererträge gefunden hat. Die Stadt profitierte dabei zweifelsfrei von dem anhaltenden Wirtschaftsboom. Deshalb waren äußerst begünstigende Rahmenbedingungen gegeben. Im Ergebnis ist es dadurch gelungen, in den konjunkturellen Hochphasen einen positiven Ergebnishaushalt zu erreichen, der einen Überschuss für Investitionen generierte sowie einen maßvollen Gesamtschuldenstand für Kernhaushalt und Eigenbetrieb auszuweisen.

Allerdings stehen in den Folgejahren die sehr ambitionierten Großinvestitionen erst noch bevor und werden die erwirtschaftete Finanzausstattung wieder aufzehren. Im Berichtsjahr wurden rund 16,2 Mio. € für Baumaßnahmen investiert. Auf Grund von Verzögerungen beim Baufortschritt sind Ermächtigungsüberträge in Höhe von 14,5 Mio. € ins Folgejahr 2021 übertragen. Die hohen Belastungen aus dem Ergebnishaushalt -insbesondere den stetig steigenden Personalaufwendungen- sowie die große Investitionstätigkeit bei den Baumaßnahmen haben zu einem Mittelabfluss im Berichtsjahr geführt. Die übrigen liquiden Mittel sind bereits für die Finanzierung des ehrgeizigen Investitionsprogrammes (z.B. Sanierung Kornhaus, Fortsetzung Sanierung TZ, Ausbau von Kindertageseinrichtungen, Erstellung von Unterkünften für die Anschlussunterbringung, Erstellung eines Verwaltungsgebäudes, Neubau Hallenbad, etc.) eingeplant. Unter Beibehaltung der hohen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und Fortsetzung der investiven Anstrengungen werden die liquiden Mittel zügig aufgebraucht und machen künftig wieder eine spürbare Neuverschuldung notwendig.

Vorausschauend werden die ehemals begünstigenden Faktoren künftig erheblich erschwert. Zunächst hat die wirtschaftliche Lage durch den plötzlichen Einzug der Coronapandemie im Jahre 2020 einen spürbaren Einbruch erlitten, so dass sich fortfolgend die wirtschaftliche Situation maßgeblich verändert darstellt und die Konjunkturaussichten bereits erheblich gedämpft worden sind.

Darüber hinaus verschärfen nunmehr die instabilen politischen und wirtschaftlichen Ereignisse in Europa die Konjunktorentwicklung dramatisch. Die eingetretene Knappheit bei der Energieversorgung fördert in starkem Maße die Inflationsentwicklungen und verringert spürbar die allgemeine Kaufkraft. Auf Grund der Ressourcenknappheit bei Roh- und Baustoffen sind nachhaltig und flächendeckend Lieferengpässe zu erwarten, die auch erhebliche Preissteigerungen und Mehrkosten bei den städtischen Bauinvestitionen zur Folge haben. Die bereits begonnenen baulichen Maßnahmen verzögern und verteuern sich; es ist zweifelsfrei davon auszugehen, dass die ursprünglich kalkulierten Planansätze nicht eingehalten werden können und nennenswert überschritten werden. Durch die allgemein schwindende Steuer- und Kaufkraft sind außerdem auch Einnahmeausfälle bei den Kommunen zu erwarten, deren Ausmaß nicht genau beziffert werden kann. Durch den Eintritt der zahlreichen ungünstigen Wirtschaftsfaktoren sowie das unbekannte Ausmaß des weiteren Konjunkturverlaufs leidet die Planungssicherheit bei den Kommunen erheblich.

Bei der Bewältigung von vielen schwierigen wirtschaftlichen Krisen ist realistisch davon auszugehen, dass ein spürbarer Konjunkturerinbruch –im worst-case-Fall sogar eine anhaltende Rezession- begonnen hat, der die Kommunen zur Einsparung bei den laufenden Verwaltungstätigkeiten im Ergebnishaushalt zwingt und einen Verzicht von manchen bereits geplanten Investitionen erforderlich macht. Im Bundesgebiet drohen in vereinzelten Kommunen bereits erste Bauruinen; also dass begonnene Bauvorhaben nicht fortgesetzt werden können.

Es ist dringend notwendig und muss daher verstärkt in den Fokus rücken, vor allem die strukturellen jährlich wiederkehrenden Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeiten im Ergebnishaushalt nachhaltig zu reduzieren und alle Aufwandsposten auf den Prüfstand zu stellen. Die Stadt konnte fast ein Jahrzehnt lang ununterbrochen Rekordeinnahmen verbuchen. Umgekehrt wurden entsprechend den sprudelnden Einnahmen schleichend auch die strukturellen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes stark erhöht. Beispielsweise betrug der Personalaufwand im Jahre 2013 noch rund 25 Mio €; wenige Jahre später im Jahre 2020 haben sich die jährlichen Personalaufwendungen bereits auf rund 35 Mio. € etabliert. Entsprechend

muss es Folge sein, in wirtschaftlich schwierigen Phasen auch die strukturellen Aufwendungen wieder an die rückläufige Ertragssituation anzupassen.

Die kommunalen Haushalte können sich nicht auf ständig steigende Steuereinnahmen verlassen. Entscheidungen über zusätzlich laufende Ausgaben, die den Ergebnishaushalt in den Folgejahren belasten, müssen stets in dem Bewusstsein getroffen werden, dass diese auch in wirtschaftlichen Krisenzeiten zu finanzieren sind.

Um unter diesen schwierigen Umständen den dringlichsten Investitionsbedarf mit einer noch annehmbaren Verschuldung zu meistern; bedarf es der dauerhaften strukturellen Stabilität der Ertragskraft des Ergebnishaushalts. Dazu sind seitens der Stadt bei den Einnahmen konkret Anstrengungen unternommen worden und Gebühren erhöht bzw. angepasst worden. Allerdings besteht in der Zeitspanne des wirtschaftlichen Konjunkturerinbruchs wenig Spielraum und Verständnis für weitere Belastungen der Bürger und Unternehmen. Dabei wird beispielsweise auch die Festlegung des kommunalen Hebesatzes im Zuge der Grundsteuerreform besonderes Augenmerk hervorrufen.

Vielmehr steigt die Erwartung an die Kommunen, eine Ausgabendisziplin zu wahren sowie vor allem die jährlich wiederkehrenden strukturellen Belastungen konsequent zurück zu fahren und die Konzentration auf die Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben zu richten. Dabei unterliegen die Kommunen zunehmenden Aufgabenpflichten sowie steigenden Erwartungshaltungen aus der Öffentlichkeit. Die größten Ausgabenblöcke der Stadt resultieren aus den Bereichen Bildung. Auch die Versorgung mit Wohnraum entwickelt sich zur kommunalen Daueraufgabe. Aktuell stark ansteigend stellen sich die Personalaufwendungen dar. Die bevorstehenden Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst lassen zudem als Ausgleich zu den galoppierenden Inflationsentwicklungen einen deutlich überdurchschnittlichen Abschluss vermuten, so dass bei einem Personalvolumen von 35,0 Mio. € nochmals ein spürbarer Anstieg zu erwarten ist.

In Schlussfolgerung der bevorstehenden Krisenbewältigung ist es geboten, die strukturellen Ausgaben jetzt im Zeitraum der grundlegend veränderten wirtschaftlichen Ereignisse sehr frühzeitig an die veränderten Parameter anzupassen. Daher muss der laufende Verwaltungs- und Personalaufwand stets im Blick und Gleichgewicht zur wirtschaftlichen Lage stehen; denn steigende Verwaltungs- und Personalkosten reduzieren den Spielraum für Investitionen.

Hinsichtlich des Personalaufwandes ist es dringlich zu empfehlen, wieder verstärkt Aufgaben bezogene Stellenbedarfsbemessungen durchzuführen, um für die jeweilige Aufgabenerfüllung den notwendigen Stellenbedarf zu ermitteln. Die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben genießt dabei Priorität. Die Stadt muss über eine Leistungsfähigkeit verfügen, damit es gewährleistet ist, die Aufgaben laufend erfüllen zu können, die in der gesetzlichen Pflicht stehen. Jedoch ist bei der Wahrnehmung von freiwilligen Aufgaben ein Spielraum gegeben, so dass es hier der Verwaltung obliegt, deren Notwendigkeit und Umfang laufend auf den Prüfstand zu stellen.

Bei spürbar rückläufigen Erträgen ist es in Konsequenz erforderlich, die Aufwendungen anzupassen. Es gilt dabei zu bedenken, dass bei frühzeitiger Reaktion die Wucht der haushaltswirtschaftlichen Folgen gemildert werden kann. Je später Gegenmaßnahmen eingeleitet werden, desto drastischere Auswirkungen drohen und gefährden das Haushaltsgleichgewicht.

Zwar konnte im Kernhaushalt quasi eine Schuldenfreiheit erreicht werden, allerdings wurde durch die Kapitalentnahmen der Stadt die Kapitalausstattung des städtischen Eigenbetriebs

spürbar gemindert. In Folge dessen sind die Darlehensverbindlichkeiten beim Eigenbetrieb der Stadtwerke aktuell auf mehr als 9,75 Mio. € angestiegen, so dass die gesamten Verbindlichkeiten der Stadt und Stadtwerke rund 10,1 Mio € betragen. Von einer klassischen Schuldenfreiheit kann erst gesprochen werden, wenn auch bei den ausgelagerten Aufgaben des Eigenbetriebs der Stadtwerke eine Entschuldung gegeben ist. Im Umkehrschluss entstehen für den städtischen Kernhaushalt künftig als Gegenleistung aus der Entnahme des Eigenkapitals der Stadtwerke neue laufende Folgekosten für die Übernahme des Defizits beim Freibad, das den städtischen Ergebnishaushalt zusätzlich mit rund 1 Mio € pro Jahr belastet.

Mit den Entwicklungen der Zuwanderung und der generellen Wohnungsknappheit bzw. dem Entgegenwirken der Mietpreissteigerungen sind mit der erforderlichen Schaffung von Wohnraum als gesetzliche Pflichtaufgabe nun zusätzliche Aufgabenschwerpunkte als Daueraufgabe hinzugekommen, die dringende sowie Kosten intensive Investitionen erforderlich machen. Die Forderungen nach Klimaschutzmaßnahmen stehen aktuell erst am Anfang und werden künftig durch eine nachhaltige umweltfreundliche Bauweise sowie sonstige Vorkehrmaßnahmen im Fuhrpark, etc. deutlich an Fahrt aufnehmen und zusätzliche Investitionen hervorrufen. Durch die wieder steigenden Aufnahmepflichten der Kinderbetreuung und der Entwicklung der Infrastruktur ist ein weiterer Handlungsbedarf gegeben, zusätzliche Kindertageseinrichtungen zu errichten sowie Schulen zu erweitern. Mit dem Bau eines Hallenbades, der Ertüchtigung von Bildungseinrichtungen, der Förderung des Digitalisierungsausbaus und der Umsetzung des Verwaltungsgebäudekonzepts sowie der Sanierung Stadt prägender Gebäude sind weitere Großinvestitionen erst geplant, deren Verwirklichung und zeitlicher Ablauf durch die spontane wirtschaftliche Umkehrentwicklung auf Grund der Wirtschaftskrisen auf dem Prüfstand stehen werden.

Einmalige Finanzierungsmittel und Möglichkeiten zur Stärkung des Kernhaushaltes wie die Entnahme aus dem Eigenkapital der Stadtwerke, Grundstücksverkäufe oder dem Einsatz des Kirchheim unter Teck Fonds sind überwiegend in Anspruch genommen und stehen nicht beliebig zur Verfügung. Der Kirchheim unter Teck Fonds ist im Vorjahr 2019 aufgelöst und bereits komplett in die liquiden Mitteln vereinnahmt worden.

Zur spürbaren Entlastung sind wertvolle Investitionen in die Infrastruktur wie Schulgebäude oder neue Wohngebäude getätigt worden, die den eigenen Gebäudebestand aufwerten bzw. den Standard an städtischen Gebäuden nachhaltig erhöht haben und auch energetische Folgekosten mindern. Zusätzlich verfügt die Stadt über einen ordentlichen hohen Bestand an Liquiden Mitteln. Zwar hatte die Stadt große Anstrengungen unternommen, ein Gewerbegebiet im Hegelesberg zu erschließen, um durch die Förderung von Gewerbeansiedlungen gleichzeitig auch ein hohes Maß an Gewerbesteuererinnahmen langfristig sicherzustellen. Allerdings ist in Phasen eines Konjunkturreinbruchs gerade mit besonders hohen Einnahmeausfällen bei der Gewerbesteuer zu kalkulieren.

Die Stadt verzeichnete in den vergangenen Jahren Rekorderinnahmen und verfügen dadurch über gewisse finanzielle Reserven bei den Liquiden Mitteln; andererseits sind noch sehr ehrgeizige Investitionsziele verfolgt und offen geblieben. Gleichzeitig ändern sich aktuell die Wirtschaftsfaktoren dramatisch und schränken die Investitionskraft ein. Deshalb muss weiterhin der Blick auf die stetige Erhaltung der Liquidität gerichtet bleiben.

Das Maß der Auswirkungen ist auf Grund der aktuellen politischen Ereignisse und den daraus erwachsenen wirtschaftlichen Folgen bei den derzeitigen Finanzplanungen nicht genau bekannt; allerdings sind spürbare Einschnitte einzukalkulieren; eventuell sogar über einen mehrjährigen

Zeitraum. Das Land hatte mit Eintritt der Coronapandemie in 2020 den Kommunen zwar anfänglich Hilfeleistungen gewährt bzw. finanziell unterstützt; jedoch steht es jetzt in der Pflicht der Kommunen ihre grundlegenden Hausaufgaben eigens zu erledigen und einen schlankeren Haushalt auf ein tragbares Fundament zu stellen, um die Deckung des Aufwands aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu decken und die dringlichsten Investitionen mit einer maßvollen Verschuldung vornehmen zu können. Kreditaufnahmen sind gerade jetzt in Zeiten des stark steigenden Zinsniveaus maßvoll anzugehen, da die Geldbeschaffung über Fremdfinanzierung über viele Jahre hinweg durch die steigenden Zinsbelastungen einen erheblichen Folgeaufwand verursacht. Die Knappheit an Energie sowie Bau- und Rohstoffen und die damit verbundenen Mehrkosten bzw. Verteuerungen von Baumaßnahmen wird künftig eine zusätzliche Herausforderung an die kommunalen Haushalte darstellen und die Städte spürbar belasten.

Nach fast einem Jahrzehnt ununterbrochener wirtschaftlicher Boomphase mit sprudelnden Steuereinnahmen und Rekordergebnissen hält nunmehr ein Konjunkturrückgang Einzug, so dass unter den ungünstigen Wirtschaftsfaktoren auch manche wünschenswerte Ziele über eine unbestimmte Zeit nicht umgesetzt werden können und bis zur Überwindung der Krisen auf mancherlei sinnvolle Wünsche verzichtet werden muss.

Um künftig dennoch möglichst viele der vorgesehenen Investitionen tätigen zu können, ist die Stadt in der jetzigen Krisenzeit gefordert, die Ausgaben der Verwaltungstätigkeiten im Zaum zu halten; das gilt vor allem für die Personalausgaben.

Prüfbestätigung

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 110 der Gemeindeordnung die Jahresrechnung 2020 der Stadt Kirchheim unter Teck daraufhin geprüft, ob

1. bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt ein hohes Maß an ordnungsgemäßer Abwicklung der Finanzvorgänge. Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Jahresrechnung 2020 in der vorgelegten Fassung, gemäß § 95 Abs. 2 der Gemeindeordnung, festzustellen.

Kirchheim unter Teck, den 29.05.2023

Claus Kuchelmeister

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

III) Vorbemerkungen:

3.1 Prüfung des Jahresabschlusses:

Der Jahresabschluss umfasst sämtliche wirtschaftlichen Vorgänge des Haushaltsjahres. Er legt somit Rechenschaft darüber ab, welches Jahresergebnis erzielt wurde und wie sich die Liquiden Mittel bzw. der Kassenbestand verändert haben.

Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu erstellen und muss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten in der Vermögensrechnung (Bilanz) sowie Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung sowie Einzahlungen und Auszahlungen der Finanzrechnung enthalten. Entsprechend § 95 GemO ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses sind:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung und
- Vermögensrechnung.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Zum Anhang gehören auch Anlagen wie Vermögensübersicht, Schuldenübersicht und die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

3.2 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt:

Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss der Stadt auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der sachlichen/rechtlichen Richtigkeit des Kassen- und Finanzwesens sowie des städtischen Vermögens mit Erstellung eines Schlussberichts.

Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind:

- Prüfung weiterer Einrichtungen

Das Rechnungsprüfungsamt nimmt auch die Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes der Stadtwerke sowie des Abschlusses des Beteiligungsbetriebes der Parkhaus GmbH wahr. Über die gesetzliche Pflichtprüfung des Eigenbetriebes Stadtwerke und der Parkhaus GmbH erfolgen stets separate Prüfungen unter Ausfertigung eines gesonderten Prüfberichts.

Das Regierungspräsidium Stuttgart befreite die Stadt im Wege einer Ausnahme von den Prüfungserfordernissen der Parkhaus GmbH durch einen Wirtschaftsgutachter im Sinne des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5b GemO unter der Prämisse, dass die Prüfung des Jahresabschlusses der Parkhaus GmbH ab 2012 auf das Rechnungsprüfungsamt übertragen wird. Die Parkhaus GmbH wurde in privater Rechtsform sowie als 100%ige Beteiligung der Stadt unterhalten. Diese Rechtsform wurde zum Jahre 2020 aufgehoben und der Parkhausbetrieb direkt bei dem Eigenbetrieb der Stadtwerke eingegliedert.

Die Prüfberichte des RPA für die Stadtwerke und die Parkhaus GmbH sind jeweils bis zum Jahr 2019 fertig gestellt. Diese werden jeweils im Rahmen der Einbringung des Prüfberichtes des

Eigenbetriebes der Stadtwerke als zusätzliche Berichte dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

➤ Ferner ist dem Rechnungsprüfungsamt durch Gemeinderatsbeschluss als weitere Aufgabe gem. § 112 Abs. 2 GemO die Prüfung der Jahresabschlüsse des Vereins Brückenhaus e.V. übertragen. Hierüber wird ebenfalls ein eigenständiger Prüfbericht gefertigt.

➤ Außerdem obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Kassenüberwachung. Dabei sind insbesondere eine jährliche Prüfung der Stadtkasse vorzunehmen sowie diverse Zahlstellen mit hohen Bargeldeinnahmen wie z.B. Freibad, BürgerService etc. zu überprüfen.

➤ Das RPA prüft laufend die Organisation und Wirtschaftlichkeit innerhalb der Verwaltung d.h. innerhalb der Verwaltung sind Anregungen und Impulse im Sinne der Prävention über eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung und Organisationsregelung zu geben. Dabei nimmt die begleitende Beratung der Fachabteilungen während der laufenden Tätigkeiten einen zunehmenden Stellenwert und Zeitraum ein.

➤ Sonstige Aufgaben:

Gleichzeitig hat das RPA in den vergangenen Jahren mehrere fachfremde Aufgaben übernommen. Hinzugekommen sind vor allem die Funktion des Datenschutzbeauftragten. Der Leiter des RPA ist zum städtischen Datenschutzbeauftragten bestellt. Nach Inkrafttreten der EU-DSGVO zum 25.05.2018 war insbesondere eine Datenschutzstruktur für die Stadtverwaltung aufzubauen. Das RPA hatte zuletzt auch in mehreren innerstädtischen Projekten wie z.B. Entwicklung des E-Governments in der Stadtverwaltung, sowie im Hinblick auf den Datenschutz im interkommunalen Projekt Internes-Sicherheits-Management System mit den Großen Kreisstädten im Landkreis mitgewirkt. Aktuell ist das RPA in der Projektgruppe Vandalismus in Schulhöfen beteiligt. Des Weiteren obliegen dem PRA die aushilfsweise Vertretung des Ehestandesbeamten sowie die Stellvertretung der Schwerbehindertenvertrauensfrau. Damit wurde das Betätigungsfeld in den letzten Jahren erheblich erweitert. Außerdem hat das RPA ab dem Jahre 2015 die Prüfung des Jahresabschlusses des Regio Stuttgart Marketing und Tourismus e.V. übernommen.

➤ Zuletzt wurde der Leiter des RPA dazu bestellt im Zeitraum von März bis Juli 2019 die Personalratswahlen als ehrenamtliche Tätigkeit zu organisieren und durchzuführen.

3.3 Überörtliche Prüfung:

Darüber hinaus werden noch überörtliche Prüfungen durch die Gemeindeprüfungsanstalt vorgenommen. Die überörtliche Prüfung teilt sich auf in die allgemeine Finanzprüfung und in die Prüfung der Bauausgaben.

Ende des Jahres 2020 erfolgte zuletzt die überörtliche Finanzprüfung für die Jahre 2013 – 2017 durch die GPA Baden-Württemberg. Der Abschlussbericht der überörtlichen Finanzprüfung wurde im Juli 2021 an die Stadt übergeben. Eine entsprechende Stellungnahme erfolgte durch die Verwaltung Ende November 2021. Mit Schreiben vom 17.01.2022 hat das Regierungspräsidium Stuttgart der Stadt Kirchheim unter Teck die uneingeschränkte Bestätigung zum Abschluss der allgemeinen Finanzprüfung gemäß § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt. Über das Ergebnis und die Inhalte wurde der Gemeinderat in der Sitzungsrunde am 16.03.2022 (SiVo Nr. GR/2022/012) unterrichtet.

Die überörtliche Bauprüfung der Jahre 2015 bis 2019 erfolgte zuletzt im Zeitraum von Juni bis Juli 2020. Auf den Abschlussbericht der GPA im März 2021 hat die Stadt mit Schreiben vom 06.12.2021 Stellung genommen. Mit Schreiben vom 29.09.2022 hat das Regierungspräsidium Stuttgart gemäß § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO der Stadt Kirchheim unter Teck die Bestätigung erteilt, dass die wesentlichen Anstände im Prüfungsbericht der GPA erledigt sind. Über das Ergebnis und die Inhalte wurde der Gemeinderat in der Sitzungsrunde am 07.12.2022 unterrichtet.

3.4 Prüfungsauftrag und Prüfungsinhalt:

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss der Stadt vor der Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen (§ 110 GemO). Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens fasst das Rechnungsprüfungsamt seine wesentlichen Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat vorzulegen ist. Prüfungsgegenstand ist der Jahresabschluss.

Dabei ist insbesondere festzustellen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt waren,
- der Haushaltsplan eingehalten wurde und
- das Vermögen, die Schulden und die Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Es erfolgte eine Prüfung unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts- Kassen- und Rechnungswesens sowie der Vermögensrechnung.

Zeitlicher Ablauf:

Nach § 95 b Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Kirchheim unter Teck hat sich zeitlich verzögert und war am 25.03.2022 durch die Abteilung Finanzen erstellt.

Nach der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens zum 01.01.2013 auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht NKHR war das zu prüfende Haushaltsjahr 2020 das achte Jahr der Doppik.

Für die Jahre 2020 und 2021 wurde ein Doppelhaushalt erlassen. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2020 wurden am 11.12.2019 durch den Gemeinderat beschlossen. Mit Erlass vom 18.02.2020 ist von Seiten des Regierungspräsidiums Stuttgart die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt worden. Ein Nachtragshaushalt war nicht erforderlich.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kirchheim unter Teck hat die Jahresrechnung 2020 entsprechend den gesetzlichen Grundlagen der §§ 110 Abs. 1 i.V.m. § 112 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und unter Anwendung der Vorschriften des 2. Unterabschnitts der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) sachlich, rechnerisch und förmlich geprüft. Grundlage ist das doppelte Gemeindefinanzrecht. Schwerpunkt der Prüfung bildet dabei stets die sachliche (rechtliche) Prüfung und weniger der rein rechnerische Nachvollzug. Dieser tritt jedoch bei der Prüfung der Gesamtabchlusszahlen, also den Salden in den Vordergrund.

Über die durchgeführten Prüfungen fertigte das RPA unterjährig Teilprüfberichte entsprechend § 17 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO). Diese stellen nach § 110 Abs. 2 GemO das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung (Prüfbericht) dar. Der Schlussbericht selbst enthält neben der förmlichen Prüfung des Abschlusses daher nur die wesentlichen Zusammenfassungen der Prüfungsergebnisse, welche mit der Feststellung der Jahresrechnung als Ganzes in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Zum Teil werden aber im Schlussbericht auch erstmalig Prüfberichte aufgezeigt. Insoweit erfolgte die auszugsweise Einholung der Stellungnahmen gesondert.

Von Bedeutung ist dabei insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit als Grundlage der Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben. Hierbei kommt der Prüfung der Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. Außen vor bleiben jedoch getroffene Entscheidungen aufgrund des politischen Willensbildungsprozesses.

Die Prüfung beschränkte sich nach § 15 Gemeindeprüfungsordnung auf Schwerpunkte und Stichproben im Rahmen einer internen Prüfplanung. Dabei berücksichtigt die Prüfplanung Risikofaktoren und wirtschaftliche Bedeutung bei der Prüfhäufigkeit.

Das RPA verfügt einschließlich der Leitung über insgesamt 3,5 Vollzeitkräfte für die Prüfung, davon 1 Stelle in der Fachtechnik. Ergänzend bestehen noch 0,5 Stellenanteile für die Aufgaben des Datenschutzes.

IV) Ergebnisrechnung zum 31.12.2020

Nr.	Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Fortges.	Ergebnis	Vergleich	Ermächt.-
		Vorjahr	Ansatz		Ansatz /	Übertrag.
		2019	2020	2020	Ergebnis	nach
		EUR	EUR	EUR	(Sp. 2-3)	2021
		1	2	3	4	5
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	78.484.416	71.162.446	72.118.415	955.969	0
2	+ Zuweisungen, Zuwendungen und allgemeine Umlagen	34.443.014	25.304.639	28.379.342	3.074.703	0
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	2.042.999	1.637.588	1.609.218	-28.370	0
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	13.151.777	13.567.018	12.797.711	-769.307	0
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	2.641.714	2.321.656	2.291.068	-30.588	0
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.378.242	1.300.895	1.215.292	-85.603	0
8	+ Zinsen und ähnliche Erträge	131.611	179.400	178.349	-1.051	0
9	+ Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	347.543	186.810	531.794	344.984	0
10	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.988.200	3.922.499	4.166.348	243.849	0
11	= Summe d. ordentlichen Erträge	136.609.516	119.582.950	123.287.537	3.704.587	0
12	- Personalaufwendungen	-33.060.057	-35.384.343	-34.978.592	405.751	0
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-19.717.551	-22.982.525	-20.612.754	2.369.771	-135.141
15	- Abschreibungen	-10.133.631	-9.538.615	-10.461.471	-922.856	0
16	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-111.965	-43.508	-36.015	7.493	0
17	- Transferaufwendungen	-57.243.859	-51.710.071	-52.912.807	-1.202.736	0
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.802.219	-3.646.353	-3.797.964	-151.611	0

Nr.	Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Fortges.	Ergebnis	Vergleich	Ermächt.-
		Vorjahr	Ansatz	Ergebnis	Ansatz /	Übertrag.
		2019	2020	2020	Ergebnis	nach
		EUR	EUR	EUR	(Sp. 2-3)	2021
		1	2	3	4	5
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5
19	= Summe der ordentlichen Aufwendungen	-124.069283	-123.305.415	-122.799.604	505.811	-135.141
20	= Ordentliches Ergebnis	12.540.233	-3.722.465	487.933	4.210.398	-135.141
21	+ Außerordentliche Erträge	3.337.178	0	3.435.630	3.435.630	0
22	- Außerordentliche Aufwendungen	-2.401.325	-20.000	-1.451.233	-1.431.233	0
23	= Sonderergebnis	935.853	-20.000	1.984.398	2.004.398	0
24	= Gesamtergebnis	13.476.086	-3.742.465	2.472.331	6.214.796	-135.141
26	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	12.540.233	0	-487.933	-487.933	0
28	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	0	0	0	0
30	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	-935.853	0	-1.984.398	-1.984.398	0

4.1 Allgemeines zur Ergebnisrechnung:

Gliederung und Aufbau der Ergebnisrechnung:

Die Ergebnisrechnung entspricht in Aufbau und Gliederung den gesetzlichen Vorschriften. Der Gesamthaushalt wurde in 10 Teilhaushalte und damit nach § 4 Abs. 1 GemHVO gegliedert, die sich an den Produktbereichen des Produktplans Baden-Württemberg und der örtlichen Organisation orientieren. Jeder Teilhaushalt ist einem Dezernat zugeordnet. In den Teilhaushalten sind zusammenhängende Aufgabenbereiche gebündelt. Die Gliederung nach der örtlichen Organisation schafft eindeutige Fach- und Finanzzuständigkeiten. Allerdings verschieben sich mit jeder Organisationsänderung die Teilhaushalte und bedürfen laufend Anpassungen an die neuen Organisationsstrukturen bzw. erschweren eine Vergleichbarkeit der Teilhaushalte über einen längeren Zeitraum. Jeder Teilhaushalt bildet mindestens ein Budget.

Jahresergebnis 2020:

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von +2.472.330 € (Vorjahr: +13.476.086 €) ab. Das Gesamtergebnis setzt sich aus einem positiven **Ordentlichen Ergebnis** von +487.932 € und dem Überschuss des **Sonderergebnisses** von +1.984.398 € zusammen.

Ursprünglich wurde für das Jahr 2020 mit einem negativen ordentlichen Ergebnis in Höhe von rund -3,7 Mio. € geplant. Durch das erstmalige Aufkommen der Corona-Pandemie im Februar 2020 waren zusätzliche unplanmäßige Ertragsausfälle eingetreten. Insbesondere auf Grund der getroffenen Hilfsmaßnahmen von Bund und Land hat sich das Geschäftsjahr 2020 im Vergleich zur ursprünglichen Planung dennoch positiv entwickelt und konnte im Ergebnis tatsächlich ein positives **Ordentliches Ergebnis** in Höhe von **+0,49 Mio. €** erzielt werden. Durch diese Ausgleichsleistungen von Bund und Land zur Wiederbelebung der Konjunktur konnten die drohenden Fehlbeträge als Folge der Corona-Pandemie abgewendet werden. Für die Stadt bedeutet dies konkret, dass die prognostizierten Ertragsausfälle im Zusammenhang mit dem kommunalen Finanzausgleich (FAG) vollständig vom Land ausgeglichen wurden. Insbesondere hat die Stadt Kompensationszahlungen für Gewerbesteuerausfälle in Höhe von 7,6 Mio. € erhalten. Das Gewerbesteueraufkommen lag im Berichtsjahr 2020 mit rund 23,5 Mio. € wesentlich unter dem ursprünglich für das Jahr 2020 veranschlagten Planansatz von 28 Mio. € sowie dem Volumen des Vorjahres (35,4 Mio. €). Zudem gingen 0,7 Mio. € an Soforthilfezahlungen vom Land für den Verzicht auf Elternbeiträge und Gebühren für geschlossene Kindertagesstätten ein. Für zusätzliche Ausgaben -etwa für Infektionsschutzmaßnahmen in städtischen Einrichtungen- wurde vom Land ein Betrag in Höhe von 58.000 € erstattet.

Insgesamt konnte damit im Vergleich zur ursprünglichen Planung auf der Ertragsseite ein Mehrertrag von 3,7 Mio. € verzeichnet werden. Diese außerordentlichen Ausgleichsleistungen verbessern vor allem das Ertragsvolumen der beiden Ertragspositionen "Steuern und ähnliche Abgaben" sowie "Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen" und sind ursächlich für die positive Abweichungen und Entwicklungen gegenüber dem Ergebnis der Planung.

Auf der Aufwandsseite sind im Vergleich zur Ursprungsplanung insgesamt Wenigeraufwendungen in Höhe von 0,5 Mio. € entstanden. Trotz der höheren pandemiebedingten Anforderungen haben sich insbesondere bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Einsparungen in Höhe von 2,4 Mio. € ergeben. Auf Grund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie konnte eine Vielzahl von Maßnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden. Darüber hinaus hat die Bekämpfung der Pandemie erhebliche Kapazitäten innerhalb der Verwaltung gebunden, so dass manche vorgesehene Projekte nicht verwirklicht wurden.

Das **Sonderergebnis** schließt mit einem positiven Ergebnis in Höhe von **+ 1,98 Mio. €** ab. Dies ist überwiegend auf außerordentliche Erträge im Zusammenhang mit Grundstücksveräußerungen zurückzuführen.

Insgesamt ergibt sich im Geschäftsjahr ein positives **Gesamtergebnis in Höhe von 2,47 Mio. €**.

Ergebnisverwendung:

Der erzielte Jahresüberschuss wird gemäß § 23 GemHVO der jeweiligen Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bzw. des Sonderergebnisses zugeführt.

4.2 Ordentliches Ergebnis:

	Ergebnis VJ 2019 Euro	Ergebnis 2020 EUR	Planansatz 2020 EUR	Abweichung Plan/Ergebnis EUR
Ordentliche Erträge	136.609.516	123.287.537	119.582.950	3.704.587
Ordentliche Aufwendungen	- 124.069.283	- 122.799.604	- 123.305.415	505.811
Ordentliches Ergebnis	12.540.233	487.933	- 3.722.465	4.210.398

4.3 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge beinhalten insbesondere die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben; wie z.B. die Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer. Ebenfalls einen hohen Anteil stellen die Erträge aus Zuweisungen und Zuwendungen dar. Hierzu gehören vor allem die Schlüsselzuweisungen. Die Ordentlichen Erträge betragen im Berichtsjahr:

Übersicht ordentliche Erträge	2020 Plan	2020 Ergebnis	Abweichung Plan/Ergebnis
Steuern und ähnliche Abgaben	71.162.446 €	72.118.415 €	+955.969 €
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen, Investzuweisungen	26.942.227 €	29.988.560 €	+3.046.333 €
öffentlich-rechtliche Entgelte	13.567.018 €	12.797.711 €	-769.307 €
privatrechtliche Leistungsentgelte	2.321.656 €	2.291.068 €	-30.588 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.300.895 €	1.215.292 €	-85.603 €
Zinsen und ähnliche Erträge	179.400 €	178.349 €	-1.051 €
Aktiviere Eigenleistungen	186.810 €	531.794 €	+344.984 €
Sonstige ordentliche Erträge	3.922.499 €	4.166.348 €	+243.849 €
Summe ordentliche Erträge	119.582.950 €	123.287.537 €	+3.704.587 €

4.3.1 Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben:

Die Realsteuer-Hebesätze stellten sich im Berichtsjahr 2020 wie folgt dar:

Realsteuer-Hebesätze in 2020	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Stadt Kirchheim unter Teck	310	395	380
Landesdurchschnitt aller Gemeinden	363	400	368
Land: Größenklasse 20.000 – 50.000	343	389	364

➤ Im Berichtsjahr 2020 blieben die Hebesätze bei der Stadt unverändert.

Wie waren im Jahre 2020 die Realsteuer-Hebesätze vergleichsweise in anderen Städten im Landkreis Esslingen bzw. dem Regierungsbezirk Stuttgart festgesetzt?

Städte/Kommunen	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Landeshauptstadt Stuttgart sowie Große Kreisstädte im Landkreis Esslingen:			
Stuttgart Landeshauptstadt	520	520	420
Esslingen am Neckar	425	425	400
Filderstadt	390	390	395
Leinfelden-Echterdingen	310	380	390
Nürtingen	390	440	390
Ostfildern	380	395	400
Städte im Landkreis Esslingen unter 20.000 Einwohnern:			
Dettingen unter Teck	390	390	375
Neuhausen auf den Fildern	370	390	390
Plochingen	380	400	380
Weilheim an der Teck	320	380	380
Wendlingen am Neckar	320	320	340
Wernau (Neckar)	350	390	390

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

➤ Die Stadt liegt mit dem Hebesatz bei der Grundsteuer A –die hinsichtlich der Steuererträge nur eine stark untergeordnete Rolle einnimmt- im Landkreis Esslingen im untersten Bereich.

➤ Auch bei der Gewerbsteuer sind die Hebesätze im Vergleich zu den Großen Kreisstädten im Landkreis Esslingen unterhalb den entsprechenden Durchschnittswerten festgesetzt.

➤ *Bei der Grundsteuer B entsprechen die Hebesätze in etwa den Durchschnittswerten.*

➤ Insgesamt betragen die Erträge aus Steuern bei der Stadt 72,1 Mio. € (Vorjahr: 78,5 Mio. €).

Die Steuererlöse der Stadt entwickelten sich im Berichtsjahr 2020 sowie den 3 vorangegangenen Haushaltsjahren wie folgt:

Erträge aus Steuern	2017	2018	2019	2020
Grundsteuer A+B	7.393.481	7.441.357	7.617.405	7.637.407
Gewerbsteuer	20.051.782	41.585.113	35.366.343	23.466.068
Gde. Ant. Einkommensteuer	25.378.109	25.702.164	27.187.359	25.183.492
Gde. Ant. Umsatzsteuer	2.773.811	3.887.279	4.408.328	4.779.708
Vergnügungssteuer	1.477.705	1.883.662	1.740.033	1.464.586
Hundesteuer	164.332	169.294	171.309	181.228
Familienleistungsausgleich	1.887.926	1.925.558	1.993.638	1.823.051
Gewerbsteuer-Kompensation	0	0	0	7.582.875
Summe Steuern u. Abgaben	59.127.145	82.594.427	78.484.416	72.118.415

Die bedeutendsten Ertragsquellen sind die Gewerbsteuer und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Die Gewerbsteuer unterliegt allerdings auch den stärksten Schwankungen. Während das Gewerbesteueraufkommen bis 2010 noch bei rund 14,0 Mio. € lag, verdoppelte sich das Aufkommen in den Folgejahren auf rund 30,0 Mio. €. Im Jahr 2016 folgte nochmals ein absolut außergewöhnlicher und wohl einmaliger Sprung auf 55,4 Mio. €. Dies stellte für die Stadt Kirchheim unter Teck ein absoluter Rekordwert dar. Ein Teil dieser Erträge mussten jedoch im Jahr 2017 aufgrund von Steuerrückzahlungen für Vorjahre wieder erstattet werden und regulierten dieses außergewöhnliche Ergebnis spürbar auf 20 Mio. €. Danach haben sich die Erträge aus Gewerbesteuern sowohl in 2018 (41,6 Mio. €) als auch in 2019 mit rd. 35,4 Mio. € auf sehr hohem Niveau gefestigt. Mit Beginn der Corona-Pandemie im Jahre 2020 hat sich das Aufkommen erwartungsgemäß auf rund 23,5 Mio. € verringert. Zur Wiederbelebung der Konjunktur erstattete der Bund und das Land je anteilig eine Kompensationszahlung für den Ausfall der Gewerbsteuer in Höhe von fast 7,6 Mio. €, so dass der ursprüngliche Planansatz von 28,0 Mio. € dennoch erreicht bzw. sogar um rund 3,0 Mio. € übertroffen wurde. Gegenüber der Planung änderten sich die Steuereinnahmen im laufenden Berichtsjahr wie folgt:

Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben	2020 Plan	2020 Ergebnis	Abweichung Plan/Ergebnis
Gewerbsteuer	28.000.000 €	23.466.068 €	- 4.533.932 €
Gewerbsteuerkompensationszahlung	0 €	7.582.875 €	7.582.875 €
Grundsteuer A + B	7.578.000 €	7.637.407 €	59.407 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	27.563.200 €	25.183.492 €	- 2.379.708 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	3.965.499 €	4.779.708 €	814.209 €
Vergnügungssteuer	1.800.000 €	1.464.586 €	- 335.414 €
Hundesteuer	170.000 €	181.228 €	11.228 €
Familienleistungsausgleich	2.085.747 €	1.823.051 €	- 262.696 €
Summe Steuern und ähnliche Abgaben	71.162.446 €	72.118.415 €	+ 955.969 €

Bedingt durch die staatlichen Corona-Hilfen und Ausgleichsleistungen können im Bereich der Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben im Ergebnis zwar Mehrerträge gegenüber der Planung in Höhe von 956.000 € erzielt werden. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass ohne Kompensation der Gewerbesteuerausfälle in Höhe von 7,6 Mio. € die erwirtschafteten Steuererträge auf rund 64,5 Mio. € zusammengeschmolzen sind, was gegenüber dem Vorjahr (78,5 Mio. €) einen Rückgang von 14,0 Mio. € darstellt. Einmal mehr ist daraus ersichtlich, in welcher starken Abhängigkeit die Steuererträge zum konjunkturellen Verlauf stehen und welche hohen Ertragsausfälle in Zeiten von Konjunkturerinbrüchen entstehen. Gerade mit Blick auf die aktuelle Wirtschaftskrise -geprägt durch Energie und Rohstoffknappheit sowie steigender Inflation- ist der Rückgang der Steuererträge ein deutliches Warnsignal, dass die laufenden Ausgaben stets an die schrumpfende Ertragssituation anzupassen sind.

Gewerbesteueraufkommen 2020:

Der Rückgang des Gewerbesteueraufkommens während des Berichtsjahres ist zu großen Teilen auf den konjunkturellen Einbruch auf Grund der teilweisen Stilllegung der Wirtschaft im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zurückzuführen. Aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs muss im Gegenzug eine entsprechend geringere Gewerbesteuerumlage abgeführt werden.

Landesweit war im Berichtsjahr 2020 über alle Größenklassen hinweg ein Rückgang bei den Brutto-Gewerbesteuereinnahmen um -19,0% (Vorjahr: -3,9%) zu verzeichnen. Bei den Kommunen in der Größenklasse zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner beträgt der Rückgang -21,4%. Auch örtlich spiegelt sich diese Entwicklung in weiterem Maße wieder. Im Berichtsjahr 2020 hat sich örtlich bei der Stadt Kirchheim unter Teck sogar ein Rückgang des Brutto-Gewerbesteueraufkommens um 33,6% ergeben. Zwar beruht der Rückgang noch auf der Grundlage eines Spitzenwertes aus dem Vorjahr 2019; allerdings ist mit dem städtischen Jahresbruttoaufkommen von 23,5 Mio. € -im Vergleich zum Gesamtzeitraum der letzten 10 Jahre- ein stark rückläufiges und unterdurchschnittliches Ergebnis erzielt worden. Auf Grund der sprunghaften Gewerbesteuersteigerungen war in den vorangegangenen Berichtsjahren jedoch ein stetiger und spürbarer Aufwärtstrend festzustellen.

Nach Abzug der Gewerbesteuerumlagen in Höhe von rund 2,4 Mio. € verbleibt noch ein Nettoaufkommen an Gewerbesteuer von rund 21,1 Mio. € (Vorjahr: 29,7 Mio. €). Dies entspricht einem Gewerbesteuernettoaufkommen je Einwohner von 517 € (Vorjahr 731 €/Einwohner). Vergleichsweise liegt das Gewerbesteueraufkommen netto im landesweiten Durchschnitt in der Größenklasse 20.000 bis 50.000 Einwohnern bei rund 575 €/Einwohner. Die Stadt zeigte in den vergangenen Jahren eine stark verbesserte Steuerkraft und übertraf oftmals den Landesdurchschnitt. Nur im Haushaltsjahr 2017 bzw. im Berichtsjahr 2020 war die Stadt wieder unter den landesweiten Durchschnittswert zurück gefallen.

Die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens verläuft allerdings seit jeher regional, örtlich und Branchenbezogen sehr unterschiedlich und ist Schwankungen unterlegen. Das jeweilige Gewerbesteueraufkommen ist nicht alleine durch die generelle wirtschaftliche Entwicklung geprägt sondern zusätzlich von Aufkommensentwicklungen an einzelnen Standorten beziehungsweise bei einzelnen Unternehmen abhängig. Grundsätzlich bestehen teilweise

erhebliche regionale und Branchengeprägte Unterschiede. Dem Kommunalen Finanzausgleich kommt ob dieser Disparitäten eine sehr wichtige Korrekturfunktion zu.

Insgesamt ist die Verteilung bei der Stadt sehr heterogen, da die 15 größten Nettozahler über 40% des gesamten Sollaufkommens tragen. Bei immerhin rund 800 Zahlern an sich. Allerdings sind die Gewerbesteuer-Mehr- und -Mindereinnahmen nach Abzug der Gewerbesteuerumlagen den Ausgleichsmechanismen des Kommunalen Finanzausgleichs unterworfen. Dies bedeutet, dass hohe Bruttoaufkommen oder Zuwächse bei der Gewerbesteuer zwei Jahre später zu einer entsprechend erhöhten Finanzausgleichsumlage (und Kreisumlage) führen und je nach Steuerkraft die Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft vermindern.

Da auch die erhaltene Kompensationszahlung für die Ausfälle der Gewerbesteuer in Höhe von fast 7,6 Mio. € in die FAG-Berechnung einfließt und die Gewerbesteuererträge im Rechnungsjahr damit erheblich verbessert, wurde als Ergebniskorrektiv wieder ein Betrag von fast 3,4 Mio. € (Vorjahr 10,2 Mio. €) in die FAG-Rückstellungen zugeführt, um den erhöhten Umlagebelastungen in 2022 vorzubeugen bzw. vorausschauend Rechnung zu tragen.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in 2020:

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist neben der Gewerbesteuer der gewichtigste Einzeleinnahmeposten. Im Berichtsjahr 2020 wurde der Planansatz zwar um rund 2,4 Mio. € unterschritten; allerdings war im Berichtsjahr mit Erträgen in Höhe von 25,2 Mio. € analog den Vorjahren (Vorjahr 27,2 Mio. €) immer noch ein gutes Ergebnis zu verzeichnen. Auf Grund der in den vergangenen Jahren guten wirtschaftlichen Konjunktur und der damit einhergehenden positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt ist der maßgebliche Gesamtanteil der Gemeinden in Baden-Württemberg auf einem hohen Niveau.

Diese Einnahmen stehen in Abhängigkeit zur gesamtwirtschaftlichen konjunkturellen Entwicklung des im Bundesgebiet bestehenden Lohn- und Einkommensteuerniveaus. Im Steueraufkommen ist der mit der Corona-Pandemie beginnend rückläufige Konjunkturverlauf darin sichtbar, dass das Lohnsteueraufkommen in Baden-Württemberg im Vergleich zum Vorjahr leicht abgenommen hat. Entsprechend spiegelte sich die Beschäftigungssituation auch mit einem landesweiten Rückgang beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer wider. Bei der Einkommensteuer weist die Stadt Kirchheim unter Teck ein Pro-Kopf Aufkommen von 618,76 €/Ew. (Vorjahr: 669,64 €/Ew.) auf und liegt damit über dem Landesdurchschnitt der vergleichbaren Größenklasse (578,84 €/Ew.).

Grundsteuer A und B in 2020:

Auf Grund von Fortschreibungen und Neuveranlagungen konnte bei der Grundsteuer im Geschäftsjahr 2020 ein Mehrbetrag in Höhe von rund 60.000 € (+0,8%) erreicht werden.

Die Grundsteuereinnahmen bleiben eine stabile Größe. Stellschraube für Änderungen des Grundsteueraufkommens stellen im Wesentlichen die kommunalen Hebesätze dar. Die Einnahmen der Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe spielen eine deutlich untergeordnete Rolle. Den deutlich größeren Anteil am Gesamterlös der Grundsteuer nehmen die Erträge der Grundsteuer B ein. Inwieweit sich die künftig erforderlichen Änderungen bei der

Grundsteuer niederschlagen, lässt sich aktuell nicht genau beurteilen. Zumindest wurde durch den Gesetzgeber angekündigt, dass die Gemeinden bei der anstehenden Grundsteuerreform mit einem vergleichbaren Einnahmenvolumen partizipieren sollen, ohne spürbare Einnahmeausfälle hinnehmen zu müssen.

Anteil an der Umsatzsteuer in 2020:

Der Anteil an der Umsatzsteuer ist mit fast 4,8 Mio. € (Vorjahr: 4,4 Mio. €) spürbar angestiegen, da die Gemeinden in Baden-Württemberg auf Grund der Anpassung des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Kommunen jährlich einen höheren Beteiligungsanteil an der Umsatzsteuer erhalten und sich der landesweite Gesamtanteil erhöhte. In Folge dessen konnte im Bereich des Anteils der Umsatzsteuer beim tatsächlichen Aufkommen ein Mehrertrag in Höhe von 814.000 € (+20,5%) über dem Planansatz erzielt werden. Damit weist die Stadt ein Pro-Kopf Aufkommen von 117,40 € (Vorjahr: 108,60 €/Ew.) auf.

Hundesteuer und Vergnügungssteuer und sonstige Steuererträge in 2020:

Der Ertragsanteil der Hundesteuer an den Steuererträgen ist insgesamt gering. Bei der Hundesteuer ist weiterhin eine steigende Tendenz festzustellen und haben die Erträge den Planansatz geringfügig überschritten.

Der Planansatz für die Vergnügungssteuer von 1,8 Mio. € konnte wegen den Schließzeiten während der Corona-Pandemie in 2020 deutlich nicht erreicht werden (-18,6%). Die Vergnügungssteuer war in den Vorjahren stetig in geringem Maße angestiegen und erreichte in den beiden Vorjahren 2019 (1,74 Mio. €) und 2018 (1,88 Mio. €) Höchstwerte. Mit der Besteuerung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit wird dem Ziel Rechnung getragen, einer expansiven Entwicklung der Spielhallen entgegenzutreten. Während ursprünglich die Spielautomaten pauschal (sogenannter Stückzahlmaßstab) pro Gerät besteuert wurden, fordert die Rechtsprechung nun eine umsatzbezogene Besteuerung anhand den mit elektronischen Kontrolleinrichtungen ausgestatteten Geräten. Seither ist das Steueraufkommen in den Kommunen zum Teil erheblich gestiegen.

Die Zuweisungen im Zusammenhang mit dem Familienlastenausgleich sind mit einem Aufkommen von 1,8 Mio. € ebenfalls deutlich unter dem Planansatz zurückgeblieben (-12,6%).

4.3.2 Erträge aus Zuweisungen und Zuwendungen:

Gegenüber der Planung entwickelten sich die Erträge aus Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen im laufenden Berichtsjahr wie folgt:

Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen	2020 Plan	2020 Ergebnis	Abweichung Plan/Ergebnis
Schlüsselzuweisungen vom Land	13.205.589 €	14.715.485 €	1.509.896 €
Sonstige allgemeine Zuweisungen Land	660.000 €	1.366.579 €	706.579 €
Zuweisungen für lfd. Zwecke von Bund/Land	11.439.050 €	12.297.277 €	858.227 €
Auflösung Sonderposten	1.637.588 €	1.609.218 €	- 28.370 €
Gesamtsumme Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen	26.942.227 €	29.988.560 €	+ 3.046.333 €

Bei den **Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen** wurden gegenüber der Planung Mehrerträge von rund 3,0 Mio € erzielt.

Der Mammutanteil fällt hierbei den **Schlüsselzuweisungen** zu. Die Mehrerträge bei den Schlüsselzuweisungen des Landes um rund 1,5 Mio. € gegenüber der Planung sind in erster Linie auf die Übernahme von Ausfällen auf Grund der getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie durch das Land und der Erhöhung des Grundkopfbetrages ((1.450 €/Einwohner) im Laufe des Haushaltsjahres auf 1.476 €/Einwohner zurückzuführen.

Das Land beteiligt die Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Haushaltsjahr mit 23% am Landesanteil an den Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Umsatzsteuer) und an der Gewerbesteuerumlage. Die Schlüsselzuweisungen orientieren sich an der Steuerkraft und Einwohnerzahl der Kommunen und soll vor allem Gemeinden mit geringerer Steuerkraft fördern. Diese Zuweisungen mit Rechtsanspruch sollen garantieren, dass die örtliche Finanzkraft umso höher aufgestockt wird, je geringer die eigenen Steuereinnahmen einer Gemeinde sind bzw. bei steigender Steuerkraft wird ein geringerer Ausgleichsbedarf zuerkannt. Da die Steuerkraft der Stadt seit 2012 zugenommen hat, werden die Erträge aus den Schlüsselzuweisungen dem Grunde nach in künftigen Jahren tendenziell geringer ausfallen.

Die Lenkungsfunktion der Schlüsselzuweisungen machte sich besonders in den beiden Haushaltsjahren 2018 und 2019 bemerkbar. Einerseits hatten sich die Schlüsselzuweisungen in 2018 auf Grund der außerordentlichen Steuerkraft der Stadt im Vor-Vorjahr 2016 auf 5,4 Mio € vermindert; andererseits hatten sie im Jahr 2019 auf Grund des sehr geringen Steueraufkommens im Vor-Vorjahr 2017 einen außerordentlichen Anstieg auf 22,0 Mio. € erfahren.

Die Schlüsselzuweisungen entwickelten sich in den vergangenen Haushaltsjahren wie folgt:

	2017	2018	2019	2020
Schlüsselzuweisungen	14.165.355 €	5.409.615 €	22.047.154 €	14.715.485 €

Bei den **Sonstigen allgemeinen Zuweisungen** haben sich Mehrerträge in Höhe von rund 706.000 € ergeben. Im Zusammenhang mit Corona-Soforthilfeszahlungen vom Land konnten ungeplante Mehrerträge von 775.000 € erzielt werden.

Bei den **Zuweisungen für laufende Zwecke** konnten Mehrerträge in Höhe von 858.000 € verzeichnet werden. Die Mehrerträge ergeben sich im Zusammenhang mit den Landeszuweisungen für Tageseinrichtungen für Kinder (+726.500 €) und dem Sonderausstattungsprogramm DigitalPakt Schule für mobile Endgeräte (+423.000 €). Die Erträge im Zusammenhang mit den Sachkontenbeiträgen für die Schulen belaufen sich im Geschäftsjahr plankonform auf 3,7 Mio. €. Die eingeplanten Fördermittel für die Integration von 199.000 € und Sprachförderung Spatz von 130.000 € konnten hingegen erst im Haushaltjahr 2021 eingenommen werden. Darüber hinaus gingen Spenden für den Bildungs- und Sozialfond in Höhe von 65.000 € ein.

4.3.3 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:

Erträge: 12.797.711 € (- 769.307 €)

Bei den Verwaltungsgebühren können Mehrerträge in Höhe von 25.620 € verzeichnet werden. Der Großteil dieser Abweichung fällt auf den Bereich Baugenehmigungsgebühren. Geplant wurde mit einem Aufkommen in Höhe von 520.000 €. Aufgrund der weiterhin starken Bautätigkeit konnte ein Rekordwert in Höhe von 1.404.579 € erzielt werden. Darüber hinaus konnten insbesondere im Bereich Verkehrswesen (+40.443 €) und im Bereich Bürgerservice (+68.673 €) Mehrerträge verzeichnet werden. Demgegenüber stehen jedoch auch gestiegene Aufwendungen.

Die Benutzungsgebühren für städtische Einrichtungen (Abwasser, Kindertageseinrichtungen, Anschluss- und Obdachlosenunterbringung) liegen mit 12.213.000 € um fast 744.000 € unter dem ursprünglichen Planansatz. Im Bereich Abwasser wurde der Planansatz um 53.200 unterschritten. Aufgrund von gebührenrechtlichen Vorgaben konnte die darüber hinaus geplante Auflösung aus der Gebührenaussgleichsrückstellung von netto 569.000 € nicht erfolgen. Im Geschäftsjahr konnte lediglich ein Betrag von 368.500 € aufgelöst werden.

Im Bereich des Friedhofwesens ergaben sich Wenigererträge von rund 216.400 €. Dem Rechnungsabgrenzungsposten im Zusammenhang mit den Grabnutzungsgebühren wurden netto 135.000 € zugeführt.

Corona-bedingt sind bei den Parkgebühren, Gebühren für die Stadthalle, Stadtbücherei, Wochenmarkt, Krämermarkt sowie Jahr- und Vergnügungsmarkt Ziegelwasen Wenigereinnahmen von 113.000 € verbucht worden.

Die geplanten Benutzungsgebühren im Rahmen der Anschluss- und Obdachlosenunterbringung konnten mit 2.013.000 € nahezu erreicht werden (-19.465 €). Die Kindergartengebühren Ü3 liegen mit 1.220.000 € geringfügig unter dem Planansatz (1.278.000 €). Bei den Gebühren U3-Betreuung wurden im Vergleich zur Planung Wenigererträge in Höhe von 54.000 € erzielt.

Der mit Sitzungsvorlage (GR/2020/102) beschlossene Gebührenverzicht für Betreuungs- und Mittagessensgebühren an städtischen Kindertageseinrichtungen für die Monate April, Mai und Juni wird bei den Aufwendungen unter Abschreibungen ausgewiesen. Dasselbe gilt für den beschlossenen Gebührenverzicht für Betreuungs- und Mittagessensgebühren an städtischen Grundschulen (Sitzungsvorlage GR/2020/112).

4.3.4 Privatrechtliche Leistungsentgelte:

Erträge: 2.291.068 € (- 30.588 €)

Die veranschlagten Mieten und Pachten gingen mit einem Aufkommen von 1.652.000 € (-41.000 €) ein. Bei den Erträgen im Zusammenhang mit Verkäufen wurde der Planansatz um 70.000 € überschritten. Dies ist größtenteils auf überplanmäßige Erträge im Bereich Holzwirtschaft zurückzuführen (+67.000 €). Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten konnte der Planansatz –größtenteils pandemiebedingt - nicht vollständig erreicht werden (-77.000 €). Insbesondere im Bereich Kirchheim Info lagen die Erträge rund 50.000 € unter dem dafür vorgesehenen Ansatz.

4.3.5 Erstattungen und Kostenumlagen:

Ertrag: 1.215.292 € (-85.602 €)

Die Erstattungsleistungen im Zusammenhang mit der Kläranlage Bissingen/Nabern belaufen sich gemäß der Weiterbrechung der angefallenen Kosten auf 131.500 € und liegen um 28.500 € unter dem Planansatz. Der Verwaltungskostenanteil der Stadtwerke für 2020 beträgt rd. 500.000 € und fiel gegenüber der Planung um 17.000 € höher aus. Der Planansatz von 180.000 € für den interkommunalen Kostenausgleich für Kinder aus umliegenden Gemeinden, welche Kindertageseinrichtungen in Kirchheim unter Teck nutzen, konnte mit einem Aufkommen in Höhe von 174.000 € nahezu erreicht werden. Die geplanten Erstattungsleistungen im Zusammenhang mit dem Zensus in Höhe von 50.000 € konnten aufgrund der Verschiebung nicht erzielt werden.

4.3.6 Zinsen und ähnliche Erträge:

Ertrag 178.349 € (-1.051 €)

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase sind die Zinserträge seit Jahren insgesamt stark rückläufig. Durch die Gewährung eines Darlehens an ein verbundenes Unternehmen (Mehrheitsbeteiligung) konnte im Geschäftsjahr ein Zinsertrag erwirtschaftet werden. Neben der Gewinnausschüttung des NEVs konnten darüber hinaus Erträge im Zusammenhang mit der Gewährung von Bürgschaften (Avalprovision) erzielt werden.

4.3.7 Aktivierte Eigenleistungen:

Ertrag 531.794 € (+344.984 €)

Im Rahmen der aktivierten Eigenleistungen wird Material- und Personalaufwand, welcher für laufende städtische Investitionsmaßnahmen anfällt, den entsprechenden Maßnahmen verursachungsgerecht zugeordnet. Dies erhöht die Anschaffungs- und Herstellungskosten, welche über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Aktivierte Eigenleistungen werden vom Sachgebiet Baubetrieb sowie von städtischen Architekten und Ingenieuren erbracht

4.3.8 Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge	2020 Plan	2020 Ergebnis	Vergleich Ergebnis/Ansatz
Konzessionsabgaben	1.986.000	1.993.881	7.881
Erstattung von Steuern	0	0	0
Bußgelder	1.360.000	1.134.856	- 225.144
Säumniszuschläge, Zinsen auf Abgaben	225.350	555.573	330.223
Erträge Auflösung sonstigen Sonderposten	345.065	346.665	1.600
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	0	36.641	36.641
Auflösung von Wertberichtigungen auf Ford.	0	95.004	95.004
Andere sonstige ordentliche Erträge	6.084	3.729	- 2.355
Summe sonstige ordentliche Erträge	3.922.499	4.166.348	243.849

Bei den **sonstigen ordentlichen Erträgen** waren im Vergleich zur Planung insgesamt Mehrerträge in Höhe von fast 244.000 € zu verzeichnen.

Konzessionsabgabe:

Im Bereich der **Konzessionsabgaben** konnte der Planansatz mit 7.881 € überschritten werden. Auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs ergab sich beim Strom (+684 €) und beim Gas (+7.197 €) bezogen auf das Jahr 2020 eine geringfügige Abweichung. Die Konzessionsabgabe Wasser ist plangemäß angefallen.

Bußgelder:

Bei den **Bußgeldern** konnte der Planansatz nicht vollständig erreicht werden. Insgesamt konnten im Geschäftsjahr Erträge in Höhe von 1.134.856 € erzielt werden. Im Vergleich zur ursprünglichen Planung setzt sich die Abweichung aus Wenigererträgen aus den Bereichen Radar (-216.667 €), Vollzugsdienst (-17.532 €) und Mehrerträgen aus dem Bereich sonstigen Ordnungswidrigkeiten (+9.055 €) zusammen.

Säumniszuschläge, Zinsen auf Abgaben:

Erträge in diesem Bereich sind nicht planbar. Ein wesentlicher Teil geht auf Nachzahlungszinsen im Zusammenhang mit der Gewerbesteuerveranlagung zurück. Nachzahlungen werden ab dem 01.04. des übernächsten Jahres mit 6 % jährlich verzinst. Darüber hinaus werden Säumniszuschläge und Mahngebühren in Rechnung gestellt, sofern städtische Forderungen nicht fristgerecht bezahlt werden. Mit dem am 18. August 2021 veröffentlichten Beschluss des Bundesverfassungsgericht wird die Verzinsung von Steuernachforderungen mit 6% pro Jahr für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber ist nunmehr verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine Neuregelung zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 erstreckt und alle noch nicht bestandskräftigen Hoheitsakte erfasst. Für die Stadt Kirchheim unter Teck bedeutet dies, dass vor diesem Hintergrund bezogen auf das Jahr 2020 Zinszahlungen in Höhe von rund 40.000 € noch nicht bestandskräftig sind und sich aller Voraussicht nach Rückzahlungsansprüche ergeben werden. Unter der Annahme, dass die seitherige Verzinsung halbiert wird, wurde eine entsprechende Rückstellung in Höhe von 19.818,50 € gebildet. Unter Berücksichtigung dieser Rückstellung konnten Erträge in Höhe von 555.573 € verbucht werden. Im Vergleich zum Planansatz konnten somit Mehrerträge in Höhe von 330.223 € verbucht werden.

Sonstige Sonderposten:

Sonstige Sonderposten werden für unentgeltlichen Erwerb von Vermögen; z.B. Sachschenkungen oder durch Geldspenden gebildet und analog der Nutzungsdauer aufgelöst.

Erträge aus Auflösung von Rückstellungen:

Durch die **Auflösung von Rückstellungen**, insbesondere für abgeschlossene Gerichtsverfahren, konnte im Geschäftsjahr 2020 ein ungeplanter Ertrag in Höhe von 36.641 € erzielt werden. Darüber hinaus konnte durch die **Auflösung von Wertberichtigungen** im Geschäftsjahr ein Ertrag in Höhe von 95.004 € verbucht werden.

4.4 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen stellen sich im Berichtsjahr 2020 wie folgt dar:

ordentliche Aufwendungen	2020 Plan	2020 Ergebnis	Vergleich Ergebnis/ Ansatz
Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen	35.384.343	34.978.592	-405.751
Aufwendungen für Sach-/ Dienstleistungen	22.982.525	20.612.754	-2.369.771
Planmäßige Abschreibungen	9.538.615	10.461.471	922.856
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	43.508	36.015	-7.493
Transferaufwendungen	51.710.071	52.912.807	1.202.736
sonstige ordentliche Aufwendungen	3.646.353	3.797.964	151.611
Summe Entwicklung der Aufwendungen	123.305.415	122.799.603	-505.812

Die wesentlichen Ordentlichen Aufwendungen ergeben sich aus den Transferaufwendungen, den Personalkosten sowie den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Diese Aufwendungen stellen rund 88,4% der gesamten Ordentlichen Aufwendungen dar. Darüber hinaus gehören noch die Abschreibungen dazu, die jedoch keine Kassenwirksamkeit entfalten und keine Auszahlung auslösen.

Die **Personalaufwendungen** liegen 405.751 € unter dem ursprünglichen Planansatz. Das entspricht einer Abweichung von -1,15%.

Für den Bereich der **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** wurde im Geschäftsjahr ein Betrag von rund 20,6 Mio. € verausgabt. Damit liegen die Ausgaben rund 2,3 Mio € (10,3%) unter den bereitgestellten Mitteln; was insbesondere auf die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Überwiegend werden mit diesen Positionen die städtischen Gebäude und Fahrzeuge bewirtschaftet und unterhalten sowie die Sachkosten für Schulen und Kindergärten bestritten.

Bei den **Transferaufwendungen** (z.B. Kreisumlage, FAG-Umlage, Gewerbesteuerumlage) steht es in der Pflicht der Kommunen Umlagen zu entrichten, so dass auf diese Aufwendungen quasi kein Einfluss besteht bzw. diese nicht eigens bzw. direkt gesteuert werden können.

4.4.1 Entwicklung der Personalaufwendungen:

	2016	2017	2018	2019	2020
Personalaufwand	28.685.840 €	29.643.256 €	31.983.370 €	33.060.057 €	34.978.592 €
Anteil am Gesamtaufwand	24,6%	28,1%	28,0%	26,7%	28,5%

Gegenüber dem Vorjahr ist ein Anstieg der Personalkosten von rund 1.918.000 € bzw. +5,8% (Vorjahr: +3,4%) auf rd. 35 Mio.€ eingetreten. Der Zuwachs bei der Stadt bewegte sich im Berichtsjahr 2020 im Vergleich zum *Landeswert* von +4,4% über dem Landesdurchschnitt. Die Zuwachsraten verharren landesweit weiter auf hohem Niveau. Ergänzend sind noch die Personalausgaben des Eigenbetriebes Stadtwerke in Höhe von 1.323.444 € (Vorjahr: 1.127.232 €) zu berücksichtigen, die damit um 17,4% angewachsen sind. Diese sind aus der städtischen Haushaltsrechnung ausgegliedert und nicht im Haushaltergebnis beinhaltet.

Bei den Personalaufwendungen sind zunächst die Tarifierhöhungen zu berücksichtigen. In der vorherigen Tarifrunde hatten Gewerkschaften und Arbeitgeber ausgehandelt, dass die Vergütung nach dem TVöD für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes für eine Laufzeit von 33 Monaten in insgesamt drei Schritten um 7,8% angepasst wird. Dabei enthalten sind die Entgelterhöhungen aus dem Vorjahr 2019 in Höhe von 3,2%. Im Berichtsjahr 2020 wurden die Bezüge nochmals in gleichem Maße um 3,2% angehoben, ehe im Folgejahr 2021 dann eine Erhöhung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes um 1,4% vorgenommen wurde. Die Beamtenbezüge wurden entsprechend den Tarifierhöhungen der Beschäftigten übernommen und erhöhten sich parallel ab 01. Januar 2020 um 3,2%. Außerdem wurde in der Tarifrunde 2020 mit dem Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung 2020) vom 25. Oktober eine Einmalzahlung vereinbart, die entsprechend der Entgeltgruppe gestaffelt zwischen 300 € und 600 € betragen hatte.

Der Anstieg des Personalaufwands beruht im Berichtsjahr teilweise auf den tariflichen Steigerungen; sowie ergänzend auf einer Erhöhung der Stellenzahl* bzw. Mehraufwendungen im Zusammenhang mit Höhergruppierungen. Die Stellenzuwächse ergaben sich durch zusätzlichen Personalbedarf im Bereich der erweiterten Betreuungszeiten in den Kindergärten und die Ausweitung der Kleinkindbetreuung. Es wurden zunehmend aber auch Stellen in anderen Bereichen geschaffen, die auf Grund von zusätzlichen Aufgaben unumgänglich waren.

Der gesamte Stellenplan entwickelte sich im Berichtsjahr sowie den Vorjahren wie folgt:

Jahr	Zahl der Stellen	tatsächlich besetzt am 30.06.
2010	482,75	457,55
2011	518,71	504,95
2012	530,19	518,73
2013	546,92	526,19
2014	562,36	543,40
2015	572,96	561,09
2016	578,34	567,09
2017	590,00	565,29
2018	592,62	570,60
2019	613,99	600,17
2020	647,10	630,05

*Zahlen entsprechen jeweils Vollzeitwerten und berücksichtigen nicht die tatsächliche Zahl der Stelleninhaber in Voll- und Teilzeit.

Die Anzahl der tatsächlich besetzten 630,05 Vollzeitstellen verteilen sich auf insgesamt 859 Vollzeit- und Teilzeit-Beschäftigte. Im Vorjahr waren es noch 815 Vollzeit- und Teilzeit-Beschäftigte, die sich auf 600,17 besetzte Stellen verteilten. Die Anzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 33,11 Stellen erhöht was einer Steigerung von 5,4% entspricht. Neben den Tarif- und Besoldungserhöhungen schlägt bei der Personalkostensteigerung zu Buche, dass die tatsächliche Anzahl des Personals bei der Stadt gegenüber dem Vorjahr zugenommen hat.

Die Personalkosten verteilen sich wie folgt auf die Teilhaushalte:

Personalaufwand	Ergebnis Vorjahr 2019	Planansatz HHJ 2020	Ergebnis HHJ 2020	Veränderung Planansatz u. Ergebnis (EUR)
THH 1	2.034.116	2.276.451	2.262.301	- 14.150
THH 2	8.108.073	8.610.704	8.416.781	-193.923
THH 3	2.712.227	2.997.374	3.173.168	+ 175.794
THH 4	1.199.679	1.286.025	1.252.019	- 34.006
THH 5	2.660.575	2.756.727	2.828.054	+ 71.327
THH 6	12.062.857	12.637.022	12.429.085	- 207.937
THH 7	931.593	995.235	871.245	- 123.990
THH 8	1.348.744	1.660.760	1.622.356	- 38.404
THH 9	2.002.193	2.164.046	2.123.584	- 40.462
Insgesamt:	33.060.057	35.384.343	34.978.592	- 405.751

Notwendigkeit einer Personalkostenbegrenzung:

Da viele Stellen unbefristet Bestand haben, stellen diese Personalkosten strukturellen Aufwand dar. Wegen der nur bedingt vergleichbaren Struktur anderer Kommunen, kann aber im Gesamtvergleich der landesweite Durchschnittswert von 26,3% für Personal als Anteil an den Gesamtausgaben der laufenden Verwaltungskosten bei Kommunen in der Größenklasse zwischen 20.000 und 50.000 Einwohnern nicht unmittelbar als Benchmarkwert herangezogen werden. So sind etwa der Abwasserbereich und die Gebäudereinigung andernorts ausgelagert, der Anteil städtischer Kindertageseinrichtungen niedriger oder höher oder Musik- und Volkshochschulen im Kernhaushalt integriert. Vergleichsweise zeigt sich bei der Stadt folgendes Bild:

- Die Stadt hatte im Berichtsjahr einen Anteil von 28,5% Personalkosten an den Gesamtaufwendungen aus dem laufenden Verwaltungsbetrieb -einschließlich der Berücksichtigung der Aufwendungen für Abschreibungen- ausgewiesen. Dieser Wert bewegt sich über dem Landesdurchschnitt von 26,3%. Im Vorjahr lag der prozentuale Anteil der Personalaufwendungen am Gesamtaufwand noch bei 26,7% und war geringer, weil sich der Personalaufwand bei fast

gleichbleibendem Gesamtaufwand gegenüber dem Vorjahr spürbar um mehr als 1,9 Mio € erhöht hat und damit den Anstieg des Personalkostenanteils am Gesamtaufwand bewirkt.

➤ Des Weiteren ist zu beobachten, dass die Personalausgaben bei der Stadt stärker ansteigen als die Gesamtausgaben. Während die Gesamtausgaben gegenüber dem Vorjahr um 4,2% angewachsen sind, steigen die Personalausgaben um +5,8%. Ein größerer Anteil des Haushalts wird also durch Personalaufwand gebunden. Der überproportionale Anstieg der rein konsumtiven Personalausgaben geht natürlich zu Lasten anderer Ausgabearten, wie z.B. den Investitionen, die eine positive Wirkung auf die wirtschaftliche Entwicklung entfalten. Die Summe der gesamten Investitionen war gegenüber dem Vorjahr um rd. 3,4 Mio. € oder 14,0% rückläufig.

➤ Es ist realistisch zu erwarten, dass mit Ablauf des geltenden Tarifvertrages im Jahre 2023 ein Ergebnis mit deutlich überdurchschnittlichen Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst angestrebt wird, um der aktuellen Inflationsentwicklung gerecht zu werden. Ausgehend vom aktuellen Volumen von 35,0 Mio. € werden künftig weitere Lohn- und Besoldungssteigerungen den Haushalt belasten bzw. zusätzliche Herausforderungen entstehen.

➤ Gesamtheitlich sind auch die Personalaufwendungen in den Eigenbetrieben mit in die Betrachtung einzubeziehen, die jeweils in den eigenen Wirtschaftsplänen verbucht sind und auch von den Steuerzahlern finanziert werden. Beim Eigenbetrieb der Stadtwerke war im Berichtsjahr sogar eine Steigerung des Personalaufwands um 17,4% zu verzeichnen.

Im Ergebnis ist der klare Trend gegeben, dass in der fortfolgenden Entwicklung die Personalkosten bei der Stadt mit klar steigender Tendenz zu Buche schlagen. Dabei konzentriert sich ein Stellenmehrbedarf nicht mehr nur auf die Ganztagesbetreuung in den Kindertageseinrichtungen, sondern ist vielmehr über die gesamte Verwaltung gestreut gegeben. Einerseits haben Kommunen ein stetig wachsendes Aufgabenspektrum zu erfüllen, das zusätzliches Personal erforderlich macht und die Personalkosten weiter anwachsen lässt. Andererseits gilt es aber stets zu berücksichtigen, eine Balance hinsichtlich des Personalkostenvolumens zu wahren. Personalausgaben beinhalten langfristige Verpflichtungen. Eine flexible bzw. rasche Anpassung an veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen ist dadurch erheblich erschwert. Sie bergen stets die latente Gefahr, dass bei einem wirtschaftlichen Abschwung oder plötzlichen Wegbruch der boomenden Einnahmen, das Ausgabevolumen kurzfristig nicht an die negative wirtschaftliche Entwicklung angepasst bzw. reduziert werden kann und unabwendbare Fehlbeträge hervorrufen. Dies gilt es insbesondere während den Phasen der politischen und wirtschaftlichen Krisen in Europa zu berücksichtigen, in denen die Gefahr eines Konjunkturerinbruchs aktuell konkret gewachsen ist und spürbar wird.

Diese Umstände belegen auch, an welcher Stelle die Verwaltung ansetzen muss, um den städtischen Haushalt zukunftsfest zu machen. Der Personalaufbau und damit verbundene Personalkostensteigerungen können nicht unbegrenzt fortgesetzt werden und müssen im erträglichen Rahmen gehalten werden. Andernfalls muss zu Lasten anderer Ausgabenarten ein immer größerer Anteil des Etats für das Personal aufgebracht werden. Dabei ist hinzuwirken, weitere Belastungen für die Steuerzahler als Finanzierungsquelle zu vermeiden.

Vor der Schaffung oder Besetzung neuer Stellen sollte auf Grund der langfristigen Folgekosten grundsätzlich die Organisationsstruktur kritisch überprüft werden. Da für die Erfüllung der Pflichtaufgaben ausreichend Personal zur Verfügung gestellt werden muss, sind es vor allem die Bereiche der freiwilligen Aufgaben, die besonders kritisch gesehen und laufend auf den Prüfstand gestellt werden müssen.

Um den Personalkostensteigerungen entgegen zu wirken sind Stellenbesetzungen an die verbundene Abwicklung von Kern- und Pflichtaufgaben zu knüpfen und konsequent am organisatorisch notwendigen Stellenbedarf zu orientieren. Dabei bedarf es regelmäßig innerorganisatorischer Stellenbedarfsbemessungen in denen der Bedarf anhand der Aufgaben und Fallzahlen festzustellen ist. Ergänzend können dabei Interkommunale Vergleiche in den jeweiligen Aufgabenbereichen als Beurteilungsmaßstab zur Ermittlung des notwendigen Personalbedarfs dienen. Da zuletzt Stellenbedarfsbemessungen nur unregelmäßig oder vereinzelt zu Grunde gelegt wurden, ist es ratsam, diese konsequent vor den Stellenbesetzungsverfahren über alle Aufgabenbereiche als festen Bestandteil zu ermitteln und heranzuziehen. Es steht außer Frage, dass die Wahrnehmung der gesetzlichen Pflichtaufgaben sicherzustellen ist, allerdings sind bei der Notwendigkeit und dem Umfang von Freiwilligen Aufgaben Spielräume gegeben, so dass es in diesem Bereich gilt, Stellennachbesetzungen sowie deren Umfang laufend auf den Prüfstand zu stellen sowie verstärkt eigene vorhandene Kräfte einzubeziehen.

Personalkosten im weiteren Sinne stellen auch Kosten für Outsourcing-Dienstleistungen dar; insbesondere für die Vergabe von Gutachten sowie die Beauftragung von externen Beratern oder Zuwendungen an Dritte zur Wahrnehmung städtischer Aufgaben wie z.B. für die Schulsozialarbeit oder Beauftragung von Planern, Rechtsanwälten etc.. Dadurch werden tatsächliche Personalkosten in Sachaufwand umgewandelt. Der Umfang ist schwierig zu messen und verteilt sich über fast alle Aufgabenbereiche hinweg. Der Trend ist jedoch unübersehbar, dass zahlreiche Beratungsleistungen eingekauft werden, um bereits erstellte Sachverhaltsbewertungen extern prüfen zu lassen. So gelangte beispielsweise der Rechnungshof sowie das Land Baden-Württemberg in ihrer Auswertung über die Vergaben von Gutachten der Ministerien zu dem Ergebnis, dass diese Kosten förmlich explodiert sind und sich landesweit auf allen Behördenebenen in den vergangenen zehn Jahren nahezu verzehnfacht haben. Diese Entwicklung hat auch uneingeschränkt bei den Kommunen Einzug gehalten. Dies ist besonders dem Umstand geschuldet, dass die kommunalen Aufgabenfelder breit gefächert sind und vertiefte Spezialkenntnisse erfordern, so dass die Aufgaben ohne Know-how-Transfer von außen nicht mehr zu bewältigen sind. Allerdings ist auch hier verstärkt darauf zu achten, keine Vollkasko mentalität entstehen zu lassen und die vorhandenen Einsparpotenziale zu nutzen. Es ist nicht notwendig, jede Angelegenheit zusätzlich durch externe Berater oder Büros zu begleiten und zumindest teilweise Doppelstrukturen zu schaffen. Es ist dringend anzustreben, Fremdbüros auch nur dann zusätzlich einzusetzen, wenn eine Aufgabenerfüllung ohne Fremdhilfe von außen tatsächlich nicht möglich ist.

4.4.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Für den Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurde im Haushaltsjahr ein Betrag von 20,6 Mio. verausgabt. Der Ansatz von rd. 23,0 Mio. € musste nicht voll ausgeschöpft werden. Tatsächlich wurden fast 2,4 Mio. € (10,3%) weniger aufgewendet. Der Schwerpunkt der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bezieht sich auf die Bewirtschaftung und Unterhaltung der städtischen Gebäude und Fahrzeuge sowie die Sachkosten für Schulen und Kindergärten.

Für die Unterhaltung von Gebäuden, Außenanlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens sowie die Wartung von technischen Anlagen wurden im Geschäftsjahr unter Berücksichtigung von außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben 7,7 Mio. € bereitgestellt.

Verausgabt wurden 6,75 Mio. € (- 955.000 €). Für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen wurde im Geschäftsjahr eine Rückstellung in Höhe von 570.000 € gebildet. Im Gegenzug wurden von den im Vorjahr gebildeten Rückstellungen wiederum rd. 88.000 € aufgelöst. Für den Erwerb und Unterhalt des beweglichen Vermögens wurden ebenfalls unter Berücksichtigung von außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben sowie den veranschlagten Ermächtigungsüberträgen 885.000 € im Haushalt eingeplant. Abgeflossen sind insgesamt fast 647.000 € (-238.000 €). Der Aufwand für Mieten und Pachten beläuft sich im Geschäftsjahr auf rd. 1.071.000 € (Plan: 1,39 Mio. €). Insbesondere durch die Anmietung von zusätzlichen Wohnungen im Zusammenhang mit der Anschluss- und Obdachlosenunterbringung ist bei dieser Aufwandsposition insgesamt eine steigende Tendenz festzustellen. Im Gegenzug können jedoch entsprechende Mieterträge erzielt werden. Die Differenz zum Planansatz resultiert insbesondere aus den nicht angemieteten bzw. deutlich späteren Anmietung von Räumlichkeiten für die Verwaltung.

Für die Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen (Strom, Gas, Abfallbeseitigung, Reinigung, Winterdienst, Versicherungen usw.) sind Aufwendungen in Höhe von insgesamt fast 4,6 Mio. € angefallen (Planansatz: 5,0 Mio. €). Insbesondere im Bereich Aufwendungen für Strom (-75.650 €), Wasserversorgung (-80.000) und Fremdreinigung (-321.000 €) konnten im Geschäftsjahr Wenigeraufwendungen verzeichnet werden. Der deutlich abweichende Planansatz bei der Fremdreinigung ist auf die Corona-Pandemie zurückzuführen. Schulen, Kindergärten und Sporthallen mussten auf Grund der Schließung deutlich weniger gereinigt werden.

Im Bereich Fuhrpark wurden für den Betrieb und die Unterhaltung der Fahrzeuge insgesamt 367.000 € verausgabt (Planansatz: 432.000 €). Bei den besonderen Aufwendungen für Beschäftigte (insbesondere Aus- und Fortbildung) wurden gegenüber dem Planansatz von 454.000 € Corona bedingt weniger Mittel (-73.000 €) benötigt. Die bereitgestellten Mittel für besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen in Höhe von 5,63 Mio. € wurden nicht vollständig ausgeschöpft (-656.000 €). Dies ist unter anderem auf die durch die Corona-Pandemie teilweise entfallenen Mittagessenskosten in den Schulen und Kindergärten oder auch den geringeren Kosten von 147.000 € für Aufwendungen der EDV zurückzuführen.

Entwicklung der Sach- und Dienstleistungen:

	2016	2017	2018	2019	2020
<i>Aufwand für Sach- u. Dienstleistungen</i>	17.648.410 €	17.411.330 €	19.227.539 €	19.717.551 €	20.612.754 €

Aus dem tabellarischen Schaubild ist zu ersehen, dass die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen jährlich schleichend ansteigen. Insbesondere im Berichtsjahr 2018 erhöhte sich der laufende Sachaufwand von einem schon hohen Niveau um mehr als 1,8 Mio. € (+10,4%). Im Berichtsjahr 2020 stiegen die Aufwendungen trotz Corona-Pandemie und allgemeiner Kaufzurückhaltung sowie geringer Inflationsrate nochmals um fast 900.000 € bzw. 4,5% an. Insgesamt betrachtet liegt die durchschnittliche Zunahme in den vergangenen 5 Jahren damit deutlich über der Entwicklung der allgemeinen Verbraucherpreise, die in der wirtschaftlichen Boomphase jährlich zwischen 0,5% und 1,4% gestiegen waren. Es ist ein Trend eines schleichenden aber stetigen Anstiegs zu beobachten. Es wird nicht erwartet, dass in den kommenden Jahren eine Trendumkehr stattfindet; zumal jetzt in den wirtschaftlichen Krisenjahren ein Zeitabschnitt mit spürbaren Preissteigerungen folgt.

Grundsätzlich sind in den vergangenen Jahren der sprudelnden Steuereinnahmen auch die laufenden Aufwendungen im Ergebnishaushalt merklich gesteigert worden. Allerdings ist es gerade in Phasen eines Konjunktur einbruchs wie der Coronakrise oder der aktuellen instabilen politischen Situation mit wirtschaftlichen Erschwernissen wie Lieferengpässen, Material- und Rohstoffknappheit sowie explodierenden Preisen und steigender Inflation geboten, die laufenden Sachaufwendungen zu reduzieren und entsprechend wieder an die aktuell zurückgehende Ertragssituation anzupassen.

4.4.3 Transferaufwendungen:

Entwicklung der Transferaufwendungen	2020 Plan	2020 Ergebnis	Vergleich Ergebnis/Plan
Zuweisungen an Land, Gemeinden, Zweckverbände	3.577.600	3.214.292	-363.308
Zuschüsse an verbundene Unternehmen	1.039.100	844.415	-194.685
Zuschüsse an übrigen Bereich	9.248.316	9.473.678	225.362
Gewerbesteuerumlage	2.578.947	2.414.275	-164.672
Allgemeine Umlagen Land –FAG-Umlage-	14.248.235	14.207.248	-40.987
Kreisumlage	19.568.392	18.951.149	-617.243
Regionalverbandsumlage	305.756	277.891	-27.865
Rückstellung FAG – Zuführung (für 2022)	1.019.625	3.381.041	2.361.416
Rückstellung FAG – Auflösung (aus 2018)	0	0	0
Allgem. Umlagen an Zweckverband (GKW)	94.100	75.304	-18.796
Sonstige Transferaufwendungen	30.000	73.514	43.514
Summe Transferaufwendungen	51.710.071	52.912.807	1.202.736

Bei den **Transferaufwendungen** ergaben sich insgesamt Mehraufwendungen in Höhe von **1.202.736 €**. Die Transferaufwendungen bestehen überwiegend **aus der Verpflichtung zur Leistung von Umlagen**. Dabei nehmen die Aufwendungen für Pflichtumlagen an das Land ein Volumen von fast 35,9 Mio € ein (Vorjahr: 35,0 Mio €). Mehr als die Hälfte davon schlägt für die Kreisumlage (18,9 Mio. €) zu Buche. Die Transferleistungen gegenüber dem Land haben sich im Vergleich zum Vorjahr in der Höhe nicht spürbar verändert.

Unter der Position „**Zuweisungen an Land, Gemeinden und Zweckverbände**“ bildet die Betriebskostenumlage sowie die Umlage der Abschreibungen für das Vermögen des Gruppenklärwerks (GKW) mit rund 2.941.000 € den Hauptbestandteil (Planansatz: 3.299.500 €). Im Zusammenhang mit der Bäderkooperation über die gemeinsamen Nutzung des Hallenbads in Dettingen sind rund 260.000 € angefallen (Plan: 270.000 €).

Bei den **Zuschüssen an verbundene Unternehmen** handelt es sich um den Ausgleich des Jahresverlustes Betriebszweig Bäder an die Stadtwerke in Höhe von 844.415 €.

Der Ansatz für die **Zuschüsse an den übrigen Bereich, Vereine und Organisationen**, wurde um rund 225.000 € überschritten. Für Zuschüsse an freie Träger für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen wurden insgesamt 6.792.000 € ausbezahlt (Vorjahr: 5.660.000 €). Der Planansatz wurde somit um fast 338.000 € überschritten. Während der Corona-Pandemie wurden die Abschlagszahlungen der Betriebskostenzuschüsse trotz zeitweiser Schließung an die Freien Träger voll ausbezahlt. Darüber hinaus wurde von Seiten der Stadt der Gebührenaussfall für die Monate April, Mai und Juni analog zu den Gebühren der städtischen Einrichtungen auf Nachweis ersetzt (siehe Sitzungsvorlage GR/2020/102), damit die Eltern eine entsprechende Entlastung erhalten. Diese Maßnahmen waren mit der konkreten Forderung an die Freien Träger verknüpft, sämtliche zur Verfügung gestellten Hilfspakete, Zuschüsse und die Möglichkeiten der Kurzarbeit zu nutzen, um sich möglichst „schadlos“ zu halten. Bei den bereits erstellten Abrechnungen sind größtenteils entsprechende Rückforderungsansprüche entstanden. Im Gegenzug waren bei diversen anderen Zuschussbereichen Wenigeraufwendungen zu verzeichnen, z.B. Schulsozialarbeit (-24.000 €) Kindertagespflege (-13.800 €), Stadtpass (-45.900 €), Förderung der Integration (-21.900 €).

Die Planunterschreitung der **Gewerbsteuerumlage** in Höhe von fast 165.000 € wird durch ein im Vergleich zur Planung niedrigeres Gewerbesteueraufkommen verursacht. An den Landkreis wurde die **Kreisumlage** in Höhe von 18.951.000 € abgeführt. Die **FAG-Umlage** beläuft sich im Jahr 2020 nahezu plangemäß auf 14.207.000 €.

Nachdem im Vor-Vorjahr 2018 auf die Bildung einer FAG-Umlage verzichtet wurde, waren im Berichtsjahr 2020 keine FAG-Umlagen aufzulösen. Aufgrund der positiven Ertragsentwicklung im Geschäftsjahr 2020 wird für die künftige Belastung des Jahres 2022 in Form von steigenden Umlagezahlungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs eine entsprechende **Rückstellung zur FAG-Umlage** in Höhe von 3.381.041 € (+2.361.416 €) gebildet. Insbesondere die erhaltene Kompensationszahlung für die Ausfälle bei der Gewerbesteuer fließt in diese Berechnung mit ein. Vor diesem Hintergrund ist mit einem Versatz von zwei Jahren über den FAG mit sinkenden Zuweisungen und steigenden Umlagen zu planen. Dieser Effekt wird durch die Bildung von FAG-Rückstellungen deutlich nivelliert.

Bei den **sonstigen Transferaufwendungen** sind gewährte Zuschüsse aus dem Bildungs- und Sozialfonds „Starkes Kirchheim“ in Höhe von 57.265 € ausbezahlt worden. Darüber hinaus wurde eine Umlagezahlung an die Gemeindeprüfanstalt für die durchgeführte überörtliche Finanzprüfung in Höhe von 16.249 € geleistet.

Die Transferaufwendungen bestehen überwiegend **aus der Verpflichtung zur Leistung von Umlagen**. Die Aufwendungen für Umlagen nehmen ein Volumen von fast 35,9 Mio € ein (Vorjahr: 35,0 Mio €). Mehr als die Hälfte davon schlägt für die Kreisumlage (18,9 Mio. €) zu Buche. Die Transferleistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht spürbar verändert.

Kreisumlage 2020:

Für die Bemessung der Kreisumlage ist die Entwicklung der Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden maßgeblich. Sie wird anhand der Steuerkraftmesszahlen der Kreiskommunen auf der Grundlage der Realsteuereinnahmen des

zweitvorangegangenen Jahres bestimmt und entsprechend des Hebesatzes des Landkreises erhoben. Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage 2020 waren damit die genannten Steuereinnahmen des Jahres 2018.

Die Belastung der Kreisumlage lag im Vorjahr 2019 noch bei rund 16,86 Mio. €. Der Hebesatz des Landkreises hat im Berichtsjahr 2020 31,0% betragen und ist gegenüber dem Vorjahr 2019 leicht um 0,3 Prozentpunkte angestiegen. Allerdings erhöhte sich im Berichtsjahr die Steuerkraftsumme für die Stadt Kirchheim unter Teck um rund 10,9% von 55,165 Mio. € auf 61,151 Mio. €. Auf Grundlage der veränderten Parameter ergab sich in Folge dessen im Berichtsjahr 2020 eine gesteigerte Belastung für die Kreisumlage in Höhe von rund 18,95 Mio. €.

Wegen der teils jährlich wechselnden bzw. stark schwankenden Steuerkraft der Stadt ist in den nächsten Folgejahren eine Uneinheitlichkeit hinsichtlich der Höhe der Steuerkraftsumme gegeben. In Folge dessen ist zu erwarten, dass sich der Umlagebetrag kurzfristig –auch bei gleichbleibendem Umlagesatz– laufend verändert.

Der im Land durchschnittliche Hebesatz der Landkreise lag in 2020 bei 29,72 Prozentpunkten (Vorjahr: 30,12%). Der Landkreis Esslingen bewegte sich in den vergangenen Jahren hinsichtlich des Hebesatzes wesentlich über dem Landesdurchschnitt und hat sich nun in den vorangegangenen 5 Jahren durch stetige schrittweise Absenkung des Hebesatzes (Vorjahre 2018 und 2019: 30,7% und 2020:31,0%) dem Landesdurchschnitt angenähert. Allerdings ist auf Grund der zu erwartenden Einnahmerückgänge in der jetzigen Phase der wirtschaftlichen Krise davon auszugehen, dass der Landkreis den Hebesatz erhöhen und die Kreisumlage wieder ansteigen dürfte.

4.4.4 Abschreibungen:

Mehraufwand: 923.000 €

Abweichend gegenüber den Vorjahren und maßgeblich für den Anstieg der Abschreibungen war, dass im Berichtsjahr unplanmäßig niedergeschlagene Forderungen wegen Uneinbringlichkeit mit insgesamt 559.300 € abgeschrieben werden mussten.

Ein Teil der Forderungen wegen Uneinbringlichkeit entfällt auf den mit der Sitzungsvorlage GR/2020/102 beschlossene Gebührenverzicht für Betreuungs- und Mittagessensgebühren an städtischen Kindertageseinrichtungen für die Monate April, Mai und Juni in Höhe von 362.700 €. Auf den beschlossenen Gebührenverzicht für Betreuungs- und Mittagessensgebühren an städtischen Grundschulen (Sitzungsvorlage GR/2020/112) entfallen 107.000 €. Im Geschäftsjahr 2020 ist ein Zinsaufwand einschließlich Gebühren in Höhe von 36.015,41 € angefallen. Darin beinhaltet ist die Erhebung von Verwarentgelt auf städtischen Girokonten ab dem 4. Quartal 2020 sofern die vereinbarten Freibeträge überschritten werden. Die geplanten Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bausparvertrags in Höhe von 40.000 € sind nicht angefallen. Anstelle eines Bausparvertrags wurde ein Trägerdarlehen gewährt.

4.4.5 Zinsaufwendungen:

Wenigeraufwand: 7.500 €

Im Geschäftsjahr 2020 ist ein Zinsaufwand einschließlich Gebühren in Höhe von 36.015,41 € angefallen. Darin beinhaltet ist die Erhebung von Verwarentgelt auf städtischen Girokonten ab dem 4. Quartal 2020 sofern die vereinbarten Freibeträge überschritten werden. Die geplanten

Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bausparvertrags in Höhe von 40.000 € sind nicht angefallen. Anstelle eines Bausparvertrags wurde ein Trägerdarlehen gewährt.

4.4.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen:

Mehraufwand: 151.600 €

Der für das Thema Stellenausschreibungen vorgesehene Ansatz in Höhe von 200.000 € wurde im Geschäftsjahr um 41.000 € überzogen. Für laufende Rechtsverfahren mussten ungeplante Rückstellungen in Höhe von 274.000 € gebildet werden. Von den in den Vorjahren gebildete Rückstellungen wurden 60.700 € aufgelöst. Bei den Rechts- und Beratungskosten ergaben sich Wenigeraufwendungen in Höhe von 44.700 €. Der Ansatz für Sachverständige und Gerichtskosten wurde darüber hinaus um 28.200 € unterschritten.

Für Leiharbeitskräfte wurde ein Mehrbedarf von 26.500 € benötigt. Im Gegenzug fiel der Aufwand für die Schülerbeförderung um 28.300 € geringer aus. Der Aufwand für Dienstreisen reduzierte sich im Vergleich zum bereitgestellten Planansatz um 34.800 €. Die Erstattungsleistungen an übrige Bereiche sind ebenfalls um 76.100 € geringer im Vergleich zur ursprünglichen Planung ausgefallen.

Die bereitgestellte Deckungsreserve in Höhe von 350.000 € wurde mit einem Betrag in Höhe von 328.800 € belastet. Die geplante Globale Minderausgabe in Höhe von 500.000 € wurde bei den Budgetfreigaben entsprechend berücksichtigt.

4.5 Außerordentliches Ergebnis (Sonderergebnis):

	Ergebnis 2019 Euro	Planansatz 2020 EUR	Ergebnis 2020 EUR	Abweichung Plan/Ergebnis EUR
Außerordentliche Erträge	3.337.178	0	3.434.630	3.435.630
Außerordentliche Aufwendungen	-2.401.325	-20.000	-1.451.232	- 1.431.232
Sonderergebnis	935.853	-20.000	1.984.398	2.004.398

4.6 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Außerordentliche Erträge oder Aufwendungen sind hauptsächlich zu verzeichnen, wenn Anlagegüter über oder unter dem Restbuchwert veräußert oder aufgegeben werden. Die im Berichtsjahr erfolgten Anlagenabgänge sind in den Bilanzerläuterungen (Ziffer 6.1) erläutert.

Ein Großteil der im Geschäftsjahr erzielten außerordentlichen Erträge ist auf Veräußerungen von Grundstücken über dem Buchwert zurückzuführen. Im Geschäftsjahr 2020 wurden im gesamten Stadtgebiet Bauplätze und diverse Kleinflächen über dem Buchwert veräußert.

4.7 Gesamtergebnis Ergebnishaushalt

Das Gesamtergebnis der Ergebnisrechnung bildet sich aus dem ordentlichen Ergebnis, also dem Überschuss bzw. Fehlbetrag aus den ordentlichen Erträgen abzüglich der ordentlichen Aufwendungen sowie dem Saldo des außerordentlichen Ergebnisses (=Sonderergebnis), also den außerordentlichen Erträgen abzüglich der außerordentlichen Aufwendungen.

	Ergebnis 2019 Euro	Planansatz 2020 EUR	Ergebnis 2020 EUR	Abweichung Plan/Ergebnis EUR
Ordentliches Ergebnis	12.540.233	-3.722.465	487.933	4.210.398
Außerordentliches Ergebnis	935.853	-20.000	1.984.398	2.004.398
Gesamtergebnis	13.476.086	-3.742.465	2.472.331	6.214.796

Die ursprüngliche Planung hatte für das Jahr 2020 mit ein negatives ordentliches Ergebnis von - 3,7 Mio. € vorgesehen. Insbesondere auf Grund der getroffenen Hilfsmaßnahmen von Bund und Land hat das Geschäftsjahr im Vergleich zur Planung einen positiven Verlauf genommen, so dass sich in der ordentlichen Ergebnisrechnung ein Überschuss von rund 488.000 € ergab. Das Sonderergebnis schließt mit einem positiven Ergebnis von rund 2.472.000 € ab, das überwiegend aus Vermögensveräußerungen resultiert. Der erzielte Jahresüberschuss wird gemäß § 23 GemHVO der jeweiligen Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bzw. des Sonderergebnisses zugeführt.

Mit dem Abschlussergebnis ist das finanzpolitische Ziel der Doppik, den Ressourcenverbrauch im Sinne der integrativen Gerechtigkeit im laufenden Haushaltsjahr zu erwirtschaften, im Berichtsjahr 2020 gelungen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen bei Beträgen bis zu 50.000 € der Bewilligung der Stadtkämmerei bzw. darüber hinaus des Ausschusses; und zwar bevor die bewirtschaftende Abteilung entsprechende Verpflichtungen einget. Unsere stichprobenweise Prüfung hat ergeben, dass die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen teilweise nachträglich erfolgt ist; d.h. verspätet gestellt und bewilligt wurden. Ein Teil der Anträge auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 wurde erst verspätet im Jahr 2021 gestellt bzw. umbucht.

Die in Haushaltsvermerken fixierte nachträgliche pauschale Genehmigung entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Beispielsweise sind hier anzuführen: Beleuchtung Bürgerpark, Ausrüstung Fahrgestell eines neuen Löschfahrzeugs, Außenanlagen Kornhaus, Veranstaltungstechnik Stadthalle, Beschaffung Arbeitsmaterial Baum- und Forstwirtschaft oder die Herstellung der Skater-Anlage Nabern, etc.. Hier gilt es bereits seitens der Fachämter die Haushaltsüberwachung laufend wahrzunehmen und vor Überschreitung des Budgets einen

Antrag zu stellen sowie die entsprechenden Deckungsmittel zur Verfügung zu stellen. Dies ist Aufgabe der Fachabteilungen, die hierauf in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu den Haushaltsplänen durch Abteilung Finanzen hingewiesen und aufgeklärt sind.

4.8 Kennzahlen Ergebnishaushalt:

4.8.1 Kennzahlen zur Ertragslage

Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 GemO ist der Haushalt so zu führen und zu planen, dass die stetige Erfüllung der städtischen Aufgaben gesichert ist. Dies ist dann gewährleistet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit des Stadthaushaltes hinreichend gegeben ist.

Um Aufschluss über die Leistungsfähigkeit zu gewinnen und eine verbindliche Beurteilung vornehmen zu können, wurde über § 145 S. 1 GemO ein Kennzahlenkatalog aufgenommen. Anhand dessen, sollen einheitliche und aussagekräftige Kennzahlen zur Ertragskraft, Finanzlage und Kapitallage entwickelt werden. Dies sind hinsichtlich der Ergebnisrechnung insbesondere:

4.8.2 Ordentliches Ergebnis

Die wichtigste Kennzahl für die Beurteilung der Ertragslage ist das ordentliche Ergebnis und seine Entwicklung.

Das ordentliche Ergebnis liefert das Ergebnis der ordentlichen Geschäftstätigkeit. Es spiegelt wider, ob der Ressourcenverbrauch vollständig erwirtschaftet wurde. Zur Bewertung des ordentlichen Ergebnisses werden drei Kennzahlen ermittelt. Die absolute Zahl, die absolute Zahl je Einwohner und der Aufwandsdeckungsgrad, der zeigt, welcher Prozentsatz der ordentlichen Aufwendungen gedeckt werden konnte.

Ein ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad von 100 % bildet immer den Haushaltsausgleich durch ein ordentliches Ergebnis ab.

	Rechnungsergebnis 2017	Rechnungsergebnis 2018	Rechnungsergebnis 2019	Rechnungsergebnis 2020
Absoluter Betrag €	-1.083.515 €	6.325.060 €	12.540.233 €	487.933 €
Betrag € je EW	-27,05 €	156,39 €	308,48 €	11,94 €
Aufwandsdeckungsgrad	98,97 %	105,52 %	110,11 %	100,40 %

4.8.3 Steuerkraft - netto –

Die Steuerkraft - netto - zeigt, in welcher Höhe steuerkraftabhängige, bereinigte Erträge zur Finanzierung der kommunalen Aufgaben zur Verfügung stehen. Die steuerkraftabhängigen Erträge werden um den Betrag der steuerkraftabhängigen Umlagen bereinigt. Für die Berechnung stehen drei Kennzahlen zur Verfügung. Neben der absoluten Zahl und der

absoluten Zahl je Einwohner wird noch der Finanzierungsanteil an den ordentlichen Aufwendungen ermittelt.

	Rechnungsergebnis 2017	Rechnungsergebnis 2018	Rechnungsergebnis 2019	Rechnungsergebnis 2020
Absoluter Betrag €	38.914.586 €	50.743.674 €	56.665.796 €	48.893.571 €
Betrag € je EW	971,55 €	1.254,67 €	1.393,92 €	1.196,35 €
Anteil an ord. Erträgen	36,86 %	44,32 %	45,67 %	39,82 %

4.8.4 Betriebsergebnis - netto –

Das Betriebsergebnis - netto - zeigt an, welcher Teil der Aufwendungen für die kommunale Aufgabenerfüllung nicht aus betrieblichen Erträgen gedeckt werden kann und somit aus dem steuerkraftabhängigen Ergebnis zu finanzieren ist. Es werden die absolute Zahl, die absolute Zahl je Einwohner und der Anteil des Betriebsergebnisses an den ordentlichen Aufwendungen ermittelt.

	Rechnungsergebnis 2017	Rechnungsergebnis 2018	Rechnungsergebnis 2019	Rechnungsergebnis 2020
Absoluter Betrag €	-39.998.100 €	-44.418.614 €	-44.125.563 €	-48.405.638 €
Betrag € je EW	-999 €	-1.098 €	-1.085,45 €	-1.184,41 €
Anteil an ord. Aufwend.	37,89 %	38,79 %	35,57 %	39,42 %

4.8.5 Sonderergebnis und Gesamtergebnis

	Rechnungsergebnis 2017	Rechnungsergebnis 2018	Rechnungsergebnis 2019	Rechnungsergebnis 2020
Sonderergebnis Absoluter Betrag €	1.150.646 €	2.593.740 €	935.853 €	1.984.398 €
Gesamtergebnis Absoluter Betrag €	67.132 €	8.918.800 €	13.476.086 €	2.472.331 €

V) Finanzrechnung zum 31.12.2020

Nr.	Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortges.	Ergebnis	Vergleich	Er- mächt.- über- trag. nach 2020 EUR
		Vorjahr 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	2020 EUR	Ansatz / Ergebnis (Sp. 2-3) EUR	
		1	2	3	4	5
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	78.339.760	71.162.446	71.366.544	204.098	0
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	34.396.841	25.304.639	28.681.857	3.377.218	0
4	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	13.415.954	12.998.416	11.686.260	-1.312.156	0
5	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	2.679.892	2.321.656	2.219.127	-102.529	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.263.160	1.300.895	1.210.955	-89.940	0
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	109.407	179.400	164.437	-14.963	0
8	+ Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	3.534.890	3.577.434	4.004.266	426.832	0
9	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	133.739.903	116.844.886	119.333.446	2.488.560	0
10	- Personalauszahlungen	-32.996.540	-35.384.343	-34.830.013	554.330	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-19.712.573	-22.982.525	-20.240.663	2.741.862	-135.141
13	- Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-120.865	-43.508	-5.386	38.122	0
14	- Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	-46.962.886	-50.702.346	-49.247.145	1.455.201	0
15	- Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-3.760.149	-3.641.522	-3.566.127	75.395	0

Nr.	Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortges.	Ergebnis	Vergleich	Er-
		Vorjahr	Ansatz	2020	Ansatz / Ergebnis (Sp. 2-3)	mächt.- über- trag. nach 2020
		2019	2020	2020	EUR	EUR
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5
16	= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-103.553014	-112.754244	-107.889335	4.864.909	-135.141
17	= Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung	30.186.890	4.090.642	11.444.111	7.353.469	-135.141
18	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.521.343	2.334.500	1.127.816	-1.206.684	0
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	411.610	762.000	148.313	-613.687	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	8.651.736	10.573.630	5.759.496	-4.814.134	0
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	11.994.923	13.533	14.520	987	0
23	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	22.579.612	13.683.663	7.050.145	-6.633.518	0
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-736.128	-1.230.200	-461.484	768.716	-142.855
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-13.757.510	-12.249.000	-16.160.175	-3.911.175	-12.719096
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-1.386.897	-1.135.786	-1.989.794	-854.008	-934.977
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	-8.403.000	-2.400.000	-2.000.000	400.000	0
28	- Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen	-223.027	-1.012.602	-284.037	728.565	-205.000
29	- Auszahlungen für den Erwerb v. immat. Vermögensgegenständen	0	-460.200	-179.085	281.115	-318.900

Nr.	Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortges.	Ergebnis	Vergleich	Er-
		Vorjahr	Ansatz	2020	Ansatz / Ergebnis (Sp. 2-3)	mächt.- über- trag. nach 2020
		2019	2020	2020	EUR	EUR
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5
30	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-24.506.562	-18.487.788	-21.074.574	-2.586.786	-14.320828
31	= Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-1.926.950	-4.804.125	-14.024.428	--9.220.303	-14.320828
32	= Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	28.259.940	-713.483	-2.580.317	-1.866.834	-14.455969
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten u. wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	3.630.288	0	2.417.626	2.417.626	0
34	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-6.167.433	-63.200	-2.331.031	-2.267.831	0
35	= Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-2.537.145	-63.200	86.595	149.795	0
36	= Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	25.722.795	-776.683	-2.493.722	-1.717.039	-14.455969
37	+ Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. durchlaufende Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	5.268.053		4.084.579		
38	- Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. durchlaufende Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	-9.694.338		-4.209.928		

Nr.	Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortges.	Ergebnis	Vergleich	Er-
		Vorjahr	Ansatz	2020	Ansatz / Ergebnis (Sp. 2-3)	mächt.- über- trag. nach 2020
		2019	2020	2020		
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5
39	= Überschuss/Bedarf aus haus- haltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-4.426.285		-125.349		
40	+ Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	18.376.061		39.672.571		
41	+ Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	21.296.510		-2.619.071		

5.1 Allgemeines zur Finanzrechnung

Die Gesamtf finanzrechnung ist entsprechend der Teilhaushaltsstruktur in Teilfinanzrechnungen gegliedert.

In der Finanzrechnung werden die zahlungswirksamen Ein- bzw. Auszahlungen abgebildet. Die Gruppen Ein- bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit entsprechen den zahlungswirksamen Ertrags- bzw. Aufwandsgruppen aus der Ergebnisrechnung.

Folgende Positionen sind nicht zahlungswirksam und deshalb nicht in der Finanzrechnung enthalten:

- Ertrag / Aufwand aus Auflösung / Bildung von Rückstellungen
- Ertrag / Aufwand aus Auflösung von Sonderposten
- Abschreibungen
- Weitere ertrags- / aufwandswirksame Periodenabgrenzungen der Ergebnisrechnung (Sonst. Forderungen, Sonst. Verbindlichkeiten)

Ferner gibt es zahlungswirksame Vorgänge, die Ertrag bzw. Aufwand in künftigen Perioden darstellen (aktive bzw. passive Rechnungsabgrenzung). Innere Verrechnungen sind generell nicht zahlungswirksam und deshalb nicht in der Finanzrechnung enthalten. In der Finanzrechnung werden neben den investiven Ein- und Auszahlungen und den Zahlungsströmen im Zusammenhang mit der Finanzierungstätigkeit auch die zahlungswirksamen Vorgänge von eigenen und fremden Kassengeschäften (vgl. Position haushaltsunwirksame Ein- bzw. Auszahlungen) abgebildet. Die haushaltsunwirksamen Ein- bzw. Auszahlungen resultieren u.a. aus durchlaufenden Finanzmitteln und den Aus- bzw. Rückzahlungen von Kassenmitteln zur Geldanlage.

Die Finanzrechnung weist zum Ende des Geschäftsjahres 2020 einen Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 37.053.500 € (Vorjahr: 39.672.571 €) aus. Die Kassengeschäfte der Stadtwerke und der Stadt werden durch eine gesamtstädtische Einheitskasse abgewickelt. Zum 31.12.2020 bedient sich der Eigenbetrieb der Stadtwerke an der Liquidität des Kernhaushalts in Höhe von 1.028.950 €. Dieser Bestand ist als Forderung gegenüber den Stadtwerken in der Bilanz nachgewiesen.

5.2 Laufende Verwaltungstätigkeit

Die Einzahlungen von 119,3 Mio. € aus laufender Verwaltungstätigkeit überwiegen den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 107,9 Mio. €. Das Jahr schließt mit einem Zahlungsmittelüberschuss aus der Ergebnisrechnung mit rund 11,4 Mio. € und liegt damit 7,3 Mio. € über der Planung. Ursache sind Mehreinzahlungen mit insgesamt 2,5 Mio. € zuzüglich Wenigerauszahlungen von 4,8 Mio. €.

Die Finanzrechnung beinhaltet keine Abschreibungen, da diese nicht kassenwirksam sind. Diese kommen ausschließlich in der Ergebnisrechnung zum Tragen und mindern dort als Aufwand das Jahresergebnis.

5.3 Investitionstätigkeit

	Ergebnis 2019 Euro	Planansatz 2020 EUR	Ergebnis 2020 EUR	Abweichung Plan/Ergebnis EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	22.579.612	13.683.663	7.050.145	-6.633.518
Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	- 24.506.562	- 18.487.788	- 21.074.574	-2.586.786
Finanzierungsbedarf	- 1.926.950	- 4.804.125	- 14.024.429	-9.220.304

Im Ergebnis überwiegen die Auszahlungen für Investitionen den Einzahlungen. Insgesamt weist das Geschäftsjahr 2020 für Investitionen im Ergebnis einen Zahlungsmittelbedarf in Höhe von rd. 14,0 Mio. € aus; geplant waren 4,8 Mio. €.

Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten:

Die **Einzahlungen aus Investitionstätigkeit** betragen rund 7,0 Mio. €; im Wesentlichen durch die Veräußerung von Grundstücken. Der ursprüngliche Planansatz wurde um 6,6 Mio. € unterschritten.

Unter anderem wurde bei der **Veräußerung von Sachvermögen** mit Grundstückserlösen von 10,6 Mio. € geplant. Darin waren insbesondere Grundstücksveräußerungen in den Gewerbegebieten Hegelesberg und Kruichling (6,4 Mio. €) und dem Steingauquartier (3,3 Mio. €) enthalten. Tatsächlich konnten im Geschäftsjahr Erlöse aus Grundstücksveräußerungen in Höhe von insgesamt **5,8 Mio. €** erzielt werden; vorwiegend durch die Veräußerungen im Steingauquartier in Höhe von 3,7 Mio. €. Die weiteren Grundstückseinnahmen konnten nicht wie geplant erzielt werden. Die betragsmäßig größte Verschiebung ergab sich im Gewerbegebiet Hegelesberg. Der dort vorgesehene Grundstückserlös in Höhe von 5,2 Mio. € konnte nicht realisiert werden und verschiebt sich auf die kommenden Haushaltsjahre. Durch ungeplante Veräußerungen von Grundstücken im Stadtgebiet konnten die Ausfälle aus Verschiebungen zumindest teilweise abgemildert werden.

Die erlangten **Einzahlungen für Investitionszuwendungen** belaufen sich auf rund 1,1 Mio. € (Plan: 2,3 Mio. €). Bedingt durch den Baufortschritt bei verschiedenen Maßnahmen (insbesondere Bereich Schulbau) sowie den laufenden Sanierungsgebieten hat sich die Abrechnung der Maßnahme und somit die Zuschussgewährung auf die kommenden Haushaltsjahre verschoben. Als größte Einzelposition konnte im Zusammenhang mit der Anschluss- und Obdachlosenunterbringung im Geschäftsjahr ein Zuschuss in Höhe von 0,6 Mio. € eingenommen werden. Im Bereich Feuerwehr gingen Zuschüsse in Höhe von 0,3 Mio. € ein.

An **Investitionsbeiträgen** und ähnlichen Entgelten konnten Einzahlungen im Geschäftsjahr 2020 in Höhe von rund 150.000 € erzielt werden. Geplant wurde mit Einzahlungen in Höhe von 0,76 Mio. €. Es handelt sich hierbei größtenteils um eine Verschiebung auf die Folgejahre. Die

Abrechnung von Erschließungsbeiträgen konnte auf Grund des Projektfortschritts nicht, wie ursprünglich im Berichtsjahr geplant, umgesetzt werden. Ein wesentlicher Teil der Beiträge sind von der Stadt selbst zu tragen, da städtische Grundstücke im Regelfall als „voll“ erschlossen veräußert werden. Somit entfallen unter der Position Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken im Gegenzug die eingeplanten Beitragszahlungen. Nachdem die Veräußerung der Grundstücke und die Abrechnung der Beiträge oftmals nicht innerhalb eines Geschäftsjahrs abgewickelt werden, werden im Rahmen des Jahresabschlusses entsprechende Rückstellungen gebildet.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten:

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten und Ermächtigungsüberträge stellen sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Auszahlungen für	Ermächtig.-übertrag aus 2019	Fortgesetzter Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung Ergebnis/Ansatz	Ermächtig.-übertrag nach 2021
Erwerb von Grundstücken und Gebäude	433.750 €	1.230.200 €	461.484 €	- 768.716 €	142.855 €
Baumaßnahmen	20.480.601 €	12.249.000 €	16.160.175 €	3.911.175 €	12.719.096 €
Erwerb von bewegl. Sachvermögen	298.964 €	1.135.786 €	1.989.794 €	854.008 €	934.977 €
Erwerb von Finanzvermögen	0 €	2.400.000 €	2.000.000 €	- 400.000 €	0 €
Investitionsförderungsmaßnahmen	164.216 €	1.012.602 €	284.037 €	- 728.565 €	205.000 €
Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	227.900 €	460.200 €	179.085 €	- 281.115 €	318.900 €
Insgesamt:	21.605.431 €	18.487.788 €	21.074.574 €	2.586.786 €	14.320.828 €

In 2020 waren **Auszahlungen für Investitionen** in Höhe von rund 18,5 Mio. € eingeplant. Hinzu kamen 21,6 Mio. € investive Ermächtigungsüberträge aus dem Vorjahr. Tatsächlich wurden im Geschäftsjahr **Auszahlungen für Investitionstätigkeit** in Höhe von 21,1 Mio. € geleistet; davon rund 16,2 Mio. € für Baumaßnahmen. Auf Grund von Verzögerungen beim Baufortschritt mussten wiederum 14,3 Mio. € für investive Maßnahmen per Ermächtigungsübertrag ins Jahr 2021 übertragen werden und binden die zum Jahresende vorhandene Liquidität. Die hohen Ermächtigungsübertragungen zeigen, dass in den letzten Jahren viele geplante Investitionen nicht realisiert werden konnten. Im Rahmen der kommenden Haushaltsplanungen ist weiterhin der Fokus auf eine passgenaue Finanzplanung zu legen, um den Bestand an Ermächtigungsüberträge zu reduzieren. Entsprechend des Kassenwirksamkeitsprinzips sind Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich und tatsächlich zu leistenden

Beträge zu veranschlagen (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO i.V. mit § 10 Abs. 1 GemHVO). Es ist deshalb im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens grundsätzlich stärker darauf hinzuwirken, dass nur die tatsächlich umsetzbaren Maßnahmen im Planungszeitraum veranschlagt werden. Die Ermächtigungsüberträge hatten in den vergangenen Jahren schleichend steigend ein hohes Ausmaß von mehr als 20 Mio. € erreicht, ehe positiv würdigend im Berichtsjahr die Ermächtigungsüberträge erstmals wieder verringert worden sind. Allerdings ist dies mehr eine kurzfristige bzw. einmalige Momentaufnahme; denn tendenziell ist allein schon durch die ambitionierten Investitionen wieder ein Anstieg der Ermächtigungsüberträge zu erwarten.

Die Belastungs-Obergrenze für die Durchführung von Baumaßnahmen lag bislang bei einem Investitionsvolumen von maximal 16,7 Mio. € im Jahr. Die jetzt hinzukommenden Schwierigkeiten von Material- und Rohstoffknappheit sowie der Preissteigerungen führen zu weiteren Bauverzögerungen und verstärken das Problem des Abbaus der Ermächtigungsüberträge zusätzlich.

Die Investitionen für Baumaßnahmen entwickelten sich in den Vorjahren wie folgt:

	2016	2017	2018	2019	2020
Investitionen für Baumaßnahmen	10.086.069 €	10.483.655 €	16.703.915 €	13.757.510 €	16.160.175 €
Planansatz	18.822.000 €	23.050.350 €	21.929.800 €	13.434.500 €	12.249.000 €

Im Bereich der **Auszahlungen für Baumaßnahmen** sind in 2020 insgesamt **16,2 Mio €** geleistet worden. Im Vergleich zur Planung (rund 12,25 Mio. €) wurde der Ansatz um fast 4,0 Mio. € überschritten. Diese Summe setzt sich aus Ausgaben für Hochbauprojekte (11,6 Mio. €), Tiefbaumaßnahmen (4,1 Mio. €) und sonstigen Baumaßnahmen (0,5 Mio. €) zusammen.

Im Vor-Vorjahr 2018 wurde mit dem Investitionsvolumen für umgesetzte Baumaßnahmen in Höhe von 16,7 Mio. € ein Höchstwert erreicht, der im Berichtsjahr fast wieder erreicht wurde. In der Regel bewegte sich das Investitionsvolumen in den Vorjahren jedoch zwischen 10,0 Mio. € und 13,0 Mio. €. Der Schwerpunkt in 2020 lag vor allem in der Fortsetzung und Schlussabwicklung von begonnenen Großmaßnahmen. Beispielsweise sind im Berichtsjahr 2020 folgende finanziell bedeutende Bauprojekte vorangebracht worden:

- Campus-Rauner-Schule (einschließlich Außenanlagen) 5.952.000 €
- Schul- u. Bürgercampus Eduard-Mörrike-Schule 2.932.000 €
- Ortsmitte Ötlingen Straßenbau u. Ortseingang 970.000 €
- Konrad-Widerholt-Schule Brandschutz 708.000 €
- Käppele-Kindergarten Erweiterung 656.000 €
- Umbau Sanierung Kornhaus Museum 667.000 €
- Sanierung von Brücken 374.000 €
- Maßnahmen im Bereich Kanal (u.a. Erschließung Steingauquartier mit 105.000 €) 593.000 €

Der vorgesehene Ansatz für den **Erwerb von Grundstücken** in Höhe von 1,2 Mio. € wurde mit tatsächlichen Ausgaben in Höhe von 461.000 € unterschritten; denn ein beabsichtigter Grunderwerb konnte im Geschäftsjahr nicht umgesetzt werden.

Für den **Erwerb von Finanzvermögen** sind im Geschäftsjahr 2020 Auszahlungen in Höhe von 2,0 Mio. € geleistet worden (Plan: 2,4 Mio. €). Die Gewährung eines Trägerdarlehens in Höhe von 2,0 Mio. € an den Eigenbetrieb der Stadtwerke wurde plangemäß umgesetzt. Die vorgesehene Kapitalzuführung in Höhe von 400.000 € an den Eigenbetrieb in Zusammenhang mit der Sanierung des Kinderplanschbeckens im städtischen Freibad hat sich auf Grund des Baufortschrittes verzögert und wurde deshalb im folgenden Haushaltsjahr neu veranschlagt.

Der **Investitionszuschuss** im Rahmen der Bäderkooperation beläuft sich im Geschäftsjahr 2020 auf 196.000 €. Die weiteren Zuschüsse für investive Maßnahmen von Vereinen für gewährte Zuschüsse in Sanierungsgebieten belaufen sich auf 87.000 €.

5.4 Finanzierungstätigkeit

In 2020 sind die Tilgungszahlungen für Darlehen plangemäß in Höhe von 63.200 € angefallen.

Unter Fortschreibung der Zu- und Abflüsse im Zusammenhang mit der Einheitskasse Kernhaushalt und Stadtwerke ergibt sich zum 31.12.2020 ein Forderungsbestand der Stadt in Höhe von rund 1.029.000 € gegenüber den Stadtwerken. Die jährliche Veränderung des Bestands wird unter dieser Position im Finanzhaushalt fortgeschrieben. Dieser Betrag wird in der städtischen Bilanz als Forderungen ausgewiesen.

Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen:

Bei den nicht haushaltswirksamen Ein- bzw. Auszahlungsvorgängen ergibt sich in 2020 ein Mittelabfluss von 125.349 €. Unter dieser Position werden haushaltsfremde durchlaufende Gelder, wie z.B. die Zahllast im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer, der Übertrag von Geldern zwischen den Girokonten sowie sämtliche ungeklärte Zahlungseingänge abgewickelt.

5.5 Gesamtergebnis der Finanzrechnung und Entwicklung der liquiden Mittel:

Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	39.672.571,10 €
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung	11.444.111,33 €
aus Investitionstätigkeit	- 14.024.428,49 €
aus Finanzierungstätigkeit	+ 86.595,22 €
<u>Haushaltsunwirksame Ein-/Auszahlungen</u>	<u>- 125.349,00 €</u>
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	- 2.619.070,94 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	37.053.500,16 €

Der Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zum 01.01.2020 stimmt mit dem Endbestand zum Vorjahr überein. Die in der Finanzrechnung abgewickelten Einzahlungen und Auszahlungen führen im Geschäftsjahr 2020 zu einem Mittelabfluss von rund 2,6 Mio. € und mindern damit den Bestand der Liquiden Mittel auf 37,05 Mio. €. Dem stehen Investitionen von 21,0 Mio. € gegenüber, die aus dem Überschuss der Ergebnisrechnung im Geschäftsjahr 2020 und den Liquiden Mitteln getätigt wurden.

5.6 Kennzahlen zur Finanzlage

Kennzahlen zur Finanzlage ermöglichen Aussagen über die Finanzierung und Liquidität.

5.5.1 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts/der Ergebnisrechnung

Der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts/der Ergebnisrechnung zeigt die Höhe der durch die laufende Verwaltungstätigkeit erwirtschafteten finanziellen Mittel. Diese Mittel stehen der Stadt zur Finanzierung von Investitionen, zur Tilgung von Verbindlichkeiten oder zur Bildung einer Liquiditätsreserve zur Verfügung. Der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts/der Ergebnisrechnung wird als absolute Zahl und als absolute Zahl je Einwohner dargestellt.

5.5.2 Mindestzahlungsmittelüberschuss

Der Mindestzahlungsmittelüberschuss ergibt sich aus der Summe der Tilgungsleistungen (Anleihen, Investitionskredite, Wertpapierschulden) ohne Umschuldungen und Sondertilgungen. Wird der Mindestzahlungsmittelüberschuss erreicht, gelingt es der Kommune, ihren jährlichen Schuldendienst zu leisten.

5.5.3 Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel

Die Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel sind die Mittel, die vom Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts/der Ergebnisrechnung nach Abzug des Mindestzahlungsmittelüberschusses zur Finanzierung von Investitionen verbleiben.

5.5.4 Soll-Liquiditätsreserve (§ 22 Abs. 2 GemHVO)

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit einer Kommune sollen zwei vom Hundert der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von der Kommune als Liquiditätsreserve vorgehalten werden.

5.5.5 Nettoinvestitionsquote

Mit der Nettoinvestitionsquote wird der Anteil des erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschusses des Ergebnishaushalts, Nettoinvestitionsmittel 5.5.3, an den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ausgedrückt.

	Rechnungs- ergebnis 2017	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Rechnungs- ergebnis 2020
5.5.1 Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Absoluter Betrag €	5.128.421	2.501.935	30.186.890	11.444.111
Betrag je Einwohner €	128,04	61,86	742,57	280,02
5.5.2 Mindestzahlungsmittelüberschuss				
Absoluter Betrag €	612.139	520.621	287.004	63.200

5.5.3 Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel				
Absoluter Betrag €	4.516.282	1.981.314	29.899.885	11.380.911
Betrag je Einwohner €	112,75	48,99	735,51	278,47
5.5.4 Soll-Liquiditätsreserve				
Absoluter Betrag €	1.915.663	1.960.748	2.084.674	2.101.883
5.5.5 voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende				
Nettoinvestitionsquote	36.963.779	18.376.061	39.672.571	37.053.500

VI) Erläuterungen Bilanz

Nach § 95 GemO ist im Rahmen des zu erstellenden Jahresabschlusses eine Bilanz aufzustellen, in der das Vermögen der Stadt (Anlagevermögen und Umlaufvermögen) im Aktiva und die Finanzierung (Eigenkapital und Schulden) im Passiva darzustellen sind. Die Bilanz gibt Aufschluss welches Vermögen vorhanden und wie es finanziert ist.

Die Bilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert und aufgebaut.

Die Bilanz entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

AKTIVA	Bilanz zum 31.12.2019	Bilanz zum 31.12.2020
	in EUR	in EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	538.045	631.522
Sachvermögen	410.220.321	416.458.651
Finanzvermögen	80.526.473	80.478.515
Abgrenzungsposten	4.978.020	4.104.554
Bilanzsumme Aktiva	496.262.859	501.673.241

PASSIVA	Bilanz zum 31.12.2019	Bilanz zum 31.12.2020
	in EUR	in EUR
Basiskapital	247.077.935	246.878.196
Rücklagen	64.118.030	66.602.125
Sonderposten	152.674.434	150.491.753
Rückstellungen	18.791.410	23.366.074
Verbindlichkeiten	6.940.378	7.517.746
Passive Rechnungsabgrenzung	6.660.672	6.817.347
Bilanzsumme Aktiva	496.262.859	501.673.241

6.1 Aktivseite

Aktivseite		Geschäftsjahr	
		2019 31.12.2019 EUR	2020 31.12.2020 EUR
1	Vermögen	491.284.840	497.568.687
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	538.045	631.522
1.2	Sachvermögen	410.220.321	416.458.651
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Recht	41.402.112	38.764.697
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	135.275.374	134.408.821
1.2.3	Infrastrukturvermögen	216.260.296	214.956.409
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.695.870	1.658.940
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.100.487	2.938.799
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.444.991	2.941.039
1.2.8	Vorräte	120.856	100.032
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9.920.334	20.689.914
1.3	Finanzvermögen	80.526.474	80.478.515
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	1.962.394	1.962.394
1.3.3	Sondervermögen	9.272.000	9.272.000
1.3.4	Ausleihungen	8.227.155	10.209.252
1.3.5	Wertpapiere	14.079.849	14.079.753
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleist.	4.270.595	4.510.865
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	3.032.034	3.376.976
1.3.9	Liquide Mittel	39.682.446	37.067.275
2	Abgrenzungsposten	4.978.020	4.104.554
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	281.295	328.032
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	4.696.725	3.776.522
Bilanzsumme		496.262.859	501.673.241

6.1.1 Immaterielles Vermögen

Stand 31.12.2019	538.045 €
Zugänge	+ 233.500 €
Abgänge	- 0,00 €
Abschreibungen	- 140.023 €
Stand 31.12.2020	631.522 €
Veränderung	+ 93.477 €

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen ergaben sich **Zugänge** inkl. einer Umbuchung aus den Anlagen im Bau in Höhe von 233.500 €. Die im Wert bedeutendsten Zugänge sind neue Lizenzen für das Dokumentenmanagement Enaio in Höhe von 43.800 €, neue Lizenzen für das Windows Betriebssystem in Höhe von 40.200 € sowie neue Lizenzen für das K3 Controlling Programm im Hochbau für 35.600 €. Die restlichen unbedeutenden Zugänge unter 10.000 € ergeben zusammen 113.800 €.

Vermögensabgänge sind beim immateriellen Vermögen im Jahr 2020 keine zu verzeichnen. Die **Abschreibungen** auf immaterielle Vermögensgegenstände betragen rd. 140.000 €.

6.1.2 Sachvermögen

Stand 31.12.2019	410.220.320 €
Zugänge	+ 19.238.838 €
Abgänge (inkl. Umbuchungen aus Anlagen im Bau)	- 3.405.106 €
Abschreibungen	- 9.595.402 €
Stand 31.12.2020	416.458.650 €
Veränderung	+ 6.238.330 €

Die einzelnen Bilanzpositionen des Sachvermögens sind nachfolgend in den Punkten 6.1.2.1 bis 6.1.2.9 erläutert.

6.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Stand 31.12.2019	41.402.112 €
Zugänge (inkl. Umbuchungen aus Anlagen im Bau)	+ 648.436 €
Abgänge	- 3.175.084 €

Abschreibungen	- 110.766 €
Stand 31.12.2020	38.764.698 €
Veränderung	- 2.637.414 €

Die **Vermögenszugänge** resultieren aus:

- unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (4.800 €)
- Zukäufen von Flächen im Stadtgebiet (140.900 €)
- Kauf von Forstflächen und Grünflächen (51.700 €)
- sonstigen kleinen Erwerbsvorgängen (2.300 €)
- Zuschreibung Anlagen im Bau; z.B. aus Zerteilung v. Flächen im Steingauquartier (653.200 €)

Ein geführtes Grundstück, welches sich seit 2011 nicht mehr im Besitz der Stadt befand, war auszubuchen. Der Buchwert in Höhe von 199.700 € war somit ergebnisunwirksam gegen das Basiskapital zu berichtigen und in dieser Bilanzposition in Abgang zu nehmen. Systemtechnisch konnte dies aber nur als negativer Zugang dargestellt werden.

Demgegenüber stehen **Vermögensabgänge** aus Verkäufen in Höhe von 3.175.000 €. Hervorzuheben ist die Veräußerung von verschiedenen Wohnbauflächen im Steingauquartier mit Restbuchwerten von zusammen 2.220.000 €, einem Bauplatz in der Sudetenstraße mit Restbuchwert von 410.000 € und einem verkauften Bauplatz im Gewerbegebiet Kruichling mit Restbuchwert von 299.000 €. Weitere unbedeutende Vorgänge mit Gesamtwert von 246.000 € bleiben unerwähnt.

Abschreibungen erfolgten in Höhe von rd. 111.000 € für den Grünflächenaufwuchs, welcher einem Werteverzehr unterliegt.

6.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Stand 31.12.2019	135.275.374 €
Zugänge (inkl. Umbuchungen aus Anlagen im Bau)	+ 3.767.300 €
Abgänge	- 2.279 €
Abschreibungen	- 4.631.574 €
Stand 31.12.2020	134.408.821 €
Veränderung	- 866.553 €

Aus der Bilanzposition Anlagen im Bau wurde im Geschäftsjahr ein Betrag in Höhe von 3.673.700 € entnommen und gleichzeitig aktiviert. Hiervon fällt ein Betrag von 1.518.700 € auf verschiedene Gebäude und Außenanlagen im Zusammenhang mit der Anschluss- und Obdachlosenunterbringung. Darüber hinaus wurde für den Mietereinbautenerlass in der Otto-Ficker-Straße 2 im Rahmen des Verwaltungsgebäudekonzeptes 1.101.600 € aktiviert, für Maßnahmen im Zuge des Verwaltungsgebäudekonzeptes im Rathaus 192.800 €, für die

Sanierung der NWT-Räume in der Freihof-Realschule 153.400 €, für die Fluchtlichtanlage in der Sportanlage im Rübholz 152.100 € und für die Generalsanierung im Technischen Zentrum 122.900 €. Die restlichen unbedeutenden Vorgänge mit Gesamtwert von 432.100 € bleiben unerwähnt.

Demgegenüber stehen keine nennenswerten **Vermögensabgänge** gegenüber.

Abschreibungen erfolgten in Höhe von rund 4.631.000 €.

6.1.2.3 Infrastrukturvermögen

Stand 31.12.2019	216.260.296 €
Zugänge (inkl. Umbuchungen aus Anlagen im Bau)	+ 2.827.034 €
Abgänge	- 98.461 €
Abschreibungen	- 4.032.460 €
Stand 31.12.2020	214.956.409 €
Veränderung	- 1.303.887 €

Als **Vermögenszugänge** wurden beim Infrastrukturvermögen Vermögensgegenstände mit einem Wert von 2.816.000 € aktiviert. Davon entfällt ein Betrag in Höhe von 1.458.000 € auf Straßen im Stadtgebiet.

Bei den Brücken wurden Maßnahmen im Gesamtwert von 200.000 € aktiviert. Davon entfallen auf die Fußgängerbrücke über den Gießnaubach in der Bohnau 99.500 €, für die Trinkbachbrücke in Jesingen 54.700 € und für die Unterführung in der Aufstiegstraße am Schafhof 46.000 €.

An Maßnahmen im Bereich des Kanals wurden im Jahr 2020 insgesamt 568.700 € aktiviert. Diese entstanden hauptsächlich durch die im Berichtsjahr getätigten Inlinermaßnahmen im gesamten Stadtgebiet im Gesamtwert von 394.700 € sowie den weiteren Maßnahmen im Steingauquartier, der alten Kirchheimer Straße in Jesingen und der Bissinger Straße in Nabern mit zusammen 174.000 €. Zusätzlich wurden innerhalb des Stadtgebietes Hausanschlüsse im Wert von 126.200 € aktiviert.

Die restlichen 463.200 € entfielen auf Maßnahmen zum Gewässer- und Hochwasserschutz und Sanierungsarbeiten an den verschiedensten Feldwegen im gesamten Stadtgebiet.

Demgegenüber stehen **Vermögensabgänge** in Höhe von gesamt 98.500 €. Dies betrifft größtenteils den in Abgang genommenen Straßenanteil aufgrund eines Verkaufs im Gerberviertel in Höhe von 67.300 €, sowie noch nicht vollständig abgeschriebene Straßenabschnitte im Stadtgebiet unter 10.000 € in Höhe von gesamt 31.200 €.

Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen erfolgten in Höhe von rund 4.032.500 €.

6.1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Diese Bilanzposition enthält bei der Stadt Kirchheim unter Teck in 2020 keine Werte.

6.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Stand 31.12.2019	1.695.870 €
Zugänge (inkl. Umbuchungen)	+ 0 €
Abgänge	- 35.591 €
Abschreibungen	- 1.339 €
Stand 31.12.2020	1.658.940 €
Veränderung	- 36.930 €

Zugänge gab es auf dieser Position in 2020 keine.

Abgänge auf die Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler entstanden im Jahr 2020 in Höhe von 2.000 €, durch ein Ölgemälde, welches im Berichtsjahr abgegeben wurde. Außerdem erfolgten im Berichtsjahr 2020 Umbuchungen in Höhe von zusammen 33.590,95 €. Diese resultierten aus der Umbuchung in eine neue Anlagenklasse, da diese Anlagegüter keine Kunstgegenstände, sondern Betriebs- und Geschäftsausstattung darstellen.

Abschreibungen erfolgten in Höhe von rund 1.300 €. Diese betreffen nur die Kulturdenkmäler, welche einem Werteverzehr unterliegen.

6.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Stand 31.12.2019	3.100.487 €
Zugänge (inkl. Umbuchungen aus Anlagen im Bau)	+ 292.895 €
Abgänge	- 24.438 €
Abschreibungen	- 430.145 €
Stand 31.12.2020	2.938.799 €
Veränderung	- 161.688 €

Bei den Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen ergeben sich **Vermögenszugänge** in Höhe von 292.900 €. Es wurde ein neuer Mobilbagger für die städtischen Friedhöfe im Wert von 140.400 € in Betrieb genommen. Für das Sachgebiet Baubetrieb wurde zudem eine Kehrmaschine im Wert von 126.800 € angeschafft. Die weiteren Zugänge unter 10.000 € Anschaffungswert betragen zusammen 25.700 €, bleiben aber unerwähnt.

Im Berichtsjahr sind **Vermögensabgänge** von insgesamt 24.400€ angefallen. Verkauft wurde eine Kompaktkehrmaschine mit Restbuchwert von 16.700 €. Andere unbedeutendere Abgänge ergaben zusammen 7.700 € und werden nicht näher erläutert.

Abschreibungen erfolgten in Höhe von rund 430.100 €.

6.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Stand 31.12.2019		2.444.990 €
Zugänge (inkl. Umbuchungen aus Anlagen im Bau)	+	913.884 €
Abgänge	-	28.720 €
Abschreibungen	-	389.116 €
Stand 31.12.2020		2.941.039 €
Veränderung	+	496.048 €

Neubeschaffungen sowie Erstaussstattungen von beweglichen Einrichtungsgegenständen für die Verwaltungsgebäude, Werkstätten, Schulen und Kindergärten ergeben **Zugänge** in Höhe von 476.900 €. Nennenswert sind hier vor allem weitere notwendige Serverinfrastruktur an städtischen Schulen mit einem Wert von zusammen 122.600 €, die neue Ton und Konferenztechnik im Zuge der Pandemie für die Stadthalle im Wert von 28.000 € und die ersten Beschaffungen von Raumluftreinigern für verschiedene städtische Schulen im Wert von zusammen 51.900 €. Weitere Zugänge (zusammen 274.400 €) mit Anschaffungswert unter 10.000 € bleiben unerwähnt.

Darüber hinaus wurde Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 437.000 € durch fertiggestellte Maßnahmen aus der Position „Anlagen im Bau (AiB)“ aktiviert oder aus anderen Bilanzpositionen umgebucht. Die in ihrem Wert bedeutendsten sind die Erstaussstattung für die städtischen Abteilungen im Otto-Ficker-Areal im Zuge des Verwaltungsgebäudekonzeptes mit zusammen 165.300 €, die Erstaussstattung der sanierten Kinderbücherei im Wert von zusammen 115.900 €, der aktivierte Telefonanlagenverbund der städtischen Gebäude in der Kernstadt in Höhe von 33.200 €, die Erstaussstattung der Küchenanlage im Technischen Zentrum im Wert von 30.800 € und die Umbuchungen von zusammen 33.600 € für die Anlagengüter, die bisher unter der falschen Bilanzposition 3.1.2.5 Kunstgegenstände abgebildet wurden. Weitere aktivierte Maßnahmen (zusammen 58.200 €) mit Wert unter 10.000 € bleiben unerwähnt.

Vermögensabgänge bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung betragen 28.700 €. Diese entstanden in Folge der Inventur zum Stichtag 31.12.2020.

Abschreibungen erfolgten in Höhe von 389.100 €.

6.1.2.8 Vorräte

Stand 31.12.2019	120.856 €
Zugänge (inkl. Umbuchungen aus Anlagen im Bau)	+ 0 €
Abgänge	- 20.824 €
Stand 31.12.2020	100.032 €
Veränderung	- 20.824 €

Die Stadt Kirchheim unter Teck bilanziert folgendes Vorratsvermögen: Das Streusalzlager im Bauhof, ein Heizöllager bestehend aus verschiedenen städtischen Gebäuden im Stadtgebiet und im Rathaus in Jesingen. Maßgebend für die Berechnung ist die Inventur am Bilanzstichtag 31.12.2020.

Beim Heizöllager ergaben sich **Abgänge** in Höhe von 17.600 € und beim Streusalzlager in Höhe von 3.200 €

Auf das Vorratsvermögen fallen keine **Abschreibungen** an.

6.1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Stand 31.12.2019	9.920.334 €
Zugänge (inkl. Umbuchungen)	+ 18.369.299 €
Abgänge (inkl. Umbuchungen)	- 7.599.719 €
Stand 31.12.2020	20.689.914 €
Veränderung	+ 10.769.580 €

Auf der Position „Anlagen im Bau“ werden im neuen kommunalen Haushaltsrecht die im Bau befindlichen Hochbau-, Tiefbau- und sonstigen Maßnahmen sowie Anzahlungen für den Kauf von Grundstücken und Gebäuden und beweglichen Vermögensgegenständen geführt. Zu- und Abgänge eines Anlagegutes innerhalb eines Berichtsjahres werden bei den jeweiligen Bilanzpositionen erläutert und an dieser Stelle nicht erwähnt.

Die **Vermögenszugänge** bei den Anlagen im Bau betragen im Geschäftsjahr 2020 insgesamt 18.369.300 €. Diese ergeben sich durch Auszahlungen laufender, noch nicht in Betrieb genommener bzw. erst zum Ende des Jahres 2020 aktivierter Baumaßnahmen.

Abgänge gab es in Höhe von 51.300 € für Maßnahmen die nach dem Bilanzierungsleitfaden nicht zu bilanzieren sind und deshalb in den Ergebnishaushalt umgebucht wurden. **Abgänge durch Aktivierung** erfolgten im Geschäftsjahr von in Betrieb genommener Anlagen in Höhe von 7.548.400 €. Diese wurden in den vorhergehenden Bilanzpositionen näher erläutert.

Zum 31.12.2020 weist die Bilanzposition einen Bestand von 20.689.900 € aus. Dieser Betrag setzt sich aus folgenden Maßnahmen zusammen, welche in den kommenden Geschäftsjahren in Betrieb genommen und somit erst zu einem späteren Zeitpunkt aktiviert werden.

Für den Campus Rauner verbleiben zum Jahresende 10.145.000 € auf den Anlagen im Bau, für den Schul-Bürgercampus an der Eduard-Mörrike-Schule in Ötlingen 4.305.200 €, für den Umbau und die Sanierung des Museums im Kornhaus 905.300 €, für die Erweiterung des Kindergartens Käpple in Jesingen 657.500 €, für die Umsetzung des Gesamtverwaltungsgebäudekonzeptes 353.950€, für Maßnahmen bei den Straßen 327.300 €, für Maßnahmen bei den Brücken 286.300 €, für die Generalsanierung des Technischen Zentrum 2. Bauabschnitt 257.400 €, für die Kanalisation im Baugebiet „in der Au“ 241.600 €, für die Maßnahmen in der Alleenschule 231.900 € und für die Projektplanung „Güterbahnhof“ 134.200 €. Auf die übrigen Maßnahmen unter einem Gesamtwert von 100.000 € fällt ein Betrag von zusammen 2.844.300 €.

6.1.3 Finanzvermögen

6.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter dieser Bilanzposition sind im Jahr 2020 bei der Stadt Kirchheim unter Teck keine Posten auszuweisen.

6.1.3.2 Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Stand 31.12.2019	1.962.394 €
Zugänge	+ 0 €
Abgänge	- 0 €
Stand 31.12.2020	1.962.394 €
Veränderung	0 €

Die Stadt Kirchheim unter Teck bilanziert folgende Beteiligungen und Kapitaleinlagen:

Bezeichnung	% Anteile	Einlage zum 31.12.2020
Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen a.N.	44,07 %	1.762.803 €
Zweckverband 4IT (ehemals KDRS Region Stuttgart)		150.206 €
Neckarhafen Plochingen GmbH	2 %	44.000 €
Sonstige Beteiligungen (Deula GmbH, Energieagentur Landkreis Esslingen)		5.384 €
Gesamt		1.962.394 €

6.1.3.3 Sondervermögen

Stand 31.12.2019	9.272.000 €
Zugänge	+ 0 €
Abgänge	- 0 €
Stand 31.12.2020	9.272.000 €
Veränderung	0 €

Die Stadt Kirchheim unter Teck bilanziert folgendes Sondervermögen:

Sondervermögen	Stand 31.12.2020
Stadtwerke Kirchheim unter Teck (Stammkapital)	9.272.000 €

6.1.3.4 Ausleihungen

Stand 31.12.2019	8.227.155 €
Zugänge	+ 2.000.000 €
Abgänge	- 17.903 €
Stand 31.12.2020	10.209.252 €
Veränderung	+ 1.982.096 €

Durch die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 2,0 Mio an die Stadtwerke ergaben sich bei den sonstigen Ausleihungen **Zugänge** in entsprechender Höhe.

Der **Abgang** von rd. 17.900 € resultiert aus laufenden Tilgungseinzahlungen.

6.1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen

Stand 31.12.2019	14.079.849 €
Zugänge	+ 0 €
Abgänge	- 96 €
Stand 31.12.2020	14.079.753 €
Veränderung	- 96 €

Aufgrund der Erhebung von Verwahrtgelt auf bestimmten Sparkontenmodellen reduzierten sich die Bestände auf einzelnen Sparbüchern um 96 €.

6.1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Stand 31.12.2019	3.331.394 €
Zugänge	+ 1.240.683 €
Abgänge	- 117.472 €
Stand 31.12.2020	4.454.605 €
Veränderung	+ 1.123.211 €

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen ergibt sich auf Jahressicht eine Erhöhung in Höhe von 1.123.200 €. Die Steuerforderungen sind um 877.600 € und die übrigen öffentl.-rechtl. Forderungen um 135.800 € angestiegen. Im Rahmen der Wertberichtigung wurde der Bestand an Forderungen im Geschäftsjahr um 147.400 € erhöht. Die restlichen öffentlichen-rechtlichen Forderungen, wie bspw. Bußgelder, haben sich um 79.949,53 erhöht.

Dagegen haben sich die Steuerforderungen und Forderungen aus öffentl.-rechtl. Dienstleistungen aus kameraler Zeit in entsprechender Höhe wie oben genannt reduziert.

6.1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen

Stand 31.12.2019	939.200 €
Abgänge	- 882.941 €
Stand 31.12.2020	56.259 €
Veränderung	- 882.941 €

Die Position Transferleistungen enthält Forderungen der Stadt an das Land aus Zuschüssen für Eingliederungshilfen und der Schulsozialarbeit. Der größte Abgang mit 600.500 € resultiert aus dem eingegangenen Zuschuss im Rahmen der Anschluss- und Obdachlosenunterbringung.

6.1.3.8 Privatrechtliche Forderungen

Stand 31.12.2019	3.032.034 €
Zugänge	+ 454.405 €
Abgänge	- 109.464 €
Stand 31.12.2020	3.376.975 €
Veränderung	+ 344.941 €

Der Bestand an privatrechtlichen Forderungen erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 344.900 €. Im Rahmen der Einheitskasse besteht gegenüber dem Eigenbetrieb Stadtwerke ein Forderungsbestand von 1.028.950 € und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 149.800 € reduziert.

6.1.3.9 Liquide Mittel

Stand 31.12.2019	39.682.446 €
Abgänge	- 2.615.171 €
Stand 31.12.2020	37.067.275 €

Der Liquiditätssaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Saldo Sichteinlagen, Kassenbestände, Schwebeposten	37.053.500 €
+ Bestand Handvorschüsse	+ 13.775 €
= Endbestand an liquiden Mitteln Stadt	= 37.067.275 €

Die Sichteinlagen in Höhe von 37.053.500 € verteilen sich wie folgt auf diverse Bankkonten:

Sichteinlagen (Kontenguthaben) bestehen zum Stand 31.12.2020:

Kreissparkasse Girokonto IBAN DE88611500200048301156:	11.580.423 €
Kreissparkasse Geldmarktkonto IBAN DE67611500200100954104:	24.998.403 €
Schwebeposten KSK Abbuchungslauf:	38.174 €
Volksbank Girokonto IBAN DE71612901200310080002:	426.569 €
Volksbank Geldmarktkonto IBAN DE59612901200310080606:	15.000 €
Schwebeposten Volksbank Abbuchungslauf:	181 €
Kassenbestände der Zahlstellen:	4.750,00 €
Endbestand Sichteinlagen, Kassenbestände, Schwebeposten:	37.053.500 €

6.1.4 Abgrenzungsposten

6.1.4.1 Aktive Rechnungsabgrenzung

Stand 31.12.2019	281.295 €
Zugänge	+ 46.737 €
Stand 31.12.2020	328.032 €
Veränderung	+ 46.737 €

Zum Jahresende entsteht jeweils durch die Beamtgehälter, welche schon im Dezember für Januar des nächsten Jahres zu bezahlen sind, ein Schwebeposten. Dieser ist in der Bilanz als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, um eine Differenz zwischen Bilanz und Finanzrechnung zu vermeiden.

6.1.4.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Stand 31.12.2019	4.696.725 €
Zugänge	+ 32.764 €
Abgänge	- 741904 €
Auflösungen	- 211.063 €
Stand 31.12.2020	3.776.522 €
Veränderung	- 920.203 €

Die Stadt Kirchheim unter Teck hat im Jahr 2020 Investitionszuschüsse in Höhe von 349.500 € geleistet. Der dafür zu bildende Sonderposten erhöht sich entsprechend.

Im Zuge der Hallenbadkooperation mit Dettingen wurde in 2020 ein Zuschuss in Höhe von 244.800 € geleistet. Die übrigen Zuschüsse wurden im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet Ortsmitte Ötlingen (104.700 €) aktiviert. Zudem reduzierten sich die Zugänge durch die Umsetzung des Prüfvermerks A42 um 316.800 €. Eine Abbildung unter „Umbuchungen“ war systemtechnisch aufgrund von bereits erfolgten Aktivierungen im Folgejahr nicht mehr möglich.

Abgänge aus den Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse gab es im Berichtsjahr 2020 in der Gesamtsumme von 373.800 €.

Diese Abgänge resultieren aus der Finanzprüfung der Jahre 2013-2017 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg mit Prüfbericht vom 12.07.2021. Durch die Abgänge wurden die Prüfvermerke A41 und A42 umgesetzt. Das heißt: Bereits aktivierte Investitionszuschüsse, die nicht dem § 44 Abs. 2 GemHVO unterliegen und damit keine Anschaffungs- und Herstellungskosten darstellen, wurden ergebniswirksam berichtigt. Außerdem wurden **Umbuchungen** in Höhe von 368.100 € vorgenommen. Beanstandet war, dass für bereits bilanzierte und geleistete Investitionszuschüsse teilweise erhaltene Investitionszuweisungen passiviert wurden. Nach § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO ist dies aber nur im Zusammenhang mit eigenen Investitionsmaßnahmen vorgesehen. Die bereits passivierten Investitionszuschüsse waren daher von den bereits aktivierten geleisteten Investitionszuschüssen abzusetzen.

Die **Auflösung** erfolgt anlog der Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionsmaßnahmen und belastet den Ergebnishaushalt mit 211.000 €.

6.2 Passivseite

Passivseite	Geschäftsjahr	Geschäftsjahr
	2019 31.12.2019 EUR	2020 31.12.2020 EUR
1 Kapitalposition	-311.195.965	-313.480.320
1.1 Basiskapital	-247.077.935	-246.878.196
1.2 Rücklagen	-64.118.030	-66.602.125
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	-47.075.135	-47.563.067
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	-16.229.309	-18.213.707
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	-813.586	-825.350
2 Sonderposten	-152.674.434	-150.491.753
2.1 für Investitionszuweisungen	-23.312.797	-22.192.477
2.2 für Investitionsbeiträge	-120.177.290	-119.704.496
2.3 für Sonstiges	-9.184.347	-8.594.781
3 Rückstellungen	-18.791.410	-23.366.074
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	-136.539	-283.688
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	-2.253.442	-1.884.914
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	-226.274	-412.183
3.7 Sonstige Rückstellungen	-16.175.155	-20.785.290
4 Verbindlichkeiten	-6.940.378	-7.517.746
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	-410.000	-346.800
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	-4.425.030	-4.995.697
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0	-40.968
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	-2.105.348	-2.134.281
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-6.660.672	-6.817.347
Bilanzsumme	-496.262.859	-501.673.241

6.2.1 Kapitalposition

Stand 31.12.2019	311.195.965 €
Zugänge	+ 2.484.188 €
Abgänge	- 199.833 €
Stand 31.12.2020	313.480.320 €
Veränderung	+ 2.284.355 €

Die Kapitalposition umfasst das Eigenkapital der Stadt Kirchheim unter Teck im eigentlichen Sinn; bestehend aus dem Basiskapital und den Rücklagen.

6.2.2 Basiskapital

Stand 31.12.2019	247.077.934 €
Zugänge	+ 0 €
Abgänge	- 199.739 €
Stand 31.12.2020	246.878.195 €
Veränderung	- 199.739 €

Das Basiskapital ist der sich ergebende Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite, sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Geschäftsjahre 2013 - 2017 durch die GPA Baden-Württemberg wurden auf Grundlage des Schlussberichts vom 12.07.2021 verschiedene Einzelfeststellungen festgehalten, die im Rahmen der folgenden Jahresabschlüsse als Abgänge zu berücksichtigen sind.

Im Geschäftsjahr 2020 musste aufgrund eines Prüfvermerks (A37) im Rahmen der allgemeinen Finanzprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt BW ein bereits aktiviertes Grundstück in Abgang genommen und mit dem bilanzierten Wert von 199.739 € gegen das Basiskapital ausgebucht werden.

Das Grundstück befand sich demnach seit 2011 nicht mehr im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt und hätte daher bereits 2012 nicht mehr in die Eröffnungsbilanz mit aufgenommen werden dürfen. Daher wurde der Vermögensgegenstand gemäß § 63 Abs. 3 GemHVO ergebnisunwirksam gegen das Basiskapital ausgebucht.

6.2.3 Rücklagen

Stand 31.12.2019	64.118.030 €
Zugänge	+ 2.484.188 €
Abgänge	- 94 €
Stand 31.12.2020	66.602.124 €
Veränderung	+ 2.484.094 €

Nach § 90 Abs. 1 GemO i. V. m. § 49 Abs. 3 Satz 2 GemHVO sind Überschüsse der Ergebnisrechnung den Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses zuzuführen. Bei einem negativen ordentlichen Ergebnis sind Mittel aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses zu entnehmen, um damit den Fehlbetrag zu decken.

Das **ordentliche Ergebnis** beträgt **487.932 €** und wird in die Rücklage aus Überschüssen der ordentlichen Rücklage eingebucht. Das **außerordentliche Ergebnis** beträgt **1.984.398 €** und wird in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt.

6.2.3.1 Rücklagenüberschüsse ordentliches Ergebnis

Stand 31.12.2019	47.075.135 €
Zugänge	+ 487.932 €
Stand 31.12.2020	47.563.067 €

6.2.3.2 Rücklagenüberschüsse Sonderergebnis

Stand 31.12.2019	16.229.309 €
Zugänge	+ 1.984.398 €
Stand 31.12.2020	18.213.707 €

6.2.3.3 Zweckgebundene Rücklagen

Stand 31.12.2019	813.586 €
Zugänge	+ 11.858 €
Abgänge	- 94 €
Stand 31.12.2020	825.350 €
Veränderung	+ 11.764 €

§ 23 Satz 2 GemHVO lässt die Bildung von Rücklagen für andere Zwecke (zweckgebundene Rücklagen) zu. Die Stadt Kirchheim unter Teck hat hiervon Gebrauch gemacht.

Folgende Rücklagen sind wie folgt bilanziert:

Zweckgebundene Rücklagen	31.12.2019	31.12.2020
Eigenkapital der Bürgerstiftung	716.371 €	716.371 €
Eigenkapital Konrad-Widerholt-Stiftung	8.496 €	8.496 €
Eigenkapital Welling-Stiftung	3.291 €	3.291 €
Eigenkapital Vermächtnis Zaberer	63.655 €	75.513 €
Eigenkapital Vermächtnis Gökel	1.828 €	1.828 €
Konto Heimatgruppe Freiwaldau	19.945 €	19.851 €
Endbestand an zweckgebundenen Rücklagen	813.586 €	825.350 €

6.2.4 Sonderposten

Stand 31.12.2019	152.674.434 €
Zugänge	+ 476.645 €
Abgänge	- 703.444 €
Auflösungen	- 1.955.882 €
Stand 31.12.2020	150.491.753 €
Veränderung	- 2.182.681 €

Die Sonderposten auf der Passivseite gliedern sich in Investitionszuweisungen, -beiträge und sonstige Sonderposten. Auflösungen bei den Sonderposten haben eine Ertragsbuchung im Ergebnishaushalt zur Folge.

6.2.4.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Stand 31.12.2019	23.312.797 €
Zugänge (inklusive Umbuchungen)	- 54.380 €
Abgänge	- 88.990 €
Auflösungen	- 976.950 €
Stand 31.12.2020	22.192.477 €
Veränderung	- 1.120.320 €

Der **Vermögenszugänge** bei den Sonderposten für Investitionszuweisung betragen -54.380 €. Als die einzigen Vermögenszugänge sind insbesondere zwei direkt aktivierte Zuschüsse des Landes für einen neu beschafften Rüstwagen der Feuerwehrabteilung Stadtmitte mit zusammen

260.000 € und einen Zuschuss aus dem Landesjugendplan der Feuerwehr für ein Mehrzweckzelt der Abteilung Jesingen in Höhe von 2.376 € zu nennen.

Zudem reduzierten sich die Zugänge durch die Umsetzung des **Prüfvermerks A42** um 316.700€. Eine Abbildung unter „Umbuchungen“ war systemtechnisch aufgrund von bereits erfolgten Aktivierungen im Folgejahr nicht mehr möglich.

Abgänge bei den Sonderposten für Investitionszuweisungen gab es im Berichtsjahr 2020 in Höhe von 31.900 €. Dies ist auf einen Abgang zweier noch nicht vollständig abgeschriebener Straßenabschnitte (Gerberstraße und Hafengasse) zurückzuführen, für welche die Stadt zum damaligen Zeitpunkt Zuschüsse erhalten hatte.

Als **Umbuchungen** zum Jahresende wurden -57.100 € aktiviert. Dieser Betrag setzt sich aus aktivierten Maßnahmen von insgesamt 311.000 € zusammen. Größtenteils aus erhaltenen Landeszuschüssen für verschiedene Sanierungsgebiete und die darin enthaltenen Straßenabschnitte im Stadtgebiet.

Im Berichtsjahr 2020 wurden außerdem **negative Umbuchungen** in Höhe von 368.100 € in Folge der Finanzprüfung der Jahre 2013-2017 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg mit Prüfbericht vom 12.07.2021 (**Prüfvermerk A42**) vorgenommen. Beanstandet war, dass für bereits bilanzierte und geleistete Investitionszuschüsse teilweise erhaltene Investitionszuweisungen passiviert wurden. Nach § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO ist dies aber nur im Zusammenhang mit eigenen Investitionsmaßnahmen vorgesehen. Die bereits passivierten Investitionszuschüsse waren daher von den bereits aktivierten geleisteten Investitionszuschüssen abzusetzen.

Auflösungen aus den Sonderposten Investitionszuweisungen erfolgten in Höhe von 976.950 €.

6.2.4.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Stand 31.12.2019	120.177.289 €
Zugänge	+ 261.052 €
Abgänge	- .578 €
Auflösungen	- 632.268 €
Stand 31.12.2020	119.704.495 €
Veränderung	- 472.794 €

Bei den Sonderposten für Investitionsbeiträge gab es im Berichtsjahr keine **Zugänge**.

Als Sonderposten für Investitionsbeiträge wurden **Umbuchungen** in Höhe von 261.000 € aktiviert. Diese Summe besteht aus Anlieger u. Erschließungsbeiträgen in Höhe von 153.100 € und aus den Erstattungen für Hausanschlüsse im aktuellen Berichtsjahr in Höhe von zusammen 108.000 €.

Vermögensabgänge bei den Sonderposten für Investitionsbeiträge sind im Jahr 2020 in Höhe von 101.600 € verzeichnen. Hier wurden Sonderposten nachträglich deaktiviert, da bereits die Aktivanlagen in Abgang genommen wurden.

Auflösungen aus den Sonderposten für Investitionsbeiträge erfolgten in Höhe von 632.300 €.

6.2.4.3 Sonstige Sonderposten

Stand 31.12.2019	9.184.347 €
Zugänge	+ 531.026 €
Abgänge	- 773.927 €
Auflösungen	- 346.665 €
Stand 31.12.2020	8.594.781 €
Veränderung	- 589.566 €

Die Bilanzposition sonstige Sonderposten setzt sich bei den Zugängen aus eingegangenen Fördermitteln für Sanierungsgebiete und Spenden für Investitionsmaßnahmen zusammen. Darüber hinaus werden erhaltene Zuschüsse für Anlagen im Bau bis zur Aktivierung der Investitionsmaßnahme unter dieser Bilanzposition geparkt.

Aus den sonstigen Sonderposten wurden Zuschüsse für fertiggestellte Baumaßnahmen (Anlagen im Bau) in die Sonderposten für Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge in Höhe von 572.000 € umgebucht und gleichzeitig aktiviert. Diese wurden bereits in den vorangegangenen Bilanzpositionen 3.2.4.1 und 3.2.4.2 näher erläutert.

Weitere **Abgänge** gab es im Berichtsjahr 2020 in dieser Bilanzposition in der Gesamtsumme von 201.900 €. Diese Abgänge resultieren aus der Finanzprüfung der Jahre 2013-2017 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg mit Prüfbericht vom 12.07.2021. Durch die Abgänge wurde zum einen der Prüfvermerk A47 umgesetzt. Im Baugebiet Hegelesberg war die Bilanzierung unzutreffend, da die neu gebildeten Bau- und Infrastrukturgrundstücke mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 44 GemHVO) anzusetzen gewesen wären und auch keine Sonderposten hätten ausgewiesen werden dürfen, da ein unentgeltlicher Erwerb nicht stattgefunden hat.

Zum anderen wurde der zweite Teil des Prüfvermerks A37 umgesetzt. In diesem musste ein sonstiger Sonderposten analog dem dazugehörenden Grundstück ausgebucht werden, da sich die Vermögensgegenstände zum Stichtag 31.12.2017 nicht mehr im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt befanden. Dementsprechend wurden die betroffenen Anlagen außerordentlich in Abgang genommen.

Auflösungen aus den sonstigen Sonderposten erfolgten in Höhe von 346.700 €.

6.2.5 Rückstellungen

Stand 31.12.2019	18.791.410 €
Zugänge	+ 5.146.983 €
Abgänge	- 572.319 €
Stand 31.12.2020	23.366.074 €
Veränderung	+ 4.574.664 €

Die **Lohn- und Gehaltsrückstellung** erhöht sich zum Jahresende um 147.100 € auf insgesamt 283.700 €.

Die Gebührenüberschussrückstellung für den Bereich Abwasser reduziert sich im Geschäftsjahr um 368.500 € und beläuft sich zum Jahresende auf 1.884.900 €.

Die Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren erhöht sich um 185.900 €.

Die Rückstellung aus dem Bereich Grundstücksverkehr erhöht sich um 727.900 €. Diese wird für ausstehende Anliegerbeiträge im Zusammenhang mit bereits veräußerten Grundstücken gebildet.

Des Weiteren wurden im Berichtsjahr Rückstellungen für unterlassene Instandsetzung für Hoch- sowie Tiefbaumaßnahmen in Höhe von zusammen 473.000 € gebildet.

Der Rückstellung für den kommunalen Finanzausgleich (FAG) wurde im Jahr 2020 ein Betrag in Höhe 3.381.000 € zugeführt.

Neu gebildet wurde zudem eine Rückstellung für etwaige Rückzahlungsansprüche bei Nachzahlungszinsen im Bereich der Gewerbesteuer in Höhe von 19.800 €.

6.2.6 Verbindlichkeiten

Stand 31.12.2019	6.940.378 €
Zugänge	+ 640.568 €
Abgänge	- 63.200 €
Stand 31.12.2020	7.517.746 €
Veränderung	+ 577.368 €

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erhöhen sich um 570.700 €, die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen um 41.000 € und die sonstigen Verbindlichkeiten um 28.900 €.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen reduzieren sich um die laufenden Tilgungsleistungen um 63.200 €.

6.2.7 Passive Rechnungsabgrenzung

Stand 31.12.2019	6.660.672 €
Zugänge	+ 163.167 €
Abgänge	- 6.492 €
Stand 31.12.2020	6.817.347 €
Veränderung	+ 156.675 €

Die Passive Rechnungsabgrenzung erhöht sich im Jahr 2020 insbesondere aufgrund der periodengerechten Abgrenzung von Grabnutzungsgebühren um 135.000 €. Zum Ende des Berichtsjahres 2020 erhöhten sich zudem die Ergebnisüberschüsse der Bürgerstiftung zudem noch um 3.745 € und die Überschüsse des Bildungs- und Sozialfonds um 8.500 €. Darüber hinaus wurde für die Kommunale Wärmeplanung ein neues Abgrenzungskonto in Höhe von 19.718,18 € eröffnet.

Der Bestand an sonstigen passiven Rechnungsabgrenzungen verringert sich um einen Betrag in Höhe von 275 € und die Ergebnisüberschüsse der Bürgerstiftung um 6.200 €.

6.3 Kennzahlen zur Bilanz

Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Bilanz ergeben sich folgende Kennzahlen:

6.3.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich aus dem Basiskapital, der zweckgebundenen Rücklage, den Ergebnisrücklagen und Fehlbeträgen des aktuellen Jahres sowie der Vorjahre zusammen. Es spiegelt wieder, welche Beträge des Vermögens auf der Aktivseite mit eigenen Mitteln finanziert wurden. Für das Eigenkapital werden weitere Bedarfskennzahlen dargestellt.

Es beträgt zum 31.12.2020: **313.480.320 €**

6.3.2 Basiskapital

Das Basiskapital ist eine rechnerische Größe. Es stellt die Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz dar. Fehlbeträge können, wenn sie nicht gedeckt werden können, mit dem Basiskapital verrechnet werden. Das Basiskapital darf nicht negativ werden (§ 25 Abs. 3 S. 2 GemHVO).

Das Basiskapital beträgt zum 31.12.2020: **246.878.196 €**

6.3.3 Eigenkapitalquote

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Eigenkapitalquote	83,90%	86,19%	62,71%	62,49%

Die Eigenkapitalquote gibt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital und somit auch am Gesamtvermögen an.

Das Eigenkapital setzt sich aus dem Basiskapital, der zweckgebundenen Rücklage, den Ergebnisrücklagen und Fehlbeträgen des aktuellen Jahres sowie der Vorjahre zusammen. Es spiegelt wider, welche Beträge des Vermögens auf der Aktivseite mit eigenen Mitteln finanziert wurden.

6.3.4 Fremdkapitalquote

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Fremdkapitalquote	16,10%	13,81%	37,29%	37,51%

Die Fremdkapitalquote gibt den Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital und somit auch am Gesamtvermögen an.

6.3.5 Anlagendeckung

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Deckungsgrad	108,04%	107,95%	107,92%	105,88%

Die Anlagendeckung gibt Aufschluss über das Verhältnis des langfristigen Kapitals zu dem langfristigen Vermögen. Langfristiges Vermögen soll auch langfristig finanziert sein. Der ermittelte Wert sollte 100% oder mehr betragen. Die Stadt Kirchheim unter Teck erfüllt diese Vorgabe mit einem Wert von 105,88%. Das Anlagevermögen ist vollständig mit Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital finanziert.

6.3.6 Verschuldung

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Schuldenstand	3.633.176 €	3.112.554 €	410.000€	346.800€
Betrag je Einwohner	90,15 €	77,00 €	10,09 €	8,50 €

Die Verschuldung stellt Rückzahlungsverpflichtungen (Verbindlichkeiten) aus Anleihen, Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen sowie aus der Aufnahme von Kassenkrediten (§ 52 Abs. 4 Nr. 4.1 bis 4.3) gemäß § 61 Nr. 37 GemHVO dar. Sie ist als absolute Zahl sowie als absolute Zahl je Einwohner (Pro-Kopf-Verschuldung) dargestellt.

VII) Verwaltungsprüfung / Bericht Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfung finden ihren Niederschlag in Berichten und Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsamtes. Sie bilden in ihrer Gesamtheit den Bericht über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, der dem Oberbürgermeister nach § 110 Abs. 2 Satz 2 GemO vorzulegen ist. Die wesentlichen Bemerkungen daraus wurden in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Aufgenommen wurden auch sonstige Feststellungen, die wegen ihrer Aktualität oder Wichtigkeit dem Gemeinderat mitgeteilt werden sollen.

Wert und Erfolg einer Prüfung lassen sich nicht allein an den finanziellen Ergebnissen messen, weil die Prüfung auch präventiv wirkt. Das Rechnungsprüfungsamt wirkt auch mit praktischen Vorschlägen auf strukturelle und organisatorische Änderungen und Verbesserungen hin, die Fehlerquellen von Grund auf vermeiden helfen.

Im Rahmen des neuen Steuerungsmodells hat sich ein Wandel von der Behörde zum Dienstleistungsbetrieb vollzogen. Diese Entwicklung war und ist permanent Anlass auch die Rolle des Rechnungsprüfungsamtes entsprechend zu definieren; so dass sich in den letzten Jahren Verschiebungen in der Aufgabengewichtung der Rechnungsprüfung ergeben haben. Es ist landesweit im Trend den Schwerpunkt auf eine begleitende zeitgleiche Vorsorgeberatung zu legen, um drohende Nachteile erst gar nicht entstehen zu lassen bzw. abwenden zu können.

Leitmotiv der Rechnungsprüfung ist es, einen Beitrag zur Vermeidung oder Minderung von kostenträchtigen Fehlentwicklungen zu leisten. So sind wir gewillt, konstruktiv an der Optimierung der Verwaltungsleistungen mitzuwirken und Anregungen bzw. Impulse zu geben. Es liegt deshalb auf der Hand, dass dafür die nachträgliche Kontrolle, wie sie auch den gesetzlichen Aufgaben entspricht, nicht mehr ausreichend ist. Hinzukommen muss die gutachtliche Beratung in der frühesten Phase der Verwaltungsaktivität und die begleitende Prüfung von Abläufen. In der Praxis ist eine signifikante Zunahme in der Nachfrage der Beratungstätigkeit des RPA zu beobachten, was unsererseits ausdrücklich begrüßt und unterstützt wird.

Allerdings ist die Prüfung nicht alleine Verwaltungsvollzug. Parallel ist es geboten und zweckmäßig, nachträgliche Prüfungen von Vorgängen vorzunehmen und auf diese Weise das Verwaltungshandeln zu beurteilen bzw. Alternativwege oder effiziente Lösungen aufzuzeigen. Fortfolgend sind Beispiele aufgeführt, in denen das Rechnungsprüfungsamt Verwaltungstätigkeiten auf Effizienz geprüft und konkrete Anregungen für eine ökonomische Bewirtschaftung und Ausführung gegeben hat.

Durch das Auftreten der Corona-Pandemie im Februar 2020 waren im Berichtsjahr erschwerte Bedingungen innerhalb der gesamten Verwaltung gegeben. Die städtischen Bediensteten waren in Folge der Pandemie vielfach in home-office beschäftigt. Vorort Besuche für die Prüfung waren in den Abteilungen nicht möglich, es war vielmehr geboten Distanz zu wahren. Sämtliche Beschäftigte waren mit den Widrigkeiten der Pandemie beansprucht. Entsprechend war auch bei der Rechnungsprüfung Zurückhaltung zu üben.

7.1 Überwachung der Städtischen Obdachlosenunterkünfte in der Boschstraße während der Coronaphase durch einen privaten Securitydienst.

Das Gesundheitsamt des Landkreises hatte der Stadt Kirchheim unter Teck mitgeteilt, dass in den städtischen Flüchtlingsunterkünften Boschstraße 30 und 32 ein Corona-Hotspot aufgetreten ist und die dort untergebrachten Bewohner die Quarantänepflichten missachten würden. Um der Verletzung der häuslichen Quarantänepflichten entgegenzuwirken und einen Aufenthalt von infizierten Bewohnern im Stadtgebiet bzw. eine Verbreitung von Krankheitsverläufen zu vermeiden, veranlasste die Ordnungsverwaltung für den Zeitraum vom 10.02.2021 bis 01.03.2021 eine tägliche 24-Stunden-Rundumüberwachung der beiden benachbarten Gebäude, damit die Bewohner die Unterkünfte möglichst nicht verlassen können. Zur Umsetzung der Überwachung beauftragte die Stadt einen privaten Securitydienst.

Für die Umstellung der Gebäudeeingänge mit 2 Personen durch den Securitydienst sind für den Zeitraum von 20 Tagen Kosten in Höhe von 28.230 € in Rechnung gestellt worden. Darüber hinaus wurde für die Versorgung mit Lebensmitteln sowie sonstige Beschaffungen ein Auslagenersatz von rund 1.260 € erbracht. Insgesamt waren für die Überwachungsmaßnahme rund 29.500 € aufzuwenden. In den beiden Unterkünften waren jeweils 9 Bewohner untergebracht.

Für die Überwachungsmaßnahme von rund 3 Wochen sind außerordentlich hohe finanzielle Aufwendungen entstanden, die in dieser Größenordnung nur schwer zu begründen sind. Vielmehr wären zur Zielerreichung mildere Mittel möglich gewesen, die eine finanziell weniger intensive Kostenbelastung hervorrufen; wie z.B. eine konsequente Durchführung von täglichen Coronatests durch die Bewohner selbst, die in solch gelagerten Fällen üblicherweise landesweit vorgegeben sowie eigenständig umzusetzen waren. Dies hätte lediglich eine Ausstattung der Bewohner mit Coronatests erfordert. Für darüber hinausreichende Maßnahmen bestand keine Handlungspflicht für die Stadt; d.h. die Überwachung der Unterkünfte erfolgte freiwillig aus eigener Initiative. Da im ersten Jahresquartal 2021 Schutzimpfungen bereits Bestand hatten, war es auch denkbar, den Bewohnern von denen eine erhöhte Ausbreitungsgefährdung vermutet wurde - analog den vorgezogenen Impfungen für systemrelevante Beschäftigte- schon vorab eine Impfung anzubieten.

Insgesamt ist in solchen landesweit vorkommenden Situationen Sorge zu tragen, zunächst im Rahmen der sozialen Betreuung und Kommunikation, die gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen der eigenen Testung umzusetzen; zumal die Maßnahmen einer Bewachung von Wohngebäuden oder Unterkünften durch den Staat nicht als Maßnahme im Infektionsschutzgesetz geregelt und vorgesehen ist. Bei etwaiger vorsätzlicher Missachtung von Quarantänepflichten sind entsprechend der Gesetzesintention des Infektionsschutzgesetzes andere Schutzvorkehrungen anzuwenden. Dazu gehören beispielsweise die Festsetzung einer Ordnungswidrigkeit bzw. sogar Anzeige einer Straftat, wenn der Betroffene durch vorsätzliches nicht gesetzeskonformes Verhalten dadurch Dritte ansteckt oder gefährdet. Als ultimo ratio und konkrete Abhilfedorkehrung zur Verhinderung einer Verbreitung von Infektionen auf Grund der bewussten Missachtung einer angeordneten Quarantäne könnten konkrete Verursacher im äußersten Falle in einem geeigneten Krankenhaus abgesondert werden.

Es ist natürlich zu berücksichtigen, dass auch rund ein Jahr nach Bekanntwerden der Pandemielage noch große Verunsicherung und Aufregung in der Öffentlichkeit herrschte. Dabei lastete großer Gesellschaftsdruck auf den staatlichen Stellen; insbesondere der Verantwortung und Sorge dem Gut des Gesundheitsschutzes durch Schutzvorkehrungen gerecht zu werden.

Dennoch ist die umgesetzte Maßnahme auch rechtlich äußerst bedenklich, weil eine Umstellung der Unterkunft und gleichzeitig generelle Verhinderung des Ausgangs pauschal im Rahmen des Generalverdachts auch nicht infizierte Personen oder genesene Personen erfasst und damit in deren Grundrechte eingreift. Gesunde oder genesene Bewohner sind natürlich berechtigt das Wohngebäude zu verlassen und können nicht in ihrer Freiheit eingeschränkt werden.

Im Ergebnis muss es auch möglich sein, die Bewohner durch soziale Betreuung und Aufklärung zu einem gesetzeskonformen Verhalten bzw. Beachten der allgemein gültigen Regeln wie das Einhalten der Quarantänepflichten zu bewegen; ohne dass Kommunen zusätzlich zu ihren Unterbringungspflichten noch hohe Kosten für die Überwachung der Unterkünfte verausgaben müssen. Im gesamten Bundesgebiet machen Bürgermeister und Landräte aufmerksam, dass die steigenden Pflichten der Wohnraumversorgung die örtliche Leistungsfähigkeit der Kommunen überschreitet und ohne finanzielle Unterstützung des Bundes nicht unbegrenzt ausgeweitet werden können.

Es ist ein wesentlicher Grundsatz des Polizeigesetzes, die entstandenen Kosten von Polizeimaßnahmen den Störern bzw. Verursachern in Rechnung zu stellen und einen Ausgleichersatz für die Auslagen geltend zu machen, sofern eine drohende bzw. wahrscheinliche Störung begründet sowie den einzelnen Personen konkret zugeordnet werden kann. Da nach dem gegebenen Sachverhalt keine konkreten Störer ermittelbar sind und die Stadt auch ohne gesetzliche Grundlage erweiterte Maßnahmen ergriffen hat, die das Infektionsschutzgesetz in der Form der Gebäudeüberwachung durch einen privaten Securitydienst nicht beinhaltet, bestehen keine Kostenerstattungsansprüche gegenüber Dritten. Entsprechend schlagen für diese eigeninitiativ veranlassten polizeirechtlichen Präventivmaßnahmen keine Kostenerstattungen zu Buche und gehen entgegen der Intention des Polizeigesetzes zu Lasten der Stadt.

Grundsätzlich liegt es in der gesetzlichen Intention für die Aufgaben der Gefahrenabwehr die Landespolizei mit dem Vollzug von erforderlichen polizeirechtlichen Maßnahmen in Anspruch zu nehmen; denn die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Beseitigung von Störungen obliegt den Polizeibehörden. Aus diesem Grunde ist es gerade nicht gewollt, sonstige private Securitydienste mit Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung heranzuziehen. Die allgemeine Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann nicht auf sonstige private Sicherheitsdienste übertragen werden. Gesetzliche Vollzugsbehörde ist alleine die Landespolizei. Daher ist es künftig anzustreben, für polizeirechtliche Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr ausschließlich die Landespolizei in Anspruch zu nehmen und auf eine freiwillige Beauftragung von privaten Securitydiensten zu verzichten.

Um dem Grundsatz der Sparsamkeit gerecht zu werden, ist es geboten, von darüber hinaus gehenden freiwilligen kostensteigernden Maßnahmen wie der Überwachung von Wohngebäuden abzusehen. Die Kommunen sind mit den gesteigerten Unterbringungspflichten erschöpfend belastet. Es ist hinreichend, ausschließlich die gesetzlichen Mindest- bzw. Pflichtaufgaben zu erfüllen. Die Durchsetzung des Polizeirechts ist alleine Aufgabe der Polizeibehörde, die nicht der Heranziehung privater Securitydienste bedarf. In rechtlicher Beurteilung standen die Maßnahmen auf sehr unsicherem Fundament, denn schließlich gibt es keinen rechtlichen Grund im Rahmen eines bloßen Generalverdachts gesunden oder genesenen Bewohnern mit Unterstützung von rein privaten Securitydiensten -die keine polizeilichen Hoheitsbefugnisse besitzen- jegliches Verlassen der Wohnung zu untersagen und diese mehrere Wochen komplett an der Teilhabe vom Alltagsleben fernzuhalten.

7.2 Verkauf von Corona-Alltagsmasken aus Stoff durch die Stadt.

Ab dem 27.04.2020 wurde in Baden-Württemberg die Pflicht angeordnet, beim Einkaufen und im ÖPNV eine Alltagsmaske zu tragen. Anfänglich bestand ein akuter Mangel an Alltagsmasken. Um die Bürgerschaft ausreichend mit den Alltagsmasken auszustatten sowie ein Signal über die grundlegende Bedeutung der Maskenpflicht zu senden, wurde ab dem 21.04.2020 ein städtischer Alltagsmaskenverkauf von genähten Stoffmasken vor dem Rathaus eingerichtet.

Der Maskenverkauf vor dem Rathaus erfolgte bis zum 30.04.2020, anschließend wurden die Masken über ein Seitenfenster des Gebäudes Widerholtplatz 3 verkauft und ausgegeben.

Bei dem Maskenverkauf wurden mehrere unterschiedliche Personen aus verschiedenen Abteilungen –teilweise täglich wechselnd- eingeteilt und beauftragt; unter anderem Erzieherinnen, Museumsaufsichten, Auszubildende, etc.. Eine feste Zuständigkeit oder eine klare Festlegung einer federführenden Abteilung war anfänglich nicht erfolgt. Später nach dem Start wurde der Verkauf durch das Sachgebiet 121 der Abteilung Soziales übernommen.

Die Baumwollmasken sollten nach ursprünglicher Intention kostendeckend zum Einkaufspreis verkauft werden. Der Einkaufspreis für die Stadt hatte sich je nach Anbieter zwischen 5,00 € und 8,93 € belaufen. Der Verkaufspreis wurde auf 5,00 € bestimmt. Stadtpassinhaber erhielten die Masken im Haus der sozialen Dienste kostenfrei. Eine Dokumentation welcher Stadtpassinhaber eine Maske erhalten hat, erfolgte zum Beginn der Aktion.

Insgesamt wurden aus dem Maskenverkauf Einnahmen in Höhe von 10.115 EUR generiert. Dem stehen Ausgaben für den Wareneinkauf der Stoffmasken von 27.834 EUR gegenüber. Dazu liegen drei Rechnungen der Firma estate braut- und designermoden über 1.500 Stoffmasken zu einem Stückpreis von 5,00 EUR vor (insgesamt 7.500 €). Des Weiteren wurden 679 Stoffmasken bei der Firma EUROTOP zu einem Stückpreis von 8,93 EUR (insgesamt 6.060 €) sowie 2.856 Stoffmasken von der Fa. Boralitextil zu je 5 € (14.274 €) erworben. Das Ziel der annähernden Kostendeckung wurde nicht erreicht; aus dem Verkauf der Stoffmasken schlägt ein Defizit von mehr als 17.700 € zu Buche.

Der in der Stadt eingerichtete Verwaltungsstab „Corona“ hatte am 05.05.2020 festgelegt, dass der Maskenverkauf wieder eingestellt wird. „Die Stoffmasken sollen großzügig verteilt bzw. ausgegeben werden“. Die Restbestände wurden an alle Anfragenden kostenlos abgegeben. Eine Dokumentation erfolgt nicht mehr.

Außerhalb des Verkaufs wurde für die Beschaffung bzw. Ausstattung der städtischen Bediensteten und Einrichtungen zusätzlich ein Betrag in Höhe von 26.180,- EUR für 10.000 Stoffmasken investiert. Diese wurden nicht in den Verkauf gebracht, sondern im Sinne der Pflichterfüllung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes den Beschäftigten zur Verfügung gestellt.

Insgesamt wurde für die Beschaffung von Stoffmasken zum Verkauf sowie die Versorgung der städtischen Beschäftigten ein Betrag von 54.014 € verausgabt. Nur wenige Monate danach hatte die Bundesregierung zum Jahresende wieder das Ende der Nutzung der Stoffmasken eingeläutet und diese für passé erklärt. Fortfolgend sollten zum Einkaufen oder in Bussen und Bahnen nur noch die höherwertigeren FFP2 oder OP-Masken zum Einsatz kommen.

Grundsätzlich ist ein Verkauf von Konsumgütern durch die öffentliche Hand zu vermeiden und dem gewerblichen Handel vorbehalten. Es ist nicht anzustreben, in den geregelten Mechanismus des Wettbewerbs einzugreifen; zumal auch die steuerrechtliche Thematik sehr schnell eine Umsatzsteuerpflicht für Verkäufer hervorruft oder auch die Haftungs- und Gewährleistungspflicht zu beachten sind.

Hinsichtlich eines Verkaufes ist Sorge zu tragen, den Zahlungsverkehr mit Bargeld außerhalb der Stadtkasse zu minimieren. In den wenigen erforderlichen Ausnahmefällen sind Verkaufsstellen mit Bargeldeinnahmen transparent und stimmig nach den Regeln der ordnungsgemäßen Buchführung und den Bestimmungen der Gemeindegeldverkehrsverordnung abzuwickeln; z.B. konsequente Beachtung des Grundsatzes "keine Buchung ohne Beleg" (=bei jedem einzelnen Verkaufsvorgang sind Quittungsbelege auszustellen; das Original für den Kunden und einen Durchschlag zum Verbleib in der eigenen Buchführung).

Nach den kassenrechtlichen Bestimmungen des § 3 und § 12 Abs 2 GemKVO sowie § 18 Abs. 4 der Dienstanweisung Stadtkasse ist bei Verkaufserlösen, in denen Bargeld vereinnahmt wird, zwingend eine Zahlstelle einzurichten. Dies erfolgt in der praktischen Umsetzung durch den Erlass einer schriftlichen Dienstanweisung vor Freigabe der Zahlstelle, um klare und einheitliche Regeln über die Kassenbuchführung, Ausstellung von Quittungen sowie den grundsätzlichen Ablauf des Zahlungsverkehrs mit Bargeld außerhalb der Stadtkasse verbindlich festzulegen und vorzugeben. Damit ist das Ziel verfolgt, den Zahlungsverkehr entsprechend den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung (GoB) vollständig sowie stimmig mit der Buchführung zu dokumentieren und damit nachvollziehbar darzustellen. Die Pflicht zur Einrichtung einer Zahlstelle per Dienstanweisung ist auch für eine kurzfristige und temporär eingerichtete Zahlstelle bindend.

Für jede Zahlstelle wird eine eigene Dienstanweisung erlassen, die vor allem die Aufgabe der Zahlstelle, Aufbewahrung des Bargeldbestandes, Aufzeichnungspflicht, Buchführung und Abrechnung sowie die Verfügungs- und Quittungsberechtigten festsetzt.

In der praktischen Umsetzung ist für die Annahme von Bargeld außerhalb der Stadtkasse im Zeitpunkt vor der Einrichtung und Freigabe einer Zahlstelle von der federführenden Fachabteilung zwingend eine schriftliche Ermächtigung in Form einer Dienstanweisung bei der Abteilung Finanzen zu beantragen. Die Abteilung Finanzen erlässt daraufhin eine Dienstanweisung zur Unterschrift des Oberbürgermeisters. Das Rechnungsprüfungsamt und die Abteilung Finanzen stehen vorab gerne für Nachfragen und die Abklärung über den Ablauf zur Verfügung. Es ist für alle Beteiligten anzustreben, Fehlentwicklungen erst gar nicht entstehen zu lassen und unbelegte Kassenvorgänge in der Stadtverwaltung komplett zu vermeiden.

Das RPA hatte hinsichtlich der defacto eingerichteten Zahlstelle folgende Feststellungen getroffen:

- Fehlende Dienstanweisung und Nichtbeachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Die Kassenrechtlichen Vorgänge wurden bei dem Maskenverkauf ohne erforderliche Einrichtung einer Zahlstelle und vorausgehender schriftlicher Kassenrechtlicher Dienstanweisung abgewickelt. Die §§ 3 und 12 Abs. 2 GemKVO sowie §18 Abs. 4 der Dienstanweisung Stadtkasse wurden nicht beachtet. Regelungen die normalerweise in der Dienstanweisung für eine Zahlstelle erlassen sind, wurden daher auch nicht eingehalten. Da den tätigen Beschäftigten keinerlei Regeln über den Kassenablauf vorgegeben wurden, sind die Vorgänge nicht einheitlich und vollständig belegt, intransparent und insgesamt nicht nachvollziehbar. Es sind keine schriftlichen Aufzeichnungen vorgenommen oder Kassenbücher und Bestandsverzeichnisse geführt worden. Quittungen sind entgegen des § 20 Abs. 1 Dienstanweisung der Stadtkasse nur vereinzelt oder sporadisch ausgestellt worden. Teilweise hielten die Verkäufer die Anzahl der verkauften Masken in einer Strichliste fest, die jedoch keinen tieferen Aufschluss geben.

Im Ergebnis fehlen jegliche Kassenrechtliche Vorgaben und Regelungen in Form einer schriftlichen Dienstanweisung. Die Einnahmen und Ausgaben sind nicht gegenübergestellt. Die konkreten Kassenvorgänge können nicht belegt werden und es ist keine Kassenbuchführung vorhanden. Eine ordentliche Buchführung war nicht gegeben. Die Regelungen des Kassen- und Haushaltrechtes sind nicht beachtet.

➤ Verkauf unterhalb des Einkaufswertes sowie fehlende Kostendeckung

Der Verkauf von Mundschutz- und Alltagsmasken stellt zweifelsfrei eine sinnvolle politische Botschaft dar, eine schwierige aber dringend erforderliche Schutzmaßnahme zur Eindämmung des Coronavirus in der Bevölkerung durchzusetzen und sendet eine unterstützende politische Signalwirkung. Grundsätzlich ist es jedoch geboten den Verkauf dem Einzelhandel zu überlassen und nicht in den privaten wirtschaftlichen Wettbewerb einzugreifen. Der Verkauf von Stoff-Alltagsmasken steht insoweit nicht in der Pflicht der Stadt, sondern stellt ein freiwilliges Angebot an die Bürger dar.

Die Erwerber bezahlen ein spezielles Entgelt für den Kauf der Alltagsmaske. Nach § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung sollen die speziellen Entgelte als Einnahmequelle vorrangig vor Steuern ausgeschöpft werden und zumindest kostendeckend gestaltet sein.

Diejenigen, die eine freiwillige kommunale Leistung in Anspruch nehmen, sollen entsprechend dem Verursacher- und Leistungsprinzip auch die Kosten des Angebotes tragen. Aus diesem Grunde heraus, sollte der Verkaufspreis zumindest dem Einkaufspreis entsprechen, ohne dass die öffentliche Hand eine Unterdeckung finanziert.

Im Ergebnis sind die erhobenen Entgelte nicht kostendeckend. Die Deckung der Personal-, Raum- sowie der sächlichen Kosten können ohnehin nicht in die Kostendeckung einbezogen werden. Jedoch sollte der dafür erbrachte Einkaufspreis von 5,00 € bzw. 8,93 € vollständig gedeckt sein.

Ein Verkauf der 679 von der Fa. EUROTOP zum Einkaufspreis von 8,93 EUR pro Stück bezogenen Masken zu einem Verkaufspreis von 5,00 EUR, entspricht nicht den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung des § 77 Abs. 2 der GemO und auch nicht dem Vorrang der kostendeckenden Entgelterhebung vor der allgemeinen Steuerfinanzierung. Hier hätte mindestens der Einkaufspreis in Höhe von 8,93 EUR

berücksichtigt und ein Durchschnittspreis für alle eingekauften Stoffmasken ermittelt werden müssen.

Die Kosten der Beschaffung der Stoffmasken von 27.834 € überwiegen den Verkaufserlösen in Höhe von 10.115 € erheblich. Daher ist es geboten, künftig bei Verkaufsaktionen den Einkaufspreis zu erheben. Letztlich sind die beschafften Masken sogar mehrheitlich unentgeltlich abgegeben worden bzw. konnten Restbestände überhaupt nicht abgegeben werden; so dass im Ergebnis ein Defizit von mehr als 17.700 € zu Buche steht. Die gesamte Verkaufsaktion war kassenrechtlich und organisatorisch nicht vorbereitet, in Folge dessen zu keiner Zeit ein Überblick über den negativen finanziellen Verlauf der Verkaufsaktion gegeben war.

Ergänzend sind auch sonstige wesentliche rechtliche Bestimmungen wie das Steuerrecht und die Haftungsgrundsätze zu beachten, die oftmals Details beinhalten und latente Gefahren bergen. Etwaige Verstöße durch die öffentliche Hand würden ein äußerst negatives Erscheinungsbild hinterlassen. Aus diesen Gründen empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt künftig von Verkaufsaktionen durch die Stadt abzusehen.

Das RPA hat nochmals dahingehend sensibilisiert, zukünftig Zahlstellen nur noch unter Beachtung und Einhaltung des Kassen- und Haushaltsrechtes einzurichten. Dies dient insbesondere auch dem Schutze der Mitarbeiter, welche die Verkäufe in der Praxis umsetzen.

7.3 Abrechnung der Mittagessen in Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Seitens des RPA wurde anhand von Stichproben während des Zeitraumes vom 01.10.2019 bis 28.02.2020 festgestellt, dass Schulen -hier Kernzeitbetreuungen und Ganztage im Grundschulbereich- als auch einige Kindertageseinrichtungen oftmals Mittagessen in Bio-Qualität zu einem höheren Bezugspreis bestellen und Mehrkosten gegenüber des Kalkulationspreises verursachen. D. h. die Einkaufspreise für den Bezug von Mittagessen in Bio-Qualität übersteigen die nach der städtischen Satzung erhobenen Gebühren für die Abgabe; mit der Folge, dass die Stadt eine Kostenunterdeckung aufweist und die teureren Essen in Bio-Qualität subventioniert. Es ist in der Kalkulation zu Grunde gelegt und im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geboten, dass nur die üblichen Standard-Menülinien bestellt werden dürfen und kein Bezug der teureren Bio-Qualität erfolgen darf. Es ist zu vermeiden, dass die Stadt durch den Bezug von Mittagessen in Bio-Qualität auf Grund der Mehraufwendungen finanzielle Verluste erwirtschaftet, so dass die nach Satzung erhobenen Gebühren nicht einmal die Anschaffungskosten decken.

Beschaffungskosten:

Mittagessen in Bio-Qualität verursachen höhere Beschaffungskosten. Anhand der tabellarischen Vergleiche ist ersichtlich, dass die Beschaffungspreise für Bio-Mittagessen bei Schulen rund 45 Cent bzw. bei Kindertageseinrichtungen um 46 Cent Mehrkosten verursachen und damit pro Portion spürbar vom Standard-Mittagessen abweichen:

Beschaffungskosten pro Menü der Standard-Menülinie inkl. USt 7%

	Hauptmahlzeit	Nachtisch	gesamt (brutto)
Kindergarten	2,69 €	0,28 €	2,97 €
Schulen	2,95 €	0,28 €	3,23 €
Freihof-GS			3,28 €

Beschaffungskosten pro Menü der teureren Bio-Qualität inkl. USt 7%

	Hauptmahlzeit	Nachtisch	gesamt (brutto)
Kindergarten	3,15 €	0,28 €	3,43 €
Schulen	3,40 €	0,28 €	3,68 €

Gebühreneinnahmen:

Nach der zum Erhebungszeitraum gültigen Kinderbetreuungssatzung liegen die Monatspauschalen in den Kindertageseinrichtungen bei 65,00 € für 5 Tage pro Woche und in der außerschulischen Betreuung bei 51,00 € für 5 Tage pro Woche.

Kalkulatorisch sind Gebühren für ein Schulessen im Grundschulbereich auf 2,88 €/Tag zu Grunde gelegt, ausgenommen an der Freihof-Grundschule, da diese am Bestellsystem der Realschule angeschlossen ist und mit 3,28 € pro Essen abgerechnet wird.

In der Kindertageseinrichtung sind es 3,11 € /Tag.

Berechnung:

	Monatsgebühr	x 11 = Jahr *	Teiler Wochen	je Woche	pro Tag/Essen
Kindergarten	65,00 €	715,00 €	46	15,54 €	3,11 €
Schule	51,00 €	561,00 €	39	14,38 €	2,88 €

*der Monat August ist gebührenfrei

Ergebnis:

Im Ergebnis zeigt sich, dass die Gebühreneinnahmen bei Kindergärten für die Ausgabe eines Essens in Höhe von 3,11 € nur die Kosten der Beschaffung eines Standard-Mittagessens (2,97 € pro Portion) decken. Die Beschaffungskosten eines Essens in Bio-Qualität in Höhe von 3,43 € pro Portion können nicht mehr gedeckt werden.

Im Schulbetrieb ist die Differenz der fehlenden Deckung sogar noch stärker ausgeprägt. Durch den geringeren monatlichen Gebührensatz von 51 € schlagen nur 2,88 € für eine ausgegebene Mahlzeit als Einnahme zu Buche. Dem stehen Ausgaben von 3,23 € für ein Standardessen bzw.

3,68 € für ein Essen in Bio-Qualität gegenüber. Die Bezuschussung für ein Essen in Bio-Qualität beläuft sich auf 80 Cent pro Mittagessen bzw. fast 22 %. Bei hoher Anzahl von Essenausgaben vervielfacht sich das Defizit entsprechend.

Für den Standort Freihof-Grundschule sollte eine separate Gebührenregelung getroffen werden.

Auswertungsergebnisse der Mehrkosten für Mittagessen in Bio-Qualität – Beispiele:

Das RPA hat anhand der vorliegenden Rechnungen detaillierte Auswertungen für die einzelnen Grundschulen und Kindertagesstätten erstellt, die auf Grund ihres Umfangs nicht dem hiesigen Bericht beigelegt sind. Die Ergebnisse sind daher nur als Leitsätze bekannt gemacht. Die Auswertungen umfassen den 5-monatigen Zeitraum vom 01.10.2019 bis 28.02.2020.

➤ Schulen:

Die Ausgaben an der Eduard-Mörke-Schule Ganztags übersteigen im Vergleichszeitraum Oktober 2019 bis Februar 2020 den Sollansatz spürbar. Hier finden sich Mehrausgaben in Höhe von 214,36 € wieder.

An der Schafhof-Schule sind es im Vergleichszeitraum 120,89 € an Mehraufwendungen.

Die Grundschule, Kernzeit, in Nabern weist ebenfalls einmal im November 2019 Mehrausgaben in Höhe von 14,83 € auf.

Diese Mehrausgaben basieren jeweils aufgrund der Bestellung von Bio-Qualität. An den anderen Schulstandorten werden die Bedingungen eingehalten.

➤ Kindertageseinrichtungen:

Auch in 12 verschiedenen Kindertageseinrichtungen wird in Bio-Qualität bestellt. Hier hatte das Rechnungsprüfungsamt im Zeitraum Oktober 19 bis Februar 20 höhere Ausgaben über insgesamt 422,01 € festgestellt.

Es gibt aber auch Einrichtungen die das Dessert in abweichender Anzahl von der Hauptkomponente bestellen. Es sollten normal die gleiche Anzahl Hauptspeise und Dessert bestellt werden. Hier entstehen beim Reußenstein-Kindergarten im Vergleichszeitraum über fünf Monate Mehrkosten in Höhe von 57,48 €.

Empfehlung:

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Abteilung Bildung gebeten, die Auftrag gebenden Schulen und Kindertageseinrichtungen auf die entstehenden Mehrkosten für Mittagessen in Bio-Qualität aufmerksam zu machen sowie auf die vereinbarten einheitlichen Bestellvorgaben von Standard-Menüs hinzuweisen. Außerdem wurde der Abteilung Bildung empfohlen, abzuklären, ob bei dem Lieferanten eine Bestellsperre für die Menülinie MPS6 Mittagessen in Bio-Qualität gesetzt werden kann, so dass die einheitlichen Bestellbedingungen entsprechend der zu Grunde

liegenden Ausschreibung aus dem Jahre 2018 zur einheitlichen Abnahme von Standard-Menüs eingehalten werden.

Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen für Mittagessen:

In ergänzenden Auswertungen wurden die Ausgaben für den Bezug und die Einnahmen für die Abgabe der Mittagessen an der Eduard-Mörrike-Schule sowie der Schafhof-Schule im Zeitraum Oktober 2019 bis Februar 2020 gegenübergestellt.

	Ausgaben	Einnahmen	Mehrausgabe
Eduard-Mörrike-Schule	16.814,02 €	15.442,80 €	- 1.371,22 €
Schafhof-Schule	4.300,35 €	3.513,90 €	- 786,45 €

Im Ergebnis ist ersichtlich, dass die Bezugskosten in dem 5 Monatszeitraum jeweils die Erlöse aus den Gebühren übersteigen.

Im Fall der Freihof-Grundschule ergaben sich bei regulärer Bestellung an 5 Tagen pro Woche jährliche Mehrkosten von 78,60 € je Essensteilnehmer. Für den Differenzbetrag des Mittagessens in der Freihof-Grundschule mussten in 2019 insgesamt 3.298,71 € Fehlbetrag von der Abteilung Bildung ausgeglichen werden. Die Ausgleichsleistung war vergleichbar auch schon in den Vorjahren regelmäßig erforderlich.

Eine Vergleichsberechnung wurde exemplarisch auch für Kindertageseinrichtungen angestellt und hierfür der Au- und der Reußenstein-Kindergarten mit 3 Tagen Angebot sowie der Westerbach-Kindergarten mit 5 Tagen Angebot herangezogen.

	Ausgaben	Einnahmen	Mehrausgabe/-einnahme
Au-Kindergarten	2.599,91 €	2.860,00 €	+ 260,09 €
Reußenstein-Kindergarten	4.791,56 €	3.529,50 €	- 1.262,06 €
Westerbach-Kindergarten	5.495,23 €	6.136,00 €	+ 640,77 €

Tendenziell wird bei den Bezugspreisen der Mittagessen überwiegend eine Unterdeckung erzielt. Grundsätzlich ist diese Entwicklung bei fortfolgenden Gebührenkalkulationen zu berücksichtigen. Dabei ist auch stets die Laufzeit der Preisbindung mit dem Caterer im Auge zu behalten.

Nachdem in der Kostenkalkulation die Betriebskosten sowie die Kosten für Küchenpersonal nicht beinhaltet sind, sollten die Gebührenerlöse für die Abgabe von Mittagessen zumindest den Aufwand für den Bezug der Mittagessen ausgleichend decken.

7.4 Verkauf einer Obstauflesemaschine ohne Rechnungsstellung

Das RPA hatte eine Rechnung über den Verkauf einer Obstauflesemaschine durch das Sachgebiet 244 in Höhe von 3.300 € entdeckt. Diese Rechnung an den Käufer enthielt jedoch entgegen den kassenrechtlichen Anforderungen keinerlei konkreten Zahlungsinformationen in Form einer Zahlungsaufforderung, eines Buchungszeichen und einer Zahlungsfrist. Das Schreiben war nur mit der Überschrift Rechnung betitelt, ohne den Käufer wirklich über die Zahlungsabwicklung in Kenntnis zu setzen. Objektiv war der Schluss zu ziehen, dass anhand der formal unzureichenden Rechnungsstellung keine aktive Zahlung durch den Käufer ausgelöst wird. Ein tatsächlicher Zahlungseingang konnte im Buchungsverfahren SAP dann auch nicht festgestellt werden.

Recherchen des RPA hatten jedoch ergeben, dass zuvor bereits ein schriftlicher Verkaufsvertrag für die Obstauflesemaschine abgeschlossen und auch schon die tatsächliche Übergabe an den Erwerber erfolgt war. Anschließend wurde es jedoch versäumt, sowohl eine vollständige ordnungsgemäße Rechnung mit Zahlungsaufforderung an den Erwerber zu stellen als auch eine kassenmäßige Sollveranlagung im Buchungsverfahren SAP über einen Zahlungsbeleg zu veranlassen. Damit erfolgte im Ergebnis eine Veräußerung der Obstauflesemaschine, ohne dass der Erwerber zur Zahlung veranlagt war und letztlich keine Forderung gegenüberstand; so dass dadurch ein finanzieller Schaden in Höhe von 3.300 € eingetreten wäre.

Nach einer Veräußerung steht es außerdem in der Pflicht, den Vermögenswert aus dem Vermögen sowie dem Inventarisierungsverzeichnis als Abgang auszubuchen. Obwohl durch das unvollständige Rechnungsschreiben ein Verkauf vermittelt wurde, war die Obstauflesemaschine auch weiterhin im Inventarisierungsverfahren HalloKai als vorhandener Vermögensgegenstand inventarisiert.

Da die Obstauflesemaschine nach der Veräußerung auch weiterhin fehlerhaft in der Vermögensrechnung aktiviert war, wäre der veräußerte bzw. übergebene Vermögenswert bis zum Ende der Nutzungsdauer unbemerkt entsprechend der Nutzungsdauer abgeschrieben und buchhalterisch mit dem Restwert null ausgeschieden worden, so dass der wirkliche finanzielle Ertragsausfall fortfolgend wohl unbemerkt geblieben wäre. Durch den Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes konnte ein finanzieller Schaden abgewendet werden.

Vermögensgegenstände dürfen entsprechend § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung nicht unter Wert veräußert werden. Der Einkaufswert betrug 6.000 €; davon wurden 3.000 € durch das Landratsamt bezuschusst. Die Abschreibung war auf 15 Jahre und 4 Monate angelegt. Zum Verkaufszeitpunkt betrug der Restwert nach anteiliger Abschreibung ohne Berücksichtigung der Förderung des Landkreises 1.829,22 € bzw. unter Miteinbeziehung der Förderung des Landkreises 3.913,05 €. Damit erfolgte ein Verkauf unter Wert; d.h. in Gesamtbetrachtung war ein Verkaufspreis von 3.300 € kein vorteilhafter Preis. Der Erwerber profitierte einerseits von dem insgesamt günstigen Einkaufspreis unter Marktwert sowie dem sehr guten und fast ungebrauchten Erhaltungszustandes auf Grund der seltenen vorherigen Nutzung der Obstauflesemaschine. Die Förderung des Landkreises und der tatsächliche Buchungswert wurden im Vorfeld des Verkaufs für die Preisermittlung außer Acht gelassen und nicht berücksichtigt.

Außerdem wurde vor dem Verkauf nicht geprüft, ob eine Veräußerung eine Rückzahlung des Förderbetrages zur Folge hat, da der Zuwendungsbescheid des Landkreises mit einer Zweckbindungsfrist sowie eines Widerrufsvorbehaltes versehen war. Dies wurde erst nachträglich seitens der Kämmerei nachgeholt. Grundsätzlich besteht eine hohe Gefahr, dass ein vorzeitiger Verkauf Zuschussschädlich wirkt und eine Teil-Rückzahlung bzw. sogar gesamte Rückzahlung des Förderbetrages entstehen kann. Das Fachamt wurde aufgeklärt, den Sachverhalt einer möglichen Rückzahlung der Zuschüsse stets vor einem Verkauf abzuklären, um weitere unbedachte Nachteile mit Sicherheit ausschließen zu können.

Das RPA hat den genannten Sachverhalt festgestellt und entsprechend des Haushaltsgrundsatzes des § 77 GemO zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Haushaltsmittel sensibilisiert. Hierzu gehört, dass nach einem Verkauf und Übergabe eines Vermögensgegenstandes als Gegenleistung zeitgleich der Verkaufspreis in Rechnung gestellt wird, eine kassenrechtliche Annahmeanordnung erstellt und die Vermögensgegenstände aus der Vermögensrechnung (Inventarverzeichnis) herausgenommen werden. Ein Verzicht auf eine Rechnungsstellung und buchungsrelevante Sollveranlagung führt zwangsläufig zu einem finanziellen Schaden. Außerdem wurde appelliert, keine Vermögensgegenstände unter dem erfassten Buchungswert zu veräußern. Eine Vermögensveräußerung zum Preis von 3.300 € stellt bei einem Restbuchwert von 3.913,05 keinen vorteilhaften Preis dar; vielmehr hat die Stadt die gesamten Finanzvorgänge einschließlich der Förderzuschüsse zu berücksichtigen. Zusammenfassend wurde die Fachabteilung gebeten, die geltenden Grundsätze des Zahlungsverkehrs zu beachten.

7.5 Veranstaltungen des städtischen Museums

In der Zeit von Juli bis September 2020 wurden insgesamt 9 Museumspädagogische Kurse in Kirchheim unter Teck sowie den Teilorten veranstaltet. Insgesamt haben an allen Kursen 41 Kinder teilgenommen; das entspricht einer durchschnittlichen Teilnahme von 4,55 Kindern pro Kurs. Die Veranstaltungen haben insgesamt nur eine sehr geringe Nachfrage erfahren. Die Kurse waren offiziell ohne eine maximale Belegung ausgeschrieben, durch Corona bedingt gab es für die Räumlichkeiten eine Beschränkung der Personenanzahl.

Die Durchführung der Kurse erfolgte nicht durch eigenes Personal sondern durch extern beauftragte Personen. Ähnliche Kurse oder Angebote für Kinder (auch in den Ferien) werden vorwiegend von anderen örtlichen Einrichtungen wie z.B. der VHS, dem Mehrgenerationenhaus Linde, Brückenhaus, der Stadtbücherei, Vereinen, Kirchen, gewerblichen Anbietern (Tanzschule, Studios, u.a.) sowie der FBS angeboten. Mehreren Trägern davon werden von der Stadt Kirchheim unter Teck Zuschüsse gewährt.

Erträge:

Pro Kind und Kurs wird eine Gebühr von 5,- € erhoben. Durch die teilnehmenden Kinder wurden für alle Kurse insgesamt Erträge in Höhe von 205,-€ generiert.

Aufwand:

Den Erträgen von 205,- € steht ein Aufwand für die Veranstaltung von 9 Kursen in Höhe von 3.361,19 € entgegen. Dem Museum sind folgende Aufwendungen für die o.a. 9 Kurse entstanden:

Werbeaktion Museumspädagogik 2020	365,55 €
Flyer	149,64 €
Rechnungen für die Durchführung	1.850,00 €
Entwurf der Plakate und Flyer	996,00 €
	=====
Gesamtbetrag	3.361,19 €

Weitere Kosten für eigenes Personal und die Raumnutzung wurden hierbei nicht berücksichtigt. Durch die insgesamt geringe Nachfrage an den Kursen kann im Verhältnis zum hohen Veranstaltungsaufwand keine zufriedenstellende Kostendeckung generiert werden. Der reine Zuschussbetrag pro Kind beträgt 76,98 € das entspricht 93,9% der gesamten Kosten.

Gemäß § 77 Abs 2 Gemeindeordnung ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Entsprechend der Regelung des § 2 Gemeindeordnung, gehört das Bereitstellen von Kursen und Freizeitangeboten für Kinder nicht zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde, so dass die hier veranstalteten Kurse im Hinblick auf die Aufgabenstellung einer Gemeinde eine rein freiwillige Aufgabe darstellen. In gleichzeitiger Anlehnung an die sehr geringfügige Resonanz/Nachfrage, sowie einer Kostendeckung von gerade einmal 6,1 %, wird seitens des RPA empfohlen, eine fortsetzende Durchführung der Kursangebote des Museums auf den Prüfstand zu stellen und kritisch zu hinterfragen.

Es ist nachvollziehbar, für Kinder Freizeitaktivitäten zu schaffen und gerade in den Ferienzeiten ein Unterhaltungs- und Beschäftigungsprogramm anzubieten. Ungeachtet dessen ist es dabei erforderlich, auch den kaufmännischen Grundsätzen gerecht zu werden und bei den geplanten Veranstaltungen anzustreben, eine angemessene Kostenabdeckung zu erzielen. Es gilt eine wirtschaftlichere Lösung anzustreben. Außerdem ist es sachgerecht, die tatsächliche Höhe der öffentlichen Bezuschussung darzustellen und den entstandenen Abmangel aufzuzeigen bzw. ins Bewusstsein zu bringen, zumal diese städtischen Kursangebote auch nur eine sehr geringe Nachfrage ausgelöst haben.

Das RPA hat die Empfehlung ausgesprochen, zukünftig Kurse und Angebote für Kinder nicht mehr direkt über die Stadt anzubieten sondern den dafür spezialisierten Trägern zu überlassen; die sich oftmals durch Zuschüsse der Stadt Kirchheim unter Teck finanzieren. Da die Kurse nicht mit eigenem Personal durchgeführt werden können und das städtische Museum derzeit geschlossen ist, empfiehlt es sich die Kurse über Träger anderer Einrichtungen durchzuführen oder zumindest während der Dauer der Schließung des städt. Museums auszusetzen.

7.6 Kassenprüfungen und Kassensicherheit

7.6.1 Unvermutete Kassenprüfung der Stadtkasse:

Nach § 7 Gemeindeprüfungsordnung sind durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt bei der Stadtkasse jährlich sowie bei Bestellung eines neuen Kassenverwalters zusätzlich eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

Die unvermutete durchzuführende Prüfung der Stadtkasse hatte am 27.08.2020 stattgefunden. Über die Prüfung wurde ein abschließender Prüfbericht gefasst und dem Oberbürgermeister, dem Kassenaufsichtsbeamten und der Stadtkasse zur Kenntnis gegeben.

Die Prüfung ergab hier keine Feststellungen, es war keine Kassendifferenz gegeben.

Bei der Prüfung war eine Übereinstimmung der Kassenbestände bestätigt.

7.6.2 Sonstige Kassenprüfungen von Zahlstellen und Handvorschüssen:

Grundsätzlich sehen die Bestimmungen der Gemeindegeldverkehrsverordnung vor, dass Einnahmen unbar vereinnahmt werden müssen. In wenigen Ausnahmen lässt es sich zur erleichternden Abwicklung von Dienstleistungen nicht komplett vermeiden, dass Bargeldeinnahmen zu Buche schlagen, wie z.B. der Eintritt im Freibad oder Gebühren im BürgerService. Um bei Bargeldeinnahmen eine ordnungsgemäße Buchführung zu gewährleisten, werden sogenannte Zahlstellen eingerichtet, in denen die geltenden Regelungen über den Kassenablauf und die Kassenabrechnung mittels einer Dienstanweisung durch die Stadtkasse zu regeln sind. Bei diesen sonstigen Zahlstellen werden regelmäßig während des Jahres unvermutete Kassenprüfungen durch das RPA vorgenommen und auf Übereinstimmung des Kassensolls mit dem Kassenist geprüft. Priorität genießen insbesondere die eingerichteten Zahlstellen mit hohem Gebührenaufkommen wie z.B. Freibad, BürgerService, Ausländerbehörde etc.

Dabei waren in der Vergangenheit in der Regel Registrierkassen im Einsatz. Seit November 2012 werden bei den Zahlstellen des BürgerService, der Ausländerbehörde und der Kirchheim-Info nunmehr die Gebührenerlöse über das automatisierte TOP-CASH-Verfahren verwaltet. Nach Fertigstellung eines Kassenabschlusses durch die Zahlstellenverwalter und Freigabe durch die Stadtkasse erfolgt über eine Schnittstelle zu SAP eine automatisierte Verbuchung und Kassensollstellung. Die elektronischen Kassenverfahren haben Veränderungen bei den Kassenprüfungen zur Folge.

2019 folgten weitere Umstellungen auf TOP-Cash bei den Zahlstellen des Sachgebietes Ordnung und Verkehr, Gaststätten und Gewerbe sowie den Verwaltungsstellen Jesingen und Nabern sowie der Servicestelle Ötlingen; jeweils mit dem Ziel die Kassensicherheit zu stärken. Mit Blick auf Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und der Kassensicherheit wurde im Jahre 2019 auch beim Freibad ein elektronisches Kassensystem eingeführt und am Eingang ein Kassenautomat und Einlasssystem installiert.

Das RPA hat festgestellt, dass die Dienstanweisungen für Zahlstellen teilweise schon seit vielen Jahren in Kraft sind und zum großen Teil einer Überarbeitung bedürfen. Insbesondere nach der

Einrichtung mit TOP-Cash stimmen die in den geltenden Dienstanweisungen geregelten Abläufe nicht mehr mit der praktischen Umsetzung in den Zahlstellen überein. Das RPA hat aus diesem Grunde die Abteilung Finanzen mit Bericht vom 29.01.2019 gebeten, die Dienstanweisungen für Zahlstellen, die mit dem elektronischen Kasserverfahren TOP-Cash ausgestattet sind, zu aktualisieren und anzupassen.

Teilweise wurden in den vergangenen Jahren auch bei manchen Zahlstellen TOP-Cash eingeführt, ohne dass für diese Zahlstellen überhaupt Dienstanweisungen erlassen wurden (z.B. VS Jesingen sowie Abteilung Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung in den beiden Sachgebieten Ordnung und Verkehr sowie Gewerbe und Sicherheit), so dass keine Regelungen über die kassenrechtlichen Abläufe und Abrechnung existent waren. Hier hat das RPA die Stadtkasse aufgefordert die fehlenden Dienstanweisungen und Regelungen über den Kassenablauf und die Abrechnungsmodalitäten nachzuholen.

Die überholten Dienstanweisungen der Zahlstellen, in denen das elektronische Kassensystem TOP-Cash eingesetzt ist, sind nicht geeignet, um effiziente und aussagekräftige Kassenprüfungen vorzunehmen. Außerdem enthalten die zuletzt vorliegenden Dienstanweisungen zu den Zahlstellen Regelungen zur Führung von Kassenbüchern und Stornoverzeichnissen, die in der Praxis von den Kassenverwaltern gar nicht umgesetzt werden können, weil die Anlagen –auf die konkret verwiesen wird- in der Dienstanweisung gar nicht vorhanden und beigelegt sind. Beispielsweise ist hingewiesen, dass ein Kassenbuch entsprechend Anlage 1 zu führen ist bzw. ein Stornoverzeichnis entsprechend Anlage 2; obwohl diese Anlagen überhaupt nicht in der Dienstanweisung enthalten sind.

Das RPA misst vor allem Stornoverzeichnissen große Bedeutung zu und stellt in Erwartung, dass die Kassenverwalter vorgenommene Stornobuchungen offen und eigeninitiativ preisgeben müssen und der dazu gehörende Beleg in einem separaten Stornoverzeichnis aufzubewahren, die Begründung für die Stornierung zu benennen und die Richtigkeit der Stornobuchung im Vier-Augen-Prinzip durch einen Stellvertreter abzuzeichnen sind. Das RPA befürwortet es offensiv, dass diese derzeit nicht vorhandene Sicherheitsvorkehrung wieder aufgenommen wird. Denn es ist nicht angebracht, die Beweislast umzukehren, dass die Stadtkasse und das RPA mühevoll nach Stornierungen suchen müssen. In der Praxis war es schon vorgekommen, dass anhand erhöhter Stornierungen und nicht komplett ausgleichender Korrekturen Verwirrung und Intransparenz sowie eine gezielte Abweichung zwischen Kassen-Soll und Kassen-Ist verursacht wurde. Es ist eine der Kassensicherheit dienende Vorkehrung, dass die Kassenverwalter ihre Stornierungen eigens offenzulegen und zu begründen haben, wenn diese notwendig waren und vorgenommen worden sind.

Als Kassenbuch ist es zweckmäßig nur die endgültigen Kassenabschlüsse mit dem Endergebnis zu verwenden und auf die Vielzahl von vorläufigen Kassenabschlüsse –die nur ein nicht notwendiges Zwischenergebnis enthalten und täglich fortgeschrieben werden- zu verzichten, da die Transparenz verloren geht und die Kassenbücher ohne besonderen Nutzen erheblich aufgebläht werden.

Das RPA hat die Dienstanweisung zur Zahlstelle der Ausländerbehörde beispielhaft und stellvertretend für sämtliche Zahlstellen mit TOP-Cash überarbeitet und für die Stadtkasse einen Musterentwurf mit den erforderlichen Mindestinhalten und den genannten Anlagen vorbereitet. Ergänzend wurde gebeten die fehlenden Anlagen -auf die verwiesen wird (Kassenbuch, Stornoverzeichnis)- entsprechend dem entworfenen Muster als konkrete Vorgabe im Anlagenanhang aufzunehmen.

Nachdem die Dienstanweisungen nach Hinweis des RPA vom 29.01.2019 daraufhin nicht erneuert wurden, hat das RPA mit Berichten vom 07.09.2021 und 23.03.2022 nochmals eine Umsetzung der empfohlenen Änderungen der Dienstanweisungen eingefordert. Teilweise wurden inzwischen zwar Dienstanweisungen erlassen; allerdings wird weiterhin auf nicht vorhandene Anlagen wie ein fehlendes Stornoverzeichnis oder Kassenbuch verwiesen. Daher sind die Dienstanweisungen immer noch fehlerhaft und irreführend bzw. gibt es nach wie vor keine Offenlegung von Stornobuchungen durch die Kassenverwalter über ein separates Stornoverzeichnis.

Beispiel eines Prüfungsergebnisses aus 2020/2021 über die Zahlstelle des BürgerService:

Bei einer Kassenprüfung beim BürgerService am 04.05.2021 wurden drei Lokalkassen geprüft und entsprechende Berichtsprotokolle erstellt. Dabei wurde festgestellt:

1.) Verzögerte Einlösung von Verrechnungsschecks bei der Erteilung von Meldeauskünften:

➤ Im Rahmen der Kassenprüfung wurden auch die eingehenden Schecks für Meldeauskünfte in Augenschein genommen. Im offenen Tresor waren 70 Schecks lose mit einem zurückliegenden Ausstellungsdatum zwischen 15.11.2020 und 29.04.2021 aufbewahrt. Die Verrechnungsschecks beinhalteten Geldwerte zwischen 5 € und 60 € und waren nach einem Zeitraum von fast 6 Monaten noch immer nicht eingelöst. Bei den eingegangenen Schecks befanden sich keine Quittungen und kein Schecküberwachungsbuch, in denen der Eingang der Verrechnungsschecks dokumentiert und belegt ist. Auf Nachfragen wurde erklärt, dass die Schecks auf den Begleitbriefen quittiert werden. Die Begleitbriefe werden mit der Auskunft im Original wieder an den Absender zurückgesandt. Eine Dokumentation über den Vorgang wird damit nicht geführt.

Gemäß der Dienstanweisung für die Stadtkasse (§ 18 Abs. 4) dürfen Zahlungsmittel auch außerhalb der Kassenräume durch andere Personen angenommen werden; sofern eine schriftliche Ermächtigung des Kassenverwalters zu Grunde liegt. Diese Voraussetzung ist hier durch die Dienstanweisung für die Zahlstelle BürgerService gegeben. Entsprechend § 19 Abs. 2 der Dienstanweisung für die Stadtkasse sind übergebene Schecks sofort ohne zeitliche Verzögerung mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ zu versehen, sowie in ein Schecküberwachungsbuch einzutragen und unverzüglich zur Gutschrift auf einem Geschäftskonto der Stadtkasse einzureichen. Da sich noch 70 Schecks zurückliegend ab dem 15.11.2020 im Tresor befanden -die im Sinne des Grundsatzes der Jährlichkeit auch im Rechnungsjahr 2020 verbucht werden müssen- ist der Tatbestand einer sofortigen Gutschrift der Zahlungsmittel auf einem Geschäftskonto der Stadtkasse nicht erfüllt. Darüber hinaus sind die Schecks während der verzögerten Einlösung außerhalb des laufenden Haushalts bzw. des Rechnungsergebnisses geführt.

Die eingegangenen Verrechnungsschecks wurden auch nicht in ein Schecküberwachungsbuch eingetragen, wie in der Regelung des § 27 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Stadtkasse gefordert ist. Ein Schecküberwachungsbuch war nicht vorhanden.

Nach § 20 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Stadtkasse ist bei der Übergabe von Zahlungsmitteln stets eine Quittung auszustellen. In dem Arbeitsprozess der schriftlichen

Meldeauskünfte mit eingehenden Schecks ist die Erstellung einer Quittung für den Einzahlenden nicht nachvollziehbar erfolgt.

Die gängige Praxis bei der Erteilung von Meldeauskünften genügt nicht der erforderlichen Kassensicherheit. Das RPA hat deshalb dringend empfohlen, den praktizierten Ablaufprozess der übersandten Schecks für die schriftlichen Meldeauskünfte anzupassen und insbesondere die Einlösung und Dokumentation des Scheckeingangs konform mit den Vorgaben der Dienstanweisungen zur Kassensicherheit umzusetzen. Zur Erhöhung der Kassensicherheit steht es insbesondere in der Pflicht, die langen Aufbewahrungsfristen von Verrechnungsschecks zu vermeiden sowie die Belegbarkeit durch Dokumentation in einem Schecküberwachungsbuch sowie die Ausstellung von Quittungsbelegen zu verbessern.

➤ Kassenprüfung der Zahlstelle der Einnahmen des BürgerService

Die Belege für die einzelnen Kassen (Tages-, Wochenabschlüsse und Einzahlungsquittungen) werden in den Räumen des BürgerServices aufbewahrt. Das RPA hat die Belege von drei Kassenführern aus dem Haushaltsjahr 2020 geprüft.

Ein separates Stornoverzeichnis wird nicht geführt. Da bei Prüfungen in der Vergangenheit sehr viele Stornierungen aufgefallen sind und diese zur Veränderung des Kassensolls benutzt wurden, hat das RPA erneut darauf hingewiesen, dass die Regelungen der bestehenden Dienstanweisung nicht umgesetzt sind und dringend die Führung eines separaten Stornoverzeichnisses angeregt. Es entspricht und fördert den Grundsatz der Kassensicherheit, dass im Falle von fehlerhaften bzw. zu berichtenden Sollstellungen die Korrekturen stets in einem Verzeichnis offenzulegen sind und direkt ohne aufwändige Suche von der Kasse und dem RPA nachvollzogen werden können. Des weiteren ist es über das Verzeichnis anzustreben, bei Fehlerkorrekturen das Vieraugenprinzip zu wahren.

Nach § 20 Abs. 1 2.Satz der Dienstanweisung für die Stadtkasse sind die Schriftzüge und Namen der zu Quittungsleistung berechtigten Bediensteten durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben. Im BürgerService gibt es keinen Aushang mit den Namen und Schriftzügen der zu Quittungsleistung Berechtigten; weshalb seitens des RPA gebeten wurde, die fehlenden Aushänge über die Quittungsberechtigten Bediensteten anzubringen.

Um die Kassenbuchführung nach Ablauf eines Rechnungsjahres stetig zu prüfen, wurde in der Dienstanweisung für die Stadtkasse aufgenommen, die gesamten Belege der Kassenführer nach dem Jahresabschluss an das RPA zur Prüfung zu übersenden.

7.7 Verwendungsnachweise:

Das Rechnungsprüfungsamt prüft im Rahmen der Aufgabenerfüllung auch die Verwendungsnachweise für empfangene Zuschüsse; insbesondere für Baumaßnahmen. Hier ist die Stadt verpflichtet, gegenüber dem Fördergeber Rechenschaft abzulegen, dass die zweckgebundenen Förderleistungen zweckgebunden verwendet sowie die Kosten der Umsetzung in der beantragten Höhe tatsächlich angefallen sind und die Stadt die Gewerke stets einer erforderlichen Ausschreibung unterzogen haben, um in einem Preiswettbewerb das

wirtschaftlichste Ergebnis zu erzielen. Der Fördergeber stellt hohe Anforderungen, dass Durchführung entsprechend den vereinbarten Fördervoraussetzungen erfüllt werden, so dass eine Prüfung und Bestätigung der Vorgänge durch das Rechnungsprüfungsamt gefordert ist.

Im Rechnungsjahr 2020 waren insgesamt 9 Verwendungsnachweise vorgelegt, die seitens des Rechnungsprüfungsamtes geprüft und sachlich inhaltlich bestätigt worden sind.

Beispielsweise erhält die Stadt Zuschüsse zur Sprachförderung in den Kindergarteneinrichtungen. Fortfolgend ist das Prüfungsergebnis als Musterbeispiel aufgeführt. Die Prüfung des Verwendungsnachweises für die Sprachförderung KOLIBRI ist umfangreich und wird nur von sehr wenigen Kommunen wahrgenommen.

Im Coronajahr 2020 ist bei der Abgabe des Verwendungsnachweises zur Sprachförderung KOLIBRI ein zeitlicher Engpass aufgetreten. Der festgelegte späteste Abgabetermin 31.01.2021 konnte seitens der Fachabteilung nicht gehalten werden und es wurde eine Fristverlängerung bis zum 15.02.2021 durch die L-Bank gewährt. Die erforderlichen prüfungsrelevanten Unterlagen dazu wurden von der Fachabteilung am 10.02.2021 dem RPA vorgelegt. Das Sprachförderjahr war zwar zum 31.07.2020 beendet; durch die ganzjährig schwierigen Gesamtumstände der Pandemie ist es allerdings den Kindergarteneinrichtungen sowie der Fachabteilung nicht gelungen die Unterlagen von den Sprachförderkräften zeitnah entgegen zu nehmen und die Fertigstellung vorzunehmen. Das RPA konnte daher nur eine verkürzte Prüfung vornehmen und nur verschiedene Anmerkungen vor Fristablauf anbringen bzw. Hinweise geben, um einen rechtzeitigen Eingang des Förderantrages bis zum 15.02.2021 bei der Förderbank zu ermöglichen.

Es wurde ein Antrag für 56 Gruppen gestellt. Ein Bewilligungsbescheid lag dem RPA nicht vor. Zusammenfassend wurde auf folgende Unklarheiten aufmerksam gemacht:

Gruppen 1-6 „SBS“ in Kooperation mit der Musikschule

Gruppe 1+2 Aichelberg-Kindergarten Nachweise wurde von der Musikpädagogischen Kraft wie erforderlich unterzeichnet.

Gruppe 3+4 Eduard-Mörrike-Kindergarten SBS: Verschiedene Unterschriften waren nicht zuzuordnen, vermutlich nicht von der musikpädagogischen Kraft.

Gruppe 5+6 Reußenstein-Kindergarten, Unterschrift von einer Mitarbeiterin des Kindergartens. Grundsätzlich ist die Bescheinigung von der musikpädagogischen Kraft vorzunehmen.

Gruppen 7-56 „ISF+“

Auf den Verwendungsnachweisen für das KOLIBRI im Sprachförderjahr 2019 / 2020 wurden ab Januar 2020 fälschlicherweise mehr als 45 min Förderung am Kind pro Tag durchgeführt und entsprechend dokumentiert. Laut dem Orientierungsplan (Punkt 2.4) dürfen aber pro Tag nur maximal 45 min Sprachförderung am Kind absolviert werden. Daher wurden bei der Abrechnung entsprechende Kürzungen vorgenommen. Die „Überhangzeit“ wurde der Vor- und Nachbereitungszeit zugerechnet. Diese Änderungen wurden durch Übermalungen und Unkenntlichmachung des Originals vorgenommen; so dass es nicht möglich war in dem knappen Zeitfenster eine ordentliche Prüfung bzw. Bestätigung des Verwendungsnachweises abzugeben. Daher wurde auf diverse Unstimmigkeiten aufmerksam gemacht, die in eigener Bearbeitung durch die Fachabteilung zu klären waren.

Freiwaldau-Kindergarten: in den Gruppen 13-19 keine Zeitüberhänge in VBZ nachvollziehbar.
Kindergarten Nabern: in den Gruppen 27-29 waren keine Zeitüberhänge zur VBZ dazugerechnet
Senefelder Kindergarten: in den Gruppen 46-47 ließen sich die Vor- und Nachbereitungszeit nicht nachvollziehen.

Die Rückgabe der Unterlagen an die Fachabteilung zur Korrektur und finalen Fertigstellung des Förderantrages erfolgte am 11.02.2021.

VIII) Fachtechnik / Bauausgaben

Bereits eingangs des Berichts wurde darauf hingewiesen, dass die die Rechnungsprüfung nicht nur als Kontrollinstanz, sondern auch als Dienstleister versteht, der durch beratende Tätigkeit versucht, Fehler bereits bei der Ausführung zu vermeiden. In ganz erheblichen Maße trifft dies für die Tätigkeit des Bauprüfers zu. Ein nicht unwesentlicher Teil der Arbeitszeit besteht in der Beratung der Fachdienststellen.

Diese wenden sich insbesondere in Fragen der Vertragsgestaltung mit Planern, der Angebotswertung nach Bauausschreibung und in Streitfällen mit Auftragsnehmern über die Vertragsauslegung und Vergütung an den technischen Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

Auf der Grundlage der Erfahrungen aus sämtlichen bautechnischen Fachbereichen der Stadt konnte der technische Bauprüfer zur Klärung von Fragen und Problemlösungen beitragen. Dies betrifft im einzelnen Honorarerhöhungen von Ingenieuren und verschiedene Nachträge von Unternehmen. Es ist ein wichtiges Ziel des RPA, die Dienststellen nach Möglichkeit bei der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung und Fehlervermeidung zu unterstützen.

Schwerpunkte der baufachtechnischen Prüfung sind:

- Prüfung von Rechnungen für Bauleistungen einschließlich der Architekten – und Ingenieursleistungen
- Die Ausschreibungen und Vergaben von Bau- sowie Lieferleistungen
- Prüfung von Nachtragsforderungen

Die Intention der Bauprüfung ist vielfältig und beinhaltet vor allem:

- Die Prüfung der Einhaltung formaler und rechtlicher Vorgaben und Rahmenbedingungen
- Die Prüfung der Einhaltung von Transparenz und Wirtschaftlichkeit
- Qualitätssicherung (innerhalb der Stadtverwaltung wie auch in der Außenwirkung)
- Beratung und Fehlervermeidung
- Mitwirkung bei der Herstellung von Rechtssicherheit und Kostensicherheit

- Unterstützung der am Baugeschehen beteiligten Abteilungen und der Stadtwerke
- Reaktion auf aktuelle Änderungen wesentlicher gesetzlicher Grundlagen und direkte Umsetzung derselben in die Prüfungs- bzw. Beratungstätigkeit

Außer den genannten Rechnungs- und Vergabeprüfungen nimmt die Rechnungsprüfung auch die Aufgaben der Prüfung von Verwendungsnachweisen, insbesondere bei Zuwendungs- und Fördermaßnahmen, wahr.

Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen:

Die Wirtschaftlichkeit bei der Durchführung einer Baumaßnahme hängt entscheidend von der Qualität und Planung und der Bauvorbereitung, insbesondere der Ausschreibung ab. Hierauf kann nicht oft genug hingewiesen werden. Fehler oder Unklarheiten in der Ausschreibung gehen in aller Regel zu Lasten des Bauherrn.

Ein Schwerpunkt nimmt die aktive Mitwirkung bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen in den laufenden bauzeitbegleitenden Projektphasen ein. Die Stadt verfügt über eine zentrale Vergabestelle, so dass durch die Konzentration der Ausschreibungen bei der Bauverwaltung vorteilhaft eine ansprechende Rechtssicherheit und Qualität erreicht werden konnte bzw. auch Synergieeffekte genutzt werden können. Insgesamt ist festzustellen, dass sich durch die zentrale Vergabestelle und beratende Mitwirkung des bautechnischen Prüfers Routine und Know-How bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen, der Zusammenstellung aller Vergabeunterlagen sowie der Wahl der Vergabeart positiv entwickeln. Sie betreuen das Vergabeverfahren während der Kalkulationszeit bis zur Submission und wissen, was bei der Auswertung der Angebote und der Information der Bieter zu beachten ist. Auch im Kontakt mit externen Beratern gelingt es immer mehr, dass die Festlegungen und Ziele des Auftraggebers berücksichtigt werden. Ein geeignetes Beispiel zeigt sich aktuell bei den Wiederholungsbaumaßnahmen -wie der Erstellung von baugleichen Flüchtlingsunterkünften- in denen die Erfahrungen der vorangehenden Ausschreibungsverfahren bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen vorteilhaft genutzt und zunehmend optimiert werden konnten.

In Folge dessen war bei den geprüften Leistungsverzeichnissen eine ordentliche Aufgabenerfüllung durch die Fachdienststellen und die beauftragten Architekten und Ingenieure erkennbar. In einigen Fällen ergaben sich Feststellungen und Hinweise bezüglich Mengenangaben, der Beschreibung einzelner Leistungen, der Produktneutralität und den Ausführungsfristen. Die wesentlichen Punkte werden den Fachdienststellen und der zentralen Vergabestelle mit der Beteiligung im laufenden Prozess mitgeteilt.

Die dem RPA vorgelegten Abrechnungsunterlagen waren meistens übersichtlich und nachvollziehbar. In Einzelfällen waren Mängel festzustellen, die den Fachdienststellen entsprechend mitgeteilt wurden. Insgesamt gesehen kann vom RPA die Ordnungsmäßigkeit des Abrechnungswesens bestätigt werden.

Begleitende Bauprüfungen anhand aktueller Rechnungsstellung:

Das Rechnungsprüfungsamt orientiert sich oftmals an den aktuell durchlaufenden Baurechnungen. Die Prüfung der eingehenden Rechnungen erfolgte damit in der Regel

baubegleitend. Das heißt, dass auch die Abschlagsforderungen größerer Gewerke bzw. Bauvorhaben stichprobenhaft geprüft wurden. Damit lässt sich aus unserer Sicht ein frühzeitiges wirkungsvolles prüfungstechnisches Verfolgen der Bauvorhaben erreichen und es ist die Möglichkeit eines zeitnahen präventiven Eingreifens rechtzeitig möglich.

Dies gilt auch für die Abschlagszahlungsforderungen aus Architekten- und Ingenieuraufträgen nach HOAI:

Die baubegleitende Rechnungsprüfung sichert darüber hinaus die zeitnahe Bereitstellung qualitativvoller rechnungsbegründender Unterlagen wie Aufmaße, Rapporte usw. und das stetige Verfolgen von Nachträgen, Beauftragungen, Preisänderungen durch Massenänderungen und vieles mehr. Überzahlungen oder eventuell notwendig werdende aufwendige Rückforderungen werden weitgehend vermieden und eine hohe Rechts- und Kostensicherheit wird möglichst ständig hergestellt bzw. aufrechterhalten. Die daraus erzielten Vorteile bzw. abgewendeten Nachteile können oftmals nicht monetär bemessen werden. Es genießt jedoch Priorität, frühzeitig während der laufenden Baumaßnahme beratend und unterstützend auf drohende finanzielle Nachteile hinzuweisen und aktiv mitzuwirken, dass etwaige Mehrausgaben für die Stadt bereits im voraus verhindert werden können.

Häufig waren in der Vergangenheit nachträglich mögliche Regressansprüche berechnet worden, die einen höheren Betrag aufgewiesen haben; und eine Rückerstattung tatsächlich in der Höhe gerichtlich nicht annähernd durchzusetzen waren. Abgesehen von dem hohen Verwaltungsaufwand und dem Prozesskostenrisiko konnten in Gerichtsverfahren häufig nicht die lückenlosen Sachverhaltsdokumentationen vorgelegt werden und/oder die uneingeschränkte Beweispflicht nicht erbracht werden, so dass im günstigen Falle ein Vergleich auf geringem bis mittleren Niveau erzielt werden konnten oder Verfahren sogar mit der Einstellung abgeschlossen wurden. Die nachträgliche Beanstandung von eventuell vermeidbaren Mehrkosten war oftmals nicht Ziel führend und hat nur in seltenen Fällen zum gewünschten Erfolg geführt. Es ist daher der deutlich vorteilhaftere Weg, Mehrkosten bereits im voraus abzuwenden als im Nachgang mühevoll im Streitverfahren Teilbeträge erstreiten und erkämpfen zu müssen und weitere Folgeschäden wie ein belastendes Vertrauensverhältnis zu wiederkehrenden Vertragspartnern zu entwickeln. Da stets hohe Anforderungen an eine überzeugende Beweispflicht zu erbringen sind, die oftmals schwer erfüllt werden können, weil schriftliche Dokumentationen fehlen oder Sachbearbeiter gewechselt haben, ist es vorzuziehen, eine frühzeitig begleitende Beteiligung an der Bauprüfung vorzunehmen und im Vorfeld gemeinsam mit der operierenden Baubehörde an einem Strang zu ziehen. Es ist deshalb in Kauf zu nehmen, dass manche Sachverhalte in der Berichterstattung entfallen, jedoch in der Praxis tatsächlich effektivere Ergebnisse erreicht werden können.

Insgesamt gesehen kann den Abteilungen aus Sicht der Rechnungsprüfung ein ordnungsgemäßes Vorgehen bei der Bauabwicklung und Baubetreuung bestätigt werden.